Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Vorwort zum Begleitmaterial mit Gesamtverzeichnis

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

1 VORWORT

2 MEHR FREIHEIT(EN) WAGEN! – NEUE STRUKTUREN, UM NEUES ZU DENKEN
2.1 Grundlagen für die Erarbeitung neuer Gremienmodelle und Engagementformen
2.1.1 Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965)
2.1.2 Weltweiter synodaler Prozess
2.1.3 Synodaler Weg
2.1.4 Diözesaner Weg 2030+
2.1.5 Zielbild 2030+
2.1.6 Modellprojekte ehrenamtlicher Mitverantwortung
2.1.7 Die Zukunft der territorialen Seelsorge
2.2 Grundprämissen der neuen Gremienmodelle und Engagementformen

3 NEUE GREMIEN- UND ENGAGEMENTFORMEN
3.1 Gewählte Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes
3.1.1 Rat der Pfarrei (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)
3.1.2 Rat der Pfarreien (weiterentwickelter ehemaliger Gesamtpfarrgemeinderat)
3.1.3 Pastoralverbundsrat (weiterentwickelt)
3.1.4 Gegenüberstellung der Gremien auf Raumebene
3.2 Gewähltes Gremium auf lokaler Ebene
3.2.1 Gemeinderat (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)
3.3 Engagementformen auf lokaler Ebene und im Pastoralen Raum
3.3.1 Thematisches Gemeindeteam (neu)
3.3.2 Lokales Gemeindeteam (neu)
3.4 Vergleich der Gremien- und Engagementformen

4 DIE UNTERSCHIEDLICHE AUSGESTALTUNG DER GREMIEN- UND ENGAGEMENTFORMEN IM PASTORALEN RAUM
4.1 Modell 1: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarrei
4.2 Modell 2: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarreien
4.3 Modell 3: Pastoraler Raum mit Pastoralverbundsrat

5 DAS NEUE STATUT FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN UND ENGAGEMENTFORMEN IN DEN PASTORALEN RÄUMEN IM ERZBISTUM PADERBORN
5.1 Die wichtigsten Änderungen im Überblick
5.2 Ehrenamt - Engagement aus Berufung
5.2.1 Unsere Talente und Begabungen
5.2.2. Grundsätze der Förderung von Ehrenamt als Engagement aus Berufung
5.2.3. Ein Blick auf das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde / im Pastoralen Raum: die Engagementlandkarte
5.2.4. Thematisches Gemeindeteam Engagementförderung
5.3 Die Bedeutung von Hauptamt
5.4 Die Gemeinden anderer Muttersprachen

6 VOR DER WAHL
6.1 Auswerten und Bilanz ziehen
6.2 Die letzten Entscheidungen vor der Wahl

6.2.1 1, 2 oder 3? Die Frage der Modellauswahl
6.2.2 Größe des zu wählenden Gremiums
6.2.3 Wahlverfahren
6.3 Suche nach Kandidierenden
6.3.1 Anregungen
6.3.2 Profile
6.3.3 Umgang mit kirchenfeindlichen Positionen

7 DIE WAHL
7.1 Fristen und Formblätter

8 DIE STARTPHASE
8.1 Die konstituierende Sitzung
8.2 Beauftragung von lokalen und thematischen Gemeindeteams

9 DAS PRAKTISCHE TUN
9.1 Eine synodale Grundhaltung
9.1.1 Entscheidungsfindung als geistlicher Suchprozess
9.1.2 Synodale Methode oder geistliche Konversation
9.1.3 Synodale Impulsfragen für Gruppen und Gremien
9.2 Die Gruppe organisieren
9.2.1 Gruppen aktivieren
9.2.2 Mit Großgruppen (ab 25 Personen) arbeiten
9.3 Vorrangigkeiten und Nachrangigkeiten identifizieren
9.4 Projektplanungen
9.4.1. Unterstützung bei Projekten I: die SMART-Methode
9.4.2 Unterstützung bei der Projektorganisation II: die Eisenhower-Matrix
9.5 Klausurtagungen
9.6 Fortbildungen: Welche, wo, wann?
9.6.1 bilden+tagen
9.6.2. Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn (kefb)
9.7 Wenn es nicht läuft wie gewünscht: Wer hilft und beantwortet Fragen?
9.7.1 Konfliktanlaufstellen
9.7.2 Beratungsdienste
9.7.3 Dialog-, Beschwerde und Konfliktmanagement

10 GEISTLICHE IMPULSE
10.1 Verschiedene Kirchenbilder
10.1.1 Neutestamentliche Bilder
10.1.2 Klassische Bilder
10.1.3 Neuere Bilder
10.1.4 Kirchenbild des Erzbistums Paderborn: Kirche aus lebensverändernder Kraft des Evangeliums und Einsatz für die Gesellschaft
10.2 Reflexion der ablaufenden Amtszeit in Form einer Bibelarbeit
10.3 Textbausteine für Gottesdienste
10.4 Impulse zur Rahmung von Sitzungen oder Treffen
10.4.1 Zum Beginn
10.4.2 Zum Ende

10.5 Gebete
10.5.1 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses
10.5.2 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses in leichter Sprache
10.5.3 Gebet für den Synodalen Weg
10.5.4 Gebet und Segenswünsche zum Thema Ehrenamt
10.5.5 Gebet zum Aufbruch beim diözesanen Zukunftskonvent 2024 in Werl
10.5.6 Gebete zu Beginn einer Sitzung / eines Treffens
10.5.7 Gebete zum Abschluss einer Sitzung / eines Treffens

11 KONTAKTE UND ADRESSEN
11.1 Erzbischöfliches Generalvikariat
11.2 Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn
11.3 Dekanate
11.4 Beratungsdienste
11.5 Konfliktanlaufstellen

12 STATUT UND WAHLORDNUNG
12.1 Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn
12.2 Wahlordnung
12.3 Durchführungsverordnung

13 WICHTIGE BEGRIFFE – KURZ UND BÜNDIG ERKLÄRT

14 DOWNLOADS

Alle Materialien enthalten im PDF sowohl Links zum Anklicken als auch QR-Codes. Damit gelangen Sie auf die empfohlenen Internetseiten, wo Sie die gewünschten Materialien ausdrucken können.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

Vorwort

Mehr kreative Möglichkeiten für pastorales Handeln, weniger starre Regeln für die Fläche insgesamt, individuelle Lösungsmöglichkeiten für das Handeln vor Ort und der Wunsch nach neuen Formen ehrenamtlichen Engagements – das sind kurz gesagt die Rückmeldungen, die wir seit den letzten Pfarrgemeinderatswahlen erhalten haben. Die Erfahrungen vergangener Wahlen bei der Arbeit mit und in pastoralen Gremien haben gezeigt, dass eine Richtschnur aus Regeln und Leitplanken aber nötig ist. Aber Regeln sind nur eine Form der Unterstützung. Vieles lässt sich bereits durch Kommunikation und Austausch festhalten.

Mit einem neuen Statut führen wir nun die sogenannten Gemeindeteams ein und schaffen damit eine weitere Form des Engagements, die keine Wahl und kein Mandat benötigt, da sie sich für eine begrenzte Aufgabe und für eine begrenzte Zeit bildet. Gemeindeteams gestalten das Leben rund um den Kirchturm oder finden sich zu einem Thema auf der Ebene des Pastoralen Raumes zusammen.

Gemeindeteams sind kein Muss. Wie sie sich bilden, hängt von der Initiative des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes ab. Wir wünschen uns, dass die gewählten Gremien diese selbstorganisierten Teams nutzen, neues Ehrenamt ermöglichen und auch als Bereicherung erleben.

Wenn Sie eine Idee haben, wie Sie gut zusammenarbeiten können, machen Sie sie bekannt – reden Sie mit anderen über Ihre Idee. Unsere große Bitte und goldene Regel lautet: kommunizieren, kommunizieren und noch einmal kommunizieren. Sprechen Sie miteinander – in den pastoralen und vermögensverwaltenden Gremien, in und mit dem Pastoralteam, mit den gewählten Gremienmitgliedern und mit den Menschen, die sich ohne Mandat engagieren. Überlegen Sie gemeinsam, ob und wie Sie Ihre Idee umsetzen können.

Diese Arbeitshilfe möchte Sie hierbei unterstützen. Darüber hinaus hält sie weitere Themen bereit, die Ihnen in Ihrem Pastoralen Dienst Antworten auf die folgenden Fragen geben können: Wie gehen wir synodal miteinander um? Wie bekommen wir eine engere Beziehung zum Kirchenvorstand? Welche Rolle hat das pastorale Personal? Wer darf was entscheiden? Wo bekommen wir Hilfe im Konfliktfall? Und noch vieles mehr! Lesen und blättern Sie in dieser Arbeitshilfe und lassen Sie sich inspirieren von der Fülle der Themen und Hilfen.

In dieser Arbeitshilfe gehen wir nur auf die Gremien, ihre Kompetenzen und Möglichkeiten ein. Alle Informationen, die Sie in diesen PDFs finden, bekommen Sie auch auf der Seite der Pastoralen Informationen, einschließlich der zahlreichen häufig gestellten Fragen (FAQ). Alle Informationen zur eigentlichen Durchführung der Wahl finden Sie auf dieser Seite im Wir-Portal des Erzbistums.

Wir wünschen Ihnen viel Mut und Freude für Ihren Einsatz in den Gemeinden und Pastoralen Räumen, mit dem Sie Zeugnis von Ihrem Glauben an den lebendigen Gott geben.

Für das Team „Leitung durch ehrenamtliche Gremien“

Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Für den Bereich Pastorale Dienste

Thomas Klöter
Bereichsleiter

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker.

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 2: Grundlagen

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

2 MEHR FREIHEIT(EN) WAGEN! – NEUE STRUKTUREN, UM NEUES ZU DENKEN

2.1 Grundlagen für die Erarbeitung neuer Gremienmodelle und Engagementformen
2.1.1 Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965)
2.1.2 Weltweiter synodaler Prozess
2.1.3 Synodaler Weg
2.1.4 Diözesaner Weg 2030+
2.1.5 Zielbild 2030+
2.1.6 Modellprojekte ehrenamtlicher Mitverantwortung
2.1.7 Die Zukunft der territorialen Seelsorge
2.2 Grundprämissen der neuen Gremienmodelle und Engagementformen

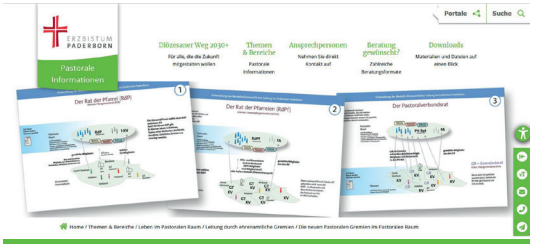

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

2 Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

Im November 2025 werden die pastoralen Gremien vor Ort gewählt – so weit, so richtig. Und gleichzeitig ist es etwas Neues, nicht mehr von den klassischen und ehrlicherweise in die Jahre gekommenen Pfarrgemeinderatswahlen zu sprechen, sondern von der Wahl der pastoralen Gremien. Dieses Mal werden nicht mehr die altbekannten Pfarrgemeinderäte gewählt, sondern neue pastorale Gremien, die neue Antworten auf altbekannte Probleme geben und so als Antworten auf die kirchen- und gesellschaftlichen Herausforderungen verstanden werden sollen.

Die Hintergründe zur Überarbeitung der bisherigen Gremienstrukturen sind vielfältig und gleichzeitig nicht neu, sondern hinlänglich bekannt: die sich verändernde Kirchenbindung, die rückläufige Zahl derjenigen, die am gemeindlichen und gottesdienstlichen Leben teilnimmt, der Rückgang der Kirchenmitglieder, die Abnahme der Zahl der haupt- und ehrenamtlich Tätigen, der demografische Wandel insgesamt und der Wandel von Formen ehrenamtlichen Engagements. Diese Prozesse haben sich in den vergangenen Jahren aufgrund des massiven Vertrauens- und Glaubwürdigkeitsverlustes sowie durch die Corona-Pandemie stark beschleunigt. Gleichzeitig gibt es vielfältige Aufbrüche – vor Ort und in der Fläche: Die Weltsynode hat in Rom getagt, die katholische Kirche in Deutschland hat Ergebnisse des Synodalen Weges vorgelegt, die nun implementiert werden sollen, und an den unterschiedlichsten Punkten im Erzbistum beginnen Menschen neu, sich für ihren Glauben zu engagieren und diesen vor Ort zu leben. Die klassischen Gemeindestrukturen und -grenzen haben so immer weniger Bedeutung. Dies alles wahrzunehmen – ähnlich wie bei der Einführung des Pfarrgemeinderates infolge des II. Vatikanischen Konzils als damalige Antwort auf die Zeichen der Zeit – und im Angesicht der lebensverändernden Kraft des Evangeliums zu deuten, war eine zentrale Aufgabe, die sich das Erzbistum Paderborn gestellt hat.

Hierzu wurden die letzten Wahlen 2021 ausgewertet, diskutiert und Erkenntnisse abgeleitet. Zeitgleich gab es in den Jahren 2018–2021 im Erzbistum in vier Pastoralen Räumen Modellprojekte[1], in denen unterschiedliche, neue Gremienformen erprobt und von einem Team der Universität Paderborn wissenschaftlich begleitet, analysiert und ausgewertet wurden. Erkenntnisse aus diesen Studien sind in die Erarbeitung der neuen, überarbeiteten Gremien mit eingeflossen, die in diesem Begleitheft vorgestellt werden.

Eine Herausforderung dabei war, neben den Erfordernissen der Organisationsentwicklung die spezifische Funktion kirchlicher Gremien wahrzunehmen: Diese sollen helfen, das Evangelium authentisch zu leben. Deshalb müssen

[1]Burke, R. & Hackstedt, C. & Hofmeister, L. & Kolk, M. & Rakowski, J. & Reis, O. (2021), Wie baut man die Gremienstruktur in den Pastoralen Räumen um, damit sich Gemeinden zukunftsfähig entwickeln können? Grundlagen des Modellprojektes Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung im Erzbistum Paderborn. In: Erzbistum Paderborn (Hrsg.), Modellprojekt Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung. Projektbericht 1: Modelle, Transformationen, Corona-Erfahrungen (S. 17–41). Paderborn

Dazu auch: Reis, O. & Kolk, M. (Hrsg.) (2023), Modellprojekt Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung. Projektbericht 2: Wenn Gemeindeteams Leitung übernehmen. Paderborn

unter den sich wandelnden Herausforderungen Antworten immer neu gefunden und entwickelt werden, die zugleich in der Kontinuität zu dem Ursprung stehen: der Kirche als Grundsakrament, das der Stabilisierung des Nachfolgehandelns Jesu Christi in institutionalisierter Form dient.
Das Erzbistum hat auf diözesaner und pastoraler Ebene entschieden, diese Strukturveränderungen zuzulassen. Gestaltungsspielräume in der Gremienstruktur werden genutzt, um Leitideen des Zukunftsbildes wie Partizipation, Selbstorganisation oder Charismenorientierung zu implementieren sowie sich an Themen des Diözesanen Weges 2030+ und dem Modell zur Zukunft der territorialen Seelsorge auszurichten.
Das Neue ist aber ebenso die Folge engagierter Reflexion in den Pastoralen Räumen sowie den Gemeinden vor Ort, die ein erfahrungsbasiertes Expertinnen- und Expertenwissen dafür mitbringen, was sich gerade konkret bei ihnen vor Ort verändern muss. Ohne Unzufriedenheit keine Veränderung.
Darüber hinaus bildete sich eine diözesane Arbeitsgruppe, in der neben Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariats aus den Bereichen Pastorale Dienste (Achim Wirth und Lisa Hofmeister) und Kirchenrecht (Alexander Schlüter) sich auch Dekanatsreferenten (Martin Decking, Rainer Beckmann und Michael Kloppenburg) sowie der Geschäftsführer des Diözesankomitees (Dr. Christian Föller) befanden. In dieser Arbeitsgruppe wurden die Ergebnisse gesammelt und die neuen Gremienstrukturen entwickelt. Anschließend wurden diese in einem breiten Konsultationsprozess den unterschiedlichen Gremien im Erzbistum vorgestellt: dem Diözesankomitee als Vertretung der Engagierten aus Gemeinden und Verbänden, der Dechantenkonferenz, Interessierten beim Zukunftskonvent in Werl, fachlichen Experten und Expertinnen beim überdiözesanen Austausch, der Leitung des Bereichs Pastorale Dienste und Pastorales Personal und auf vielen kleineren Veranstaltungen. Überall gab es Resonanzen – positive wie negative. Alles wurde aufgenommen, die bis dato erarbeiteten Modelle kritisch hinterfragt und schließlich weiterentwickelt, sodass drei neue Modelle ehrenamtlichen Engagements entstanden sind. Darüber hinaus soll die Art und Weise, wie die Gremien zustande kommen, partizipativer und damit synodaler werden. Wir möchten mehr Menschen erreichen und somit mehr Menschen einbinden. Deshalb beschreitet auch hier das Erzbistum Paderborn neue Wege und eröffnet die Möglichkeit zur hybriden Online-Wahl und Briefwahl.

Alle Infos zu den Wahlen 2025 finden Sie hier.

2.1 Grundlagen für die Erarbeitung neuer Gremienmodelle und Engagementformen

Die Grundlagen, auf denen die neuen Gremien- und Engagementformen aufbauen, sind vielfältig – sie reichen von theologischen Grundannahmen über die Wahrnehmung und Evaluierung des gesellschaftlichen Wandels bis hin zu den daraus gezogenen Konsequenzen für das Erzbistum Paderborn. Sie wurden in Modellprojekten erprobt und sollen als neue Gremien- und Engagementformen in zukunftsfähige Konzepte überführt werden. Diese Grundlagen werden im Folgenden kurz vorgestellt. Über den jeweiligen QR-Code können Sie weitergehende Informationen zu den jeweiligen Themen des Erzbistums erhalten.

2.1.1 Das II. Vatikanische Konzil (1962–1965)

Basis ist das II. Vatikanische Konzil (1962–1965), das die Zeichen der Zeit im Lichte des Evangeliums gedeutet und die Fenster zur Welt weit geöffnet hat. Besonders die Entstehung der Pfarrgemeinderäte in den deutschen Bistümern war ein Ergebnis des Konzils. Darüber hinaus prägt es das Selbstverständnis von Kirche als Volk Gottes und als Sakrament. Daher sind die Texte des II. Vatikanischen Konzils in besonderer Weise für die Arbeit in pastoralen Gremien von Bedeutung.

2.1.1.1 Kirche als Volk Gottes

In der dogmatischen Konstitution Lumen gentium wird Kirche als Volk Gottes beschrieben. Damit kommt zum Ausdruck: Gott nimmt jeden einzelnen Menschen in eine besondere Beziehung zu sich hinein, aus der eine einzigartige Würde entspringt:

Zu aller Zeit und in jedem Volk ruht Gottes Wohlgefallen auf jedem, der ihn fürchtet und gerecht handelt (vgl. Apg. 10,35). Gott hat es aber gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll. [...] „Siehe, es kommen Tage, spricht der Herr, da schließe ich mit dem Hause Israel und dem Hause Juda einen neuen Bund ... Ich werde mein Gesetz in ihr Inneres geben, und ihrem Herzen will ich es einschreiben, und ich werde ihnen Gott sein, und sie werden mir zum Volke sein ... Alle nämlich werden mich kennen, vom Kleinsten bis zum Größten, spricht der Herr“ (Jer 31,31–34). Diesen neuen Bund hat Christus gestiftet, das Neue Testament nämlich in seinem Blute (vgl. 1 Kor 11,25). So hat er sich aus Juden und Heiden ein Volk berufen, das nicht dem Fleische nach, sondern im Geiste zur Einheit zusammenwachsen und das neue Gottesvolk bilden sollte.

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, 9)

Durch die Taufen sind Christinnen und Christen nicht nur in die Kirche eingegliedert worden, sondern haben auch am allgemeinen Priestertum, dem Priestertum aller Getauften, Anteil. Durch die „Taufweihe“ (Presbyterorum ordinis, 12) sind Christinnen und Christen zum gemeinsamen Priestertum gesandt und ermächtigt. Sie sind im Verhältnis zum hierarchischen Priestertum ebenbürtig und agieren auf Augenhöhe. Beides, allgemeines und hierarchisches Priestertum, sind aufeinander verwiesen und bedingen sich gegenseitig:
Christus der Herr, als Hohepriester aus den Menschen genommen (vgl. Hebr 5, 1–5), hat das neue Volk „zum Königreich und zu Priestern für Gott und seinen Vater gemacht“ (vgl. Apk 1,6; 5,9–10). Durch die Wiedergeburt und die Salbung mit dem heiligen Geist werden die Getauften zu einem geistigen Bau und einem heiligen Priestertum geweiht, damit sie in allen Werken eines christlichen Menschen geistige Opfer darbringen und die Machttaten dessen verkünden, der sie aus der Finsternis in sein wunderbares Licht berufen hat (vgl. 1 Petr 2,4–10). [...] Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil (16). Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, 10)

Das II. Vatikanische Konzil konkretisiert diesen Punkt, indem es herausstellt, dass alle in Christus Jesus eins sind:
Eines ist also das auserwählte Volk Gottes: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5); gemeinsam die Würde der Glieder aus ihrer Wiedergeburt in Christus, gemeinsam die Gnade der Kindschaft, gemeinsam die Berufung zur Vollkommenheit, eines ist das Heil, eine die Hoffnung und ungeteilt die Liebe. Es ist also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn „es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus“ (Gal. 3,28; vgl. Kol 3,11). [...] Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi. [...]. Die Hirten der Kirche sollen nach dem Beispiel des Herrn einander und den übrigen Gläubigen dienen, diese aber sollen voll Eifer mit den Hirten und Lehrern eng zusammenarbeiten.

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, 32)

2.1.1.2 Apostolat als Aufgabe und Berufung

Gremienarbeit – wie alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im kirchlichen Umfeld – ist kein Selbstzweck, sie dient auch nicht der Aufrechterhaltung von Strukturen und dient auch nicht diesen. Sie ist kein Zweck an sich, sondern Ausdruck der Verkündigung des Glaubens und Teilhabe am Sendungsauftrag der Kirche. Jesus Christus beruft gleichzeitig jeden getauften Menschen dazu, nach seinen Fähigkeiten die Frohe Botschaft weiterzutragen. In den Konzilstexten wird dies mit dem Begriff „Apostolat" umschrieben.
Der Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. Durch die Sakramente, vor allem durch die heilige Eucharistie, wird jene Liebe zu Gott und den Menschen mitgeteilt und genährt, die die Seele des ganzen Apostolates ist. Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. So ist jeder Laie kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst „nach dem Maß der Gabe Christi" (Eph 4,7).

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche, 33)

„Salz der Erde werden" – mit dieser biblischen Anspielung wird der Auftrag an die vielfältig engagierten Ehrenamtlichen klar umrissen. Das II. Vatikanische Konzil geht auch noch einen Schritt weiter und fördert die Verantwortung aller Christinnen und Christen. Dies geschieht u. a. durch gremiale Strukturen, durch die die gemeinsame Verantwortung und Berufung zum Apostolat zum Ausdruck kommt:
In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen. Solche Gremien sollten, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden.

(II. Vatikanisches Konzil, Dekret über das Apostolat der Laien, 26)

2.1.1.3 Freude und Hoffnung – Verkündigung des Evangeliums

Die Frohe Botschaft soll dort hingetragen werden, wo die Menschen leben – und die Verkündigung dabei ansetzen, was für die Menschen wichtig ist und sie beschäftigt:
Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände. Ist doch ihre eigene Gemeinschaft aus Menschen gebildet, die, in Christus geeint, vom Heiligen Geist auf ihrer Pilgerschaft zum Reich des Vaters geleitet werden und eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist. Darum erfährt diese Gemeinschaft sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, 1)

So wie sich die Menschen und die Gesellschaft ständig wandeln, so muss auch stets das Handeln aus dem Glauben heraus und die jeweilige Verkündigung überprüft, modifiziert und für die konkrete Situation angepasst werden:
Zur Erfüllung dieses ihres Auftrags obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und des zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben. Es gilt also, die Welt, in der wir leben, ihre Erwartungen, Bestrebungen und ihren oft dramatischen Charakter zu erfassen und zu verstehen.

(II. Vatikanisches Konzil, Konstitution über die Kirche in der Welt von heute, 4)

2.1.2 Weltweiter synodaler Prozess

Die Zeichen der Zeit zu deuten ist die Kirche folglich allzeit verpflichtet. Daher hat Papst Franziskus den Weltweiten Synodalen Prozess initiiert, an dem möglichst viele beteiligt werden sollen. Der Weg der Synode wurde offiziell im Herbst 2021 in Rom eröffnet. Nach einer gut halbjährigen Phase auf Ebene der Ortskirchen bzw. auf nationaler Ebene folgte 2022/2023 ein Prozess auf Kontinentalebene, der schließlich im Oktober 2023 und Oktober 2024 in die eigentliche Bischofssynode in Rom mündete. Zu jeder Phase gibt es Zwischenergebnisse, die von Bischofskonferenzen und vom Synodensekretariat ausgewertet und als weitere Arbeitsgrundlagen zusammengefasst wurden.

Informationen finden Sie auf dieser Seite.

2.1.3 Synodaler Weg

2018 machte die MHG-Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ deutlich: Die katholische Kirche in Deutschland ist in einer schweren Krise und braucht einen Weg der Umkehr und Erneuerung. 2019 hat die Deutsche Bischofskonferenz deshalb gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken den Synodalen Weg begonnen. Bei dem Reformprozess sollten in vier Themenforen systemische Ursachen für Missbrauch in der Kirche identifiziert und bearbeitet werden, um so konkrete Schritte hin zu einer glaubwürdigeren Kirche zu gehen. Gleichzeitig war der Synodale Weg immer auch ein geistlicher Weg, bei dem im Licht des Evangeliums Antworten auf Zukunftsfragen gefunden werden sollten. Mit der fünften Synodalversammlung hat der Synodale Weg im März 2023 seinen vorläufigen Abschluss erreicht, dessen Arbeit im neu eingerichteten Synodalen Ausschuss jedoch weitergeführt wird.
Die Arbeit in den vier Synodalforen hat in einer synodalen Haltung des Aufeinanderhörens die Beschäftigung mit zahlreichen drängenden Fragen ermöglicht. Gemeinsam sollte verlorenes Vertrauen zurückgewonnen und die christliche Botschaft wieder gestärkt werden. Dazu ermöglichte der Synodale Weg eine konzentrierte, verbindliche Auseinandersetzung unter Einbeziehung von Laien und Priestern, von Frauen und Männern gleichermaßen. Im Mittelpunkt stand die Frage nach Gott und dem Weg, den er heute mit den Menschen gehen will. Die Kirche setzt dabei auf die Kraft des Heiligen Geistes, die Kirche zu erneuern, sodass sie Jesus Christus als Licht der Welt wieder glaubwürdig bezeugen kann.

Informationen und alle Beschlüsse finden Sie auf dieser Seite.

2.1.4 Zielbild 2030+

Mit dem Diözesantag am 14. November 2020 begann für das Erzbistum Paderborn ein neuer Abschnitt der Bistumsentwicklung. An diesem Tag startete der „Diözesane Weg 2030+“. Er nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten ist: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals. Nun gilt es einen Weg des Aufbruchs einzuschlagen und die Kirche von Paderborn für die Zukunft auszurichten. Diesem Ziel sollen auch die neuen Gremienmodelle dienen.

Weitere Informationen zum Diözesanen Weg 2030+ finden Sie hier.

2.1.5 Zielbild 2030+

Inmitten dieser Wirklichkeiten konkretisiert das Erzbistum Paderborn mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Das Zielbild präzisiert einen Gestaltungsauftrag und -rahmen für die Handelnden im Erzbistum Paderborn. Grundlage dafür ist unsere gemeinsame Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt. Es soll intensiviert werden, was bereits gelungen ist, und immer wieder Gelegenheit geschaffen werden für neue Anfänge.
Wir realisieren auch, was es heißt, dass die Kirche zunehmend nicht mehr als „existenzrelevant“ wahrgenommen wird – aber doch als starke Institution in der Öffentlichkeit steht. Die Missbrauchskrise hat die Akzeptanz der Kirche und das Vertrauen in die Kirche massiv beschädigt, nicht zuletzt bei vielen langjährig engagierten Gläubigen. Das Zielbild 2030+ setzt die konsequente Bearbeitung der systemischen Kontexte für sexualisierte Gewalt voraus, wie sie im Synodalen Weg der Kirche in Deutschland benannt wird. Das Erzbistum Paderborn sieht sich in der Pflicht, in seinem Bereich die Vergangenheit aufzuarbeiten und die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Maßnahmen umzusetzen. Dies geschieht in einem laufenden Prozess, der kommuniziert wird.

Weitere Informationen zum Zielbild 2030+ finden Sie hier.

IN FORTFÜHRUNG DES DIÖZESANEN WEGES MIT DEM ZUKUNFTSBILD GEHT ES UM

- wachstumsorientiertes Agieren
- Ansetzen bei der Begeisterung und Motivation von Menschen
- Evangelisierung und christliche Werte
- gesellschaftliches Engagement und aktive Verantwortungsübernahme

DIESER RAHMEN GRENZT AB VON

- rein passiv-reagierendem Bewahren
- Anpassung der Werte und Inhalte an den Zeitgeist
- entkoppelter Frömmigkeit oder Traditionalismus

Der Rahmen und der Auftrag zu seiner konkreten Ausgestaltung setzen fort, was das Zukunftsbild und die Prozesse zur Pastoralvereinbarung begonnen haben: Antwort geben auf die Frage zu geben: „Wozu bist Du da?“.

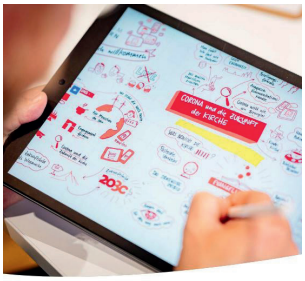

Zielbild 2030+ für das Erzbistum Paderborn

2.1.6 Modellprojekte ehrenamtlicher Mitverantwortung

2.1.6.1 Gesellschaftlicher Wandel // Änderung im Ehrenamt[3]

Um Veränderungen im ehrenamtlichen Engagement beleuchten zu können, ziehen wir den aktuellen Deutschen Freiwilligensurvey aus dem Jahr 2019 heran. Die Ergebnisse des Freiwilligensurvey [4] sind wichtig für die Gestaltung der Engagementpolitik von Bund, Ländern und Kommunen. Sie sind auch für Vereine, Verbände, Stiftungen und Bürgerinitiativen wertvoll, um etwas über gesellschaftliche Trends und den Wandel im freiwilligen Engagement zu erfahren und darauf zu reagieren."[5] Im Rahmen dieser Umfrage werden Personen ab 14 Jahren alle fünf Jahre telefonisch zu ihrem freiwilligen Engagement befragt.
Ein Blick in die Ergebnisse des Freiwilligensurveys 2019 zeigt, dass freiwilliges Engagement einen hohen Stellenwert in der deutschen Gesellschaft hat (vgl. S. 13). Der Anteil freiwillig engagierter Menschen ist in den letzten zwei Jahrzehnten gestiegen, knapp 40 % der Deutschen sind freiwillig engagiert (vgl. S. 39). Personen, die sich derzeit nicht freiwillig engagierten, können sich dies zukünftig vorstellen: Knapp 60 % der Nicht-Engagierten sagten, sie seien bereit, sich in Zukunft freiwillig zu engagieren (vgl. S. 20). Diese Zahl ist seit der ersten Befragung im Jahr 1999 gestiegen: Gaben 1999 noch knapp 38 % der Nicht-Engagierten an, sich vorstellen zu können, künftig eine freiwillige Tätigkeit auszuüben, waren es 2009 knapp 55 % und 2014 knapp 57 % (vgl. S. 20).
13,5 % – und damit besonders viele Menschen – engagierten sich im Bereich Sport und Bewegung. Mit 6,8 % ist der kirchliche und religiöse Bereich der fünftgrößte Bereich (vgl. S. 21). Ein Blick auf die Geschlechterverteilung zeigt: Frauen engagierten sich häufiger in Schulen und Kindergärten, aber auch im kirchlichen oder religiösen Bereich waren Frauen häufiger als Männer engagiert (vgl. S. 22). Dabei gibt es bestimmte Voraussetzungen, die die Übernahme freiwilligen Engagements fördern:

„Eine Person muss einen Zugang zum freiwilligen Engagement bekommen, das heißt, sie muss entsprechend gesellschaftlich eingebunden und vernetzt sein. Sie muss genügend freie Zeit zur Verfügung haben; sie muss die (zusätzlichen) Anforderungen und Belastungen, die eine freiwillige Tätigkeit unter Umständen mit sich bringt, tragen können und sie muss – je nach Aufgabengebiet – Kenntnisse oder Fähigkeiten mitbringen" (S. 15).

Auch der Faktor Zeit ist wesentlich in der Ausgestaltung freiwilligen Engagements: Über die Erhebungszeitpunkte hinweg lässt sich die Tendenz zu weniger zeitintensiven Tätigkeiten nachvollziehen. Die Anzahl an Personen, die sich bis zu zwei Stunden pro Woche ehrenamtlich engagieren, ist von 1999 bis 2019 von knapp 51 % auf 60 % gestiegen. Im gleichen Zeitraum sank die Anzahl an Personen, die sich mindestens sechs Stunden pro Woche engagieren von 23 % auf knapp 17 % (vgl. S. 29). Die Verfasserinnen und Verfasser der Studie führen eine mögliche Erklärung dazu an:

„Im Zeitvergleich zeigt sich ein seit 1999 fortlaufender Trend zu einer weniger zeitintensiven

[3] *Dieser Textteil ist in Zusammenarbeit mit Matthias Kolk entstanden.*
[4] *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2019). Freiwilliges Engagement in Deutschland. Zentrale Ergebnisse des Fünften Deutschen Freiwilligensurvey (FWS 2019). Zugriff am 25.10.2024 unter https://www.bmfsfj.de/resource/blob/176836/7dffa0b4816c6c652fec8b9eff5450b6/freiwilliges-engagement-in-deutschland-fuenfter-freiwilligen-survey-data.pdf*
[5] *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (o. A.). Der Deutsche Freiwilligensurvey. Zugriff am 22.10.2024 unter https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/engagement-und-gesellschaft/engagement-staerken/freiwilligensurveys/der-deutsche-freiwilligensurvey-100090*

Ausübung der freiwilligen Tätigkeit. Dieser Trend kann möglicherweise auch auf eine veränderte Zeitverwendung von Personen zurückzuführen sein: Stärkere zeitliche Investitionen in verschiedenste Bereiche des alltäglichen Lebens wie in die Erwerbsarbeit oder Familie verringern das zeitliche Volumen für andere Tätigkeiten, unter anderem auch für das freiwillige Engagement" (S. 31).

Die Verfasserinnen und Verfasser führen außerdem an, dass die Übernahme von Leitungs- und Vorstandsfunktionen rückläufig sei.

„Vor dem Hintergrund, dass Organisationen des freiwilligen Engagements oftmals darauf angewiesen sind, dass Personen ehrenamtlich Leitungsfunktionen übernehmen (Zimmer 2011), verdeutlichen die Ergebnisse des Freiwilligensurveys hier eine Problemlage, die auch von den verantwortlichen Akteuren in zivilgesellschaftlichen Organisationen selbst benannt wird: die zunehmende Schwierigkeit, Personen für ehrenamtliche Leitungspositionen zu gewinnen" (S. 34).

Die Verfasserinnen und Verfasser fassen zusammen, dass sich freiwilliges Engagement in den letzten zwanzig Jahren gewandelt hat. Gesunken sind die Anteile derjenigen Personen, die sich mit einem hohen Zeitaufwand und in Leitungsfunktionen engagieren (vgl. S. 40). Außerdem nehmen Engagierte zunehmend Tätigkeiten in einem informell organisierten Rahmen wahr, in denen flache hierarchische Strukturen vorherrschend sind und weniger Leitungs- und Vorstandpositionen bedürfen (vgl. S. 40).

2.1.6.2 Die Wechselbeziehung zwischen Haupt- und Ehrenamt im Zukunftsbild[6]

Mit dem Zukunftsbild von 2014 als Ausgangspunkt für die Modellprojekte ehrenamtlicher Mitverantwortung strebt das Erzbistum Paderborn einen Kulturwandel in seinen organisatorischen Vollzügen an. Dieser basiert auf einem veränderten Beziehungsverständnis und beinhaltet eine veränderte Kultur der Leitung und Führung durch Priester und Hauptamtliche gegenüber ehrenamtlich engagierten Laiinnen und Laien. Gleichzeitig beinhaltet das Zukunftsbild auch eine veränderte Kultur der Partizipation und Selbstorganisation von Ehrenamtlichen in ihren eigenen gemeindlichen Belangen.

[6]*Reis, O. & Kolk, M. & Burke, R. & Hackstedt, C. & Hofmeister, L. & Rakowski, J. (2021). Struktur und Charisma in Zeiten von Corona. Leitbild – Modellprojekt – Evaluationsstudie. Lern- und Forschungsort. In: Erzbistum Paderborn (Hrsg.), Modellprojekt Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung. Projektbericht 1: Modelle, Transformationen, Corona-Erfahrungen (S. 17–41). Paderborn*

KULTURWANDEL

Ausgangspunkt ist die gegenseitige Verwiesenheit von geweihten und nicht geweihten Personen:
„Deshalb betonen alle Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils das wechselseitig von Achtung geprägte Miteinander von Laien und Geweihten. Die Kirche sind nur alle zusammen“ (Erzbischöfliches Generalvikariat, 2014, S. 40).

Diese Wechselbeziehung anzusprechen, macht nur Sinn, wenn Laiinnen und Laien bzw. Ehrenamtliche tatsächlich eine Bedeutung dafür haben, die Ziele der Kirche zu erreichen. Diese Bedeutung drückt sich darin aus, dass die Kirche auf die Perspektive, die Motivation, die Arbeitskraft und letztlich auch die Verantwortungsübernahme dieser Akteurinnen und Akteure angewiesen ist. Deshalb müssen sich Geweihte und nicht geweihte Hauptamtliche in ihrem Rollenhandeln daran messen lassen, dass Ehrenamtliche in ihrem Rollenhandeln gefordert werden und Verantwortung übernehmen können. Dafür braucht es einen Kulturwandel, zu dem sich das Erzbistum Paderborn selbst verpflichtet:

„Die Kirche von Paderborn will künftig das vertrauensvolle Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen, Männern und Frauen (geschlechtersensible Pastoral), Priestern und Laien fördern. Dazu bedarf es einer Kultur der Wertschätzung und des Aufeinanderhörens, deren Unterstützung in den kommenden Jahren viel Aufmerksamkeit braucht. Dazu gehört, dass überall Klarheit bestehen soll, wer welche Entscheidungen unter Einbeziehung von wem verantwortet und

PERSPEKTIVWECHSEL

Leitung durch geweihte und nicht geweihte Hauptamtliche stellt im Rahmen dieses Kulturwandels darauf ab, den Perspektivwechsel von den bestimmenden zu ermöglichenden Akteurinnen und Akteure zu vollziehen.
„Das führt zu einem bestimmten Verständnis von Aufsicht, das im Erzbistum Paderborn gefördert und gelebt werden soll: nämlich als von Interesse geprägter, fortwährender Kommunikation. Solche Kommunikation [...] fragt nicht: ‚Hast du getan, was ich wollte?‘ Stattdessen fragt sie etwa: ‚Was willst du erreichen? Was tust du, woran arbeitest du, was kannst und was willst du tun? Wie stellst du dir deinen Beitrag vor? Was kannst du einbringen? Hast du die Mittel, das Ziel zu erreichen?‘“ (ebd., S. 53).

Das Ziel ist es, auf diese Weise durch die eigene Leitung und Führung die Selbstorganisation derjenigen zu unterstützen, die von Leitung betroffen sind:
„Priester, Diakone und Gemeindereferentinnen und -referenten sollen ihr Handeln grundsätzlich als Berufungsförderung verstehen. Diese ist künftig vorrangiges Handlungs- und Gestaltungsprinzip. Sie vollzieht sich im Wesentlichen in der Grundhaltung des Ermöglichens und des Freigebens.“ (ebd., S. 67f.)

PARTIZIPATION UND SELBSTORGANISATION

Dieses Leitungs- und Führungshandeln ist insbesondere dann wichtig, wenn die Selbstorganisation der Gemeinden und Pastoralen Räume selbst als zentraler Wert anerkannt wird. Partizipation und Selbstorganisation bedingen sich im Zukunftsbild. Die Gemeinden sollen insgesamt agiler werden und mehr Raum für neue Formen der Beteiligung zulassen und auch erhalten. Diese Agilität, dass die Leitung des Pastoralen Raumes und die Gemeinden aus dem Heiligen Geist heraus offener in ihrer Selbstorganisation für neue Projekte oder neue Ausführende sind, bezeichnet das Zukunftsbild als Charismenorientierung:

„In einer berufungs- und charismenorientierten Pastoral hat die Förderung ehrenamtlichen Engagements Vorrang vor einer Suche nach Personen zur Übernahme vordefinierter Aufgaben“ (ebd., S. 90).

Hier wird deutlich, dass Charismenorientierung nur dann eine Chance hat, wenn Selbstorganisation und Partizipation funktionieren. Ohne eine Kultur der Eigenverantwortung, ohne eigene Ressourcen, ohne die Beteiligung an Prozessen, die über die Gemeinde entscheiden können, bedarf es keiner Gnadengaben, sondern nur reine ausführende Träger von Aufgaben. Und dies ist nicht gewünscht.

LEITUNG UND SAKRAMENTALITÄT

In den Aufgaben, für die Charismen gesucht werden, stehen auch liturgische Kleinformen, das gemeinsame Gebet oder auch das Bibelteilen. Das Zukunftsbild sieht die ehrenamtlichen Laiinnen und Laien also auch an Vollzügen der Liturgie und Verkündigung beteiligt, definiert aber gleichzeitig eine klare Grenze mit der Eucharistie als Zentrum des kirchlichen Lebens, deren Leitung wesentliche Aufgabe des Priesteramtes ist (vgl. ebd., S. 65).
Dieser Punkt ist sehr bedeutsam, weil damit der Grundlogik der Schrift der Deutschen Bischofskonferenz[7] *„Gemeinsam Kirche sein"* gefolgt wird, dass einerseits eine breite Partizipation von Ehrenamtlichen ermöglicht werden soll, gleichzeitig aber die Eucharistie als Zentrum des sakramentalen kirchlichen Lebens den Ehrenamtlichen vorenthalten wird (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 2015, S. 25, 39) und damit auch die wirkliche Letztleitung über alle Prozesse. Wenn also Laiinnen und Laien Leitung übernehmen, dann ist sie immer subordinierte Leitung unter das Priesteramt, das seinen Ausdruck finden soll in der Leitungsfunktion der Eucharistie. Diese Leitung wird dann sowohl von *„Gemeinsam Kirche sein"* als auch vom Zukunftsbild als Dienst an der Einheit verstanden (vgl. ebd., S. 37).

Auf dem Diözesanen Weg 2030+ werden auch neue Modelle zur Leitung von Pastoralen Räumen erprobt und evaluiert.

Weitere Informationen finden Sie hier.

2.1.6.3 Erkenntnisse aus den Modellprojekten

DER PFARRGEMEINDERAT OHNE AMTLICHES MITGLIED (PGROAM)

Das erprobte Modell:

Der PGR besteht in diesem Modell weiterhin in seiner traditionellen Zusammensetzung unter der Prämisse, dass das amtliche Mitglied dauerhaft abwesend ist. Bezugspunkt des PGRoaM ist die Pfarrgemeinde bzw. Pfarrvikarie – es wird in gewohnter Form beraten, beschlossen und durchgeführt. Das Modell steht somit programmatisch in der Kontinuität der klassischen PGR-Arbeit, organisatorisch wird dagegen eingegriffen. Weil die klassische Funktion, die Beratung des Pfarrers, auf der Gemeindeebene wegfällt, wird der Raum für eigenständige Entscheidungen erhöht. Der Austausch zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen verschiebt sich auf die übergeordnete Ebene, wie den GPGR (Ebene der Pastoralen Bereiche) oder den PV-Rat (Ebene des Pastoralen Raumes). Der Umsetzung des Modells liegt eine Grunddelegation seitens des leitenden Pfarrers zugrunde, die die eigenverantwortete PGRoaM-Arbeit rahmt. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden werden zu Unterstützerinnen und Unterstützern sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für die Ehrenamtlichen.

Erkenntnisse:

Es konnte beobachtet werden, dass sich behutsam neuen Formen der Kooperation zwischen Hauptamtlichen (Priester sowie Laiinnen und Laien) und Ehrenamtlichen entwickeln. Verantwortung wird übergeben, aber auch zurückgegeben, wenn diese zu groß wird, etwa in

[7] *Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) (2015). „Gemeinsam Kirche sein". Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral (Die deutschen Bischöfe; 100). Bonn*

liturgischen Fragen. Nach wie vor übernehmen Hauptamtliche die inhaltliche Gestaltung und Ehrenamtliche die organisatorische Seite. Diese Arbeitsteilung hat viele Vorteile: Sie fördert die Eigenverantwortung, zugleich gibt sie Sicherheit und verhindert Überforderung. Allerdings lässt sich auch beobachten, dass die geringere Nähe zwischen den Pfarrgemeinderäten und den Hauptamtlichen und deren weiterhin starker Rolle gemeinsame Entscheidungen erschwert, gerade in Zeiten der Pandemie.

Ein Blick in die Praxis:

In der Vor-Corona-Zeit lässt sich für den PGRoaM im Pastoralverbund Schmallenberg-Eslohe als Pilotraum eine traditionsorientierte Arbeitsweise feststellen, die sich am kirchlichen Jahreskreis orientiert. Aktionen werden nach eingeübten Mustern organisiert, indem man Akteurinnen und Akteure anspricht, die schon „länger dabei sind“. Aktionen können minimal verändert werden, indem bspw. im Rahmen des Martinsumzugs die Musikkapelle zurückmeldet, dass die Wegstrecke zu dunkel war und die Mitglieder die Noten nicht lesen konnten. Für das nächste Jahr soll die Wegstrecke überdacht werden. Im Rahmen der Aktion „Minibrot“ hat ein Pastor angeregt, kleine Brote anstatt Brötchen backen zu lassen. Diesen Impuls hat der PGRoaM aufgenommen. Mit Blick auf die Liturgie lässt sich eine Arbeitsteilung erkennen, in der der Priester den inhaltlichen und der PGRoaM den organisatorischen Teil übernimmt. Während der Corona-Pandemie zeigten sich unterschiedliche Verhaltensweisen der PGRoaM. Zunächst veränderte sich hier der Entscheidungsgegenstand. Die PGRoaM sollten (mit)entscheiden, ob Gottesdienste (wieder) stattfinden. Nach dem ersten Lockdown hat ein PGRoaM gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem für sie zuständigen Pastor die Entscheidung getroffen, dass Gottesdienste wieder stattfinden sollen. Hierzu wurde ein Hygienekonzept erarbeitet.
Ein anderer PGRoaM sollte Weihnachten 2020 die Entscheidung treffen, ob die Weihnachtsgottesdienste stattfinden. Der Entscheidungsspielraum wurde an den leitenden Pfarrer zurückgegeben und ein klares Statement von ihm eingefordert, um dem Ehrenamt die Entscheidung zu erleichtern. Ein Blick in die Nach-Corona-Zeit zeigt, dass es mittlerweile zehn Gemeindeteams in Schmallenberg-Eslohe gibt. Ein exemplarisches Beispiel für die Arbeitsweise eines Gemeindeteams ist die ehrenamtlich organisierte Fronleichnamsprozession.

[8]Der Absatz ist eine Zusammenfassung von Hofmeister, Reis & Weber (im Erscheinen): Projektbericht 3: PGR ohne amtliches Mitglied: Welche Konsequenzen hat der Rückzug von Hauptamtlichkeit aus der PGR-Arbeit für die Selbstorganisation des Gremiums?

NDAB Creativity / Shutterstock.com

DAS GEMEINDETEAM (GT)

Das Modell:

Beim Gemeindeteam übernimmt ein Team von Ehrenamtlichen die Verantwortung für das kirchliche Leben der lokalen Gemeinde – immer gehören mehrere Gemeinden zum Pastoralen Raum. Eine wichtige Rolle spielt dabei eine Vereinbarung zwischen Pastoralteam, Kirchenvorstand, anderen Gemeindeteams und dem übergeordneten Gremium. Die Vereinbarung („Kontrakt") klärt, wie Entscheidungen zustande kommen und was einander zur Verfügung gestellt wird.

Erkenntnisse:

Die Gemeindeteams sollten nicht in erster Linie darauf achten, dass die bisherigen Angebote und Aktionen weiterlaufen. Sie konnten auch eigene Akzente setzen, wenn durch die besondere Situation vor Ort Veränderungen nötig waren. Sie blieben in Verbindung zum Pastoralteam, den anderen Gemeindeteams oder anderen Gremien, sind aber vor allem eine Form der Vergemeinschaftung vor Ort. In der Zeit der Corona-Pandemie wiesen die Gemeindeteams, die in der Propsteipfarrei St. Laurentius Arnsberg gebildet wurden, die höchste Form der Selbstorganisation und die meiste Eigenständigkeit gegenüber dem pastoralen Leitungsteam auf.[9]

Ein Blick in die Praxis:

Welche Aufgaben übernahmen Gemeindeteams und wie taten sie dies? Am häufigsten übernahmen sie Aufgaben im Bereich der Liturgie – vor allem im organisatorischen Bereich. Mitglieder des Gemeindeteams kümmerten sich bspw. um die musikalische Gestaltung einer Messfeier oder ein Streamingangebot für die Weihnachtsmessen in der Corona-Zeit. Angebote im Grundvollzug Gemeinschaft sind oft an Eucharistiefeiern gekoppelt. Ein Gemeindeteam lädt bspw. im Anschluss an einen Gottesdienst zum Gemeindefrühstück ein, ein anderes lädt zum Kaffeetrinken nach der Sonntagsmesse ein. Neue Ideen wurden während der Corona-Pandemie generiert: Ein Gemeindeteam hatte im ersten Lockdown 2020 die Idee, Ostergrüße und auf Wunsch Osterkerzen zu verteilen. Diese Idee teilte das Team mit den Mitgliedern der anderen Gemeindeteams über wir.desk. Während des Lockdowns zu Weihnachten 2020 plante das Gemeindeteam einen Adventskalender mit verschiedenen Aktionen, die unterschiedliche Altersgruppen ansprechen sollten. Die Aktionen fanden um die Kirche herum statt, um die Gemeinde in der Weihnachtszeit dorthin einzuladen. In der Corona-Zeit kam auch der Grundvollzug Diakonie in den Blick, indem ein Gemeindeteam Hilfe beim Einkaufen anbot. Gemeindeteams können aber nicht alle Aufgaben allein erledigen. Das Gemeindeteam hat die Eigenschaft, sich zum Gemeindeteam+ zu erweitern (Mitglieder des Gemeindeteams (GT) und weitere (Gemeinde-)Mitglieder (+)). Das GT+ ist somit keine feste Organisationsform, sondern ein fluider Kreis mit sich immer wieder wechselnden Teammitgliedern um das Gemeindeteam herum. Wenn das Gemeindeteam weitere Personen einbezieht, können dies die vorherigen Gemeindeausschüsse sein, zu denen einige Gemeindeteams in hoher personeller, aber auch arbeitstechnisch in hoher Kontinuität stehen. Aber auch Vereine oder Einzelpersonen werden angesprochen. Wenn also ein Gemeindeteam plant, zu Weihnachten eine Weihnachtsgeschichte einzulesen und täglich per WhatsApp zu verschicken, übernimmt es die Aufgabe selbst, sucht aber gleichzeitig weitere Personen zur Unterstützung. Übernimmt eine Gruppe immer schon den Auf- und Abbau der Krippe zu Weihnachten, wird diese Tradition weitergeführt und durch das GT koordiniert.[10]

[9] Reis, O. & Kolk, M. (2021). Experimentieren lohnt sich. Zugriff am 02.10.2024 unter https://wir-erzbistum-paderborn.de/ehrenamt-engagement/ehrenamtliche-mitverantwortung/ (

[10] Dieser Absatz ist eine Zusammenfassung von Reis, O. & Kolk, M. (Hrsg.) (2023)., Modellprojekt Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung. Projektbericht 2: Wenn Gemeindeteams Leitung übernehmen. Paderborn

WAS HAT DAS MODELLPROJEKT „ENTWICKLUNG DER EHRENAMTLICHEN MITVERANTWORTUNG“ GEZEIGT?

Der PGRoaM und das Gemeindeteam haben unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten in der Gremienentwicklung. Das soll heißen, dass es für manche Gemeinden ein großer Schritt sein kann, ohne amtliches Mitglied zu arbeiten (PGRoaM). Für andere Gemeinden kann es ein großer Schritt sein, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen (Gemeindeteam). Es ist deshalb mit Blick auf die Wahl 2025 nicht der richtige Weg, ausschließlich auf Gemeindeteams zu setzen. Das Modell PGRoaM kann einen Entwicklungsimpuls in Richtung Gemeindeteam auslösen. Gleichzeitig funktioniert es nicht, eine Gemeinde zu einem falschen Zeitpunkt zum Gemeindeteam zu verpflichten. Es müssen zunächst ehrenamtlich Engagierte überlegen, in welchem Modell sie gut arbeiten können. Ebenfalls müssen die Mitglieder des Pastoralteams überlegen, in welchem Arbeitsmodus sie gut arbeiten können. Im Modell PGRoaM zu arbeiten, bedeutet Delegation und Legitimation, aber dafür weniger Agilität. Im Modell Gemeindeteam zu arbeiten, bedeutet mehr Agilität und Eigenständigkeit. Damit verbunden ist ein Umdenken seitens des Pastoralteams von der Delegation hin zu mehr Subsidiarität.[11]

Weitere Informationen finden Sie hier.

[11] Dieser Absatz ist entnommen aus dem Vortrag „Das Potenzial des territorialen Gemeindekatholizismus“von Oliver Reis, den er auf dem Abschlusskongress im Modellprojekt „Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung“ am 16./17.06.2023 gehalten hat. Abrufbar unter diesem Link.

2.1.7 Die Zukunft der territorialen Seelsorge

Das Modell „Zukunft der territorialen Seelsorge“ ist in den kommenden Jahren im Erzbistum Paderborn ein wichtiger Teil der pastoralen Neuorientierung. Es gründet auf dem Zukunftsbild, den Ergebnissen des diözesanen Schlüsselthemas „Pastorale Räume weiterdenken“ und dem Zielbild 2030+. Gleichzeitig werden die neuen Gremien- und Engagementformen, die mit den Wahlen in die neuen ehrenamtlichen Gremien im Pastoralen Raum implementiert werden, mit dem Zukunftsmodell für die territoriale Seelsorge verknüpft: So werden mit diesem Statut bereits thematische Gemeindeteams mitgedacht und gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet, sich lokal in einem Gemeindeteam jenseits verbindlich-gremialer Strukturen zu engagieren.
Grundsätzlich setzt das Zukunftsmodell für die territoriale Seelsorge bei der Neuausrichtung der Pastoral auf vier Blickrichtungen: dezentrale missionarische und diakonische Schwerpunkte, zentrale ausgewiesene Orte für die verlässliche Feier der Eucharistie und Sakramente, die Förderung von Eigenverantwortung und Selbstorganisation sowie binnenkirchliche und sozialräumliche Kooperationen.

Umfangreiches Material (Präsentationen, Clips, Arbeitshilfen, FAQs etc.) hierzu finden Sie online, um sich mit dem Modell näher vertraut zu machen und die Umsetzung vor Ort zu gestalten.

Weitere Informationen finden Sie hier.

2.1.7.1 Pastorale Schwerpunkte setzen

Das Zielbild 2030+ formuliert für das Erzbistum Paderborn zwei prägnante Grundausrichtungen:

WIR GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS UND AUS UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

Mit diesen beiden Polen pastoralen Handelns sollen in den Pastoralen Räumen künftig zwei besondere Schwerpunkte gesetzt werden:

Missionarische und diakonische Schwerpunkte zielen darauf ab, pastorales Handeln zu profilieren und erkennbar zu machen, wofür ein Pastoraler Raum steht. In ihnen sollen zwei Grundvollzüge der Kirche, Diakonia und Martyria, neu ins Bewusstsein gerückt und wieder ein selbstverständlicher und verlässlicher Teil des pastoralen Handelns werden.

Beim **missionarischen Schwerpunkt** geht es darum, Menschen neu mit dem Evangelium zu berühren. Der **diakonische Schwerpunkt** bietet Menschen konkrete Hilfen in schwierigen Lebenssituationen an. Beide Schwerpunkte knüpfen an wichtige Themen an, die Menschen im Sozialraum bewegen, und erreichen konkrete Zielgruppen. Dabei gilt es, den oft binnenkirchlichen Blick auf alle Menschen, die im Sozialraum wohnen, zu weiten!

Solche **missionarischen Schwerpunkte** können z. B. sein: „Mit Familien das Evangelium entdecken“ (mögliche Zielgruppen bzw. immanente Themen: Familien, Kinder, Jugendliche, lebensbegleitende Pastoral: Schwangerschaft, Kita- und Schulstart, Freundschaften, Volljährigkeit, Berufswahl etc.); „Zurück ins Leben finden“ (mögliche Zielgruppen bzw. immanente Themen: Trauernde, Kranke, Traumatisierte, menschliche Krisensituationen etc.) oder „Start

ins Leben“ (mögliche Zielgruppen: Kinder und Jugendliche, Berufsanfänger, junge Eltern, Neugeborene etc.).

Diakonische Schwerpunkte können z. B. sein: „Respektvolles Zusammenleben“ (mögliche immanente Themen: Migration, Integration, generationenübergreifendes Zusammenleben etc.); „Gemeinsam statt einsam“ (mögliche Zielgruppen bzw. immanente Themen: Integration, Alterseinsamkeit, Mobbing (in der Schule), Alleinstehende/Verwitwete etc.); „Dazugehören“ (mögliche Zielgruppen bzw. immanente Themen: Menschen in prekären Lebenssituationen, Migration, Integration, Pflegebedürftige, Obdachlose, Mobbing, Nachbarschaftsinitiativen etc.); „Aktiv bleiben“ (Zielgruppen bzw. immanente Themen: den Ruhestand gestalten, ehrenamtliches Engagement im Alter etc.).

it diesen zwei Grundausrichtungen gelingt es, dezentral und sozialraumorientierte Engagierte in der Fläche des Pastoralen Raumes zu vernetzen, denn sie sind **an den Orten präsent, an denen sich das Leben abspielt:** Die Orte, Einrichtungen und Plätze, die im alltäglichen Leben der Menschen eine besondere Rolle spielen (z. B. Kitas, Schulen, Tafeln, Kleiderkammern, Bahnhöfe, Freizeitorte, Sportstätten, Flüchtlingsunterkünfte etc.), werden dabei mehr in den Blick genommen als „kirchengemeindliche“ Orte
(z. B. Kirchen oder Pfarrheime).
Haupt- und ehrenamtlich Engagierte entscheiden, entwickeln und gestalten diese Schwerpunkte gemeinsam, um sie mit Einrichtungen, Kategorialseelsorge, Initiativen, Verbände und Projekte aus Kirche und Gesellschaft etc. zu vernetzen. In der Regel übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Verantwortung für den jeweiligen Schwerpunkt. Zugleich müssen für solche Schwerpunktsetzungen vor Ort verlässlich Finanzmittel zur Verfügung stehen.
Gerade bei rückläufigen personellen und ehrenamtlichen Ressourcen kann in den Schwerpunkten profiliert und wirksam gehandelt werden. Thematische Gemeindeteams können für diesen Schwerpunkt speziell gebildet werden, unterstützend oder aber auch für einen (Teil-) Aspekt eigenverantwortlich tätig sein. Dies wird individuell vor Ort konkretisiert.
Pastorale Grunddienste (Katechese, Begräbnisdienste, Schule, Sakramentenvorbereitung etc.), die Berührungen zum Schwerpunktthema haben, werden möglichst integriert und auf den Schwerpunkt ausgerichtet.

2.1.7.2 Ausgewiesene Orte für die verlässliche Feier der Eucharistie und Sakramente

In den kommenden Jahren sollen in den Pastoralen Räumen „verlässliche Orte für Eucharistie und Sakramente“ ausgewiesen werden. Diese Orte verstehen sich als zentrale Orte im Pastoralen Raum und setzen unterschiedliche Akzente (Zielgruppen, liturgische Gestaltung, Musik, Atmosphäre ...),, um ebenso unterschiedliche Menschen, Zielgruppen bzw. Milieus ansprechen zu können. Dazu braucht es **vielfältige Formen von Liturgie, Spiritualität und Gemeinschaft im Glauben.**
In den anderen Gemeinden wird sonntags die Wort-Gottes-Feier und/oder andere unterschiedliche Gottesdienstformen etabliert. Dies kann u. a. durch die Einrichtung von entsprechenden Gemeindeteams unterstützt werden. Eucharistiefeiern finden dort nur zu besonderen Anlässen statt und wenn sie andere Akzente setzen sowie andere Zielgruppen erreichen als normalerweise im Gottesdienst anzutreffen sind.
Mit der Entscheidung für wenige „verlässliche Orte für Eucharistie und Sakramente“ soll das Engagement an den „pfarrgemeindlichen Kirchorten“, an denen es keine regelmäßige Eucharistiefeiern mehr gibt, nicht abgeschnitten werden. Daher muss in eine **Stärkung des Ehrenamtes** zu mehr **Eigenverantwortung und Selbstorganisation** investiert werden, wo immer es geht. Dies gilt für ein „pfarrgemeindliches Engagement um den Kirchturm herum“ ebenso wie für das Engagement in den Themen der Schwerpunkte.

2.2 Grundprämissen der neuen Gremienmodelle und Engagementformen

Aufbauend auf den geschilderten Grundlagen wurden Prämissen erarbeitet, die handlungsleitend für die Erarbeitung der neuen Gremien- und Engagementformen waren und für deren Handeln relevant sind:

GEMEINDE VIELFÄLTIG DENKEN – EHRENAMT STÄRKEN!
Wir wollen mehr Ehrenamt und Engagement ermöglichen, wo es sich zeigt und wo aus dem Glauben der Engagierten Gemeinde entsteht. Gemeinde kann an einem Kirchort entstehen, aber auch an anderen pastoralen Orten und bei anderen Gelegenheiten, kurz: überall dort, wo Menschen ihren Glauben vertiefen, zum Glauben an Gott finden oder Gemeinschaft im Glauben erleben. Lokale (= für eine Gemeinde/Kirchort zuständig) oder thematische Gemeindeteams jenseits von Gremienstrukturen unterstützen dies und können dafür gebildet werden.

EHRENAMT NICHT ALS PLATZHALTER, SONDERN ALS ERMÖGLICHUNGSRAUM!
Niemand soll ein Ehrenamt ausüben, weil für eine bestimmte Aufgabe jemand gesucht wird. Stattdessen findet ein Perspektivwechsel statt: Was sind deine Charismen und Talente? Wo willst du dich einbringen? Was macht dir Freude? Das ist Ausgangspunkte unserer Ehrenamtsförderung.

VIELFÄLTIGE ENGAGEMENTFORMEN – FEST VERANKERT IN GREMIEN SOWIE FLUIDE UND AGIL IN TEAMS!
Ehrenamt verändert sich – und die Gremien gleich mit. Wir ermöglichen verbindliche Gremienmitarbeit und öffnen gleichzeitig mit lokalen und thematischen Gemeindeteams die Möglichkeit, sich spezifisch vor Ort oder für ein Thema (projektbezogen) einzubringen.

GEMEINDETEAMS DÜRFEN VIEL UND MÜSSEN WENIG – SIE KÖNNEN FREI ENTSCHEIDEN!
Selbstorganisierte Formen wie die Gemeindeteams ermöglichen breiteres und freieres Engagement, das mit Beauftragung, Kommunikation und Austausch pastorale Arbeit in Absprache mit Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes ermöglicht. Niemand zwingt sie, Themen zu bearbeiten. Sie entscheiden frei, wie welches Thema bearbeitet wird. Ein Kontrakt regelt die Zusammenarbeit mit dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes.

PASTORALES PERSONAL NUR AUF DER EBENE DES PASTORALEN RAUMES!
Die Rolle von Hauptamtlichen entwickelt sich weiter – sie begleiten Gremien und fördern Engagement und stellen so Ermöglichungspotenziale bereit. Auf Ebene des Pastoralen Raumes sind Hauptamtliche verbindliche Bestandteile der Gremien, auf Ebene der einzelnen Kirchorte und im Pastoralen Raum unterstützen sie nach Bedarf und Möglichkeit die jeweiligen lokalen und thematischen Gemeindeteams.

IN JEDEM PASTORALEN RAUM FINDET EINE WAHL STATT!
Wahlen bedeuten Mandat, Auftrag und Zutrauen. Ehrenamtliches Engagement in pastoralen Gremien bedarf dieses stabilen Rückhalts und dieser Legitimationsgrundlage. Dies wird durch die Wahl durch die anderen Gemeindemitglieder gewährleistet und stärkt die Gewählten.

SYNODALITÄT – GEMEINSAM MIT CHRISTUS UNTERWEGS SEIN!
Synodalität meint dem griechischen Ursprung zufolge: gemeinsam auf dem Weg zu sein. Dies wollen wir tun. Gemeinsam auf dem Weg sein, gemeinsam Kirche sein und gemeinsam Verantwortung übernehmen – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander.

WEITERENTWICKLUNG VON BERATUNGS- ZU SYNODALEN LEITUNGSGREMIEN!
Macht teilen, Verantwortung gemeinsam wahrnehmen und auf mehrere Schultern verteilen – das ist die Richtung, in die es mit der Implementierung synodaler Strukturen gehen soll – natürlich unter Wahrung des gültigen Kirchenrechts.

KIRCHE BLEIBT VOR ORT – EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT WIRD AUSGEBAUT!
Ganz wichtig: Kirche vor Ort hat ein Gesicht! Es zeigt die vielfach engagierten Ehrenamtlichen, sei es in einem gewählten Gemeinderat oder Gemeindeteam vor Ort. Diese gestalten und organisieren den eigenen Kirchort und prägen so das Gemeindeleben.

KULTURWANDEL AUF ALLEN EBENEN!
Wir fördern den Kulturwandel – weg von einer versorgenden Kirche, hin zu einer sich selbst versorgenden Kirche, konsequent ausgerichtet an den Bedarfen und Bedürfnissen vor Ort.

WIR KÖNNEN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – ABSPRACHEN SIND DAS A & O!
Freiere Formen der ehrenamtlichen Mitverantwortung in den Gemeindeteams brauchen gute Vernetzung und Austausch mit anderen Beteiligten. Hierfür trägt insbesondere das pastorale Personal Rechnung sowie diejenigen, die in den lokalen Gremien und Teams Verantwortung übernommen haben.

VIELFALT – JA BITTE!
Eine vermehrte Berufung von engagierten Einzelpersonen, Vertretern und Vertreterinnen von Verbänden, Initiativen, Gemeinden anderer Muttersprachen u. v. m. in die pastoralen Gremien erweitert den Blick auf die Lebenssituationen der Menschen im sozialen Raum und die Vielfalt pastoraler Handlungsfelder.

PASTORAL- UND FINANZGREMIUM – NICHT ZUSAMMENGELEGT, ABER ENG VERNETZT!
Das neue Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sieht die Entsendung eines Mitglieds der pastoralen Gremien in den jeweiligen Kirchenvorstand vor. Das neue Statut erwidert dies und sieht wiederum eine Entsendung aus dem Kirchenvorstand in das pastorale Gremium vor Ort vor. Beide Gremien – Pastoral und Finanzen – sind so enger vernetzt und besser aufeinander abgestimmt.

STATUTEN ALS LEITPLANKEN FÜR MEHR SICHERHEIT!
Was darf ich? Was kann ich? Was soll ich? – Leitplanken geben Sicherheit, zeigen den Weg und ermöglichen ein sicheres Vorankommen. In diesem Sinne ist das überarbeitete Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen zu verstehen, das den Rahmen für Engagement vor Ort gibt, der ausgestaltet werden darf.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker.

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

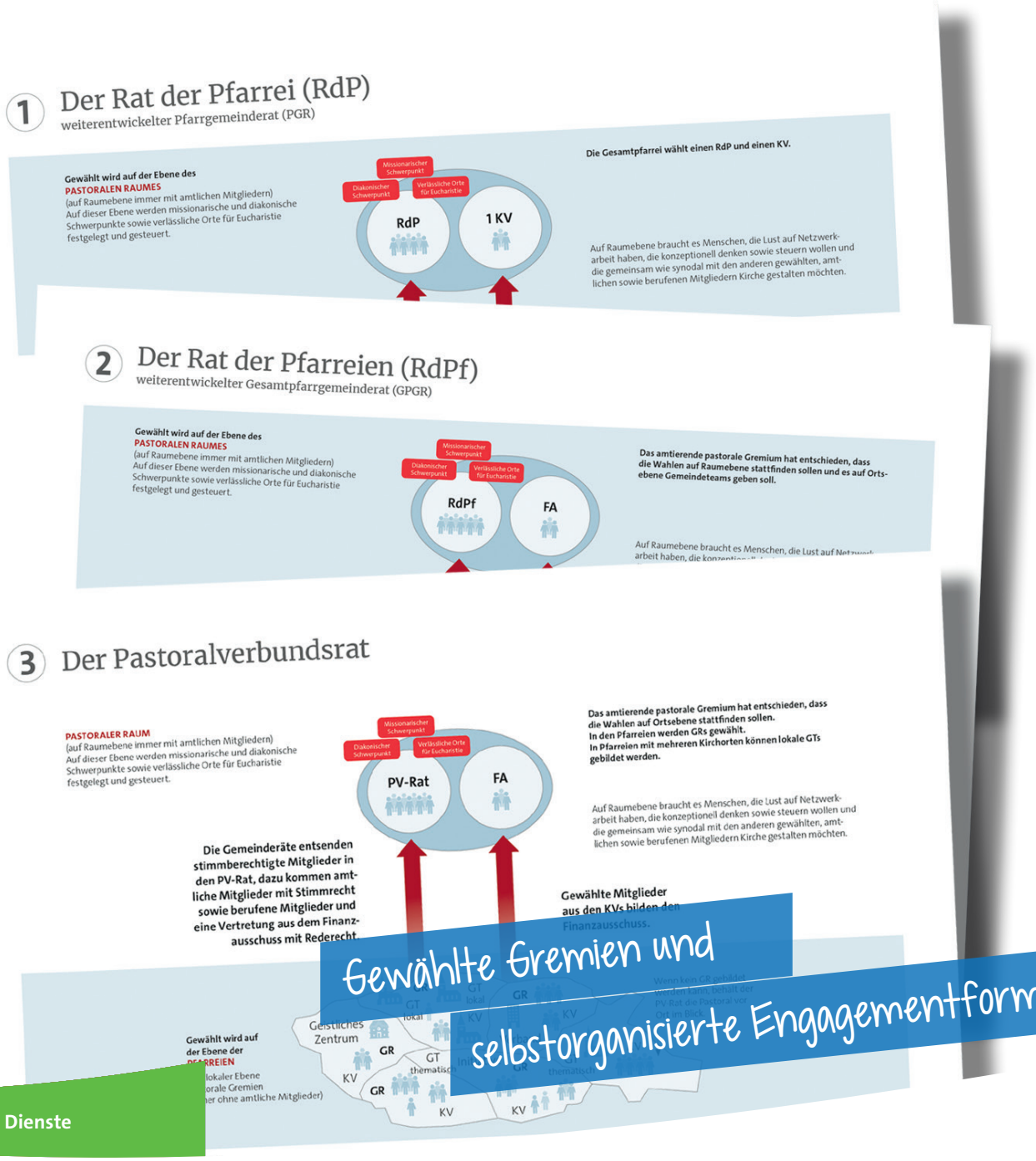

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 3: Neue Gremien- und Engagementformen

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM PADERBORN

Inhalt

3 NEUE GREMIEN- UND ENGAGEMENTFORMEN

3.1 Gewählte Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes
3.1.1 Rat der Pfarrei (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)
3.1.2 Rat der Pfarreien (weiterentwickelter ehemaliger Gesamtpfarrgemeinderat)
3.1.3 Pastoralverbundsrat (weiterentwickelt)
3.1.4 Gegenüberstellung der Gremien auf Raumebene
3.2 Gewähltes Gremium auf lokaler Ebene
3.2.1 Gemeinderat (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)
3.3 Engagementformen auf lokaler Ebene und im Pastoralen Raum
3.3.1 Thematisches Gemeindeteam (neu)
3.3.2 Lokales Gemeindeteam (neu)
3.4 Vergleich der Gremien- und Engagementformen

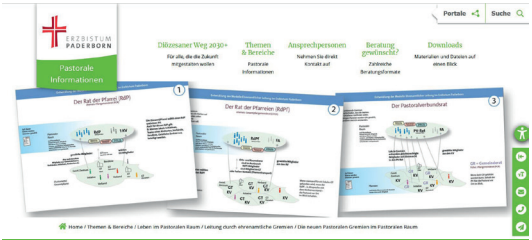

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

3. Neue Gremien- und Engagementformen

Mit dem neuen „Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn“ werden die bisher bekannten Gremien wie Pfarrgemeinderat oder Gesamtpfarrgemeinderat weiterentwickelt zu Leitungsgremien. Dies kommt nicht nur durch die veränderten Kompetenzzuschreibungen oder die Zusammensetzung zum Ausdruck, sondern auch in neuen Namen für die bisherigen Gremien, die so auf die pastorale Situation und damit auf die Wirklichkeit vor Ort verweisen sollen.

Gleichzeitig kommt durch die neuen pastoralen Gremien eine vielerorts schon eingeübte synodale Haltung zum Tragen, die für das gesamte Handeln und die Haltung als kirchliche Gremien zentral ist: Wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, geht es auch darum, gemeinsam nach dem Willen Gottes in anstehenden Fragen zu suchen. Dabei dürfen Christinnen und Christen davon ausgehen, dass der Geist Gottes beim Nachdenken und Diskutieren mitwirkt und sich bemerkbar machen kann – in Gedanken und Impulsen, aber auch durch innere Regungen wie Friede und Zustimmung oder Widerstand und Unruhe. Diese Gedanken und Regungen sollen wahrgenommen und geäußert werden, um gemeinsam zu unterscheiden, wohin der Geist Gottes führt. Gremien sind kein Selbstzweck, sondern dienen dem Glauben und dessen vielfältiger Verkündigung.

Diese Grundhaltung findet sich in allen Gremien- und Engagementformen wieder, die im Folgenden genauer erläutert werden, bevor in Kapitel 4 die Verortung der Gremien in den einzelnen Organisationsmodellen für die Pastoralen Räume vorgestellt wird.

Sollten Fragen auftauchen, die hier nicht beantwortet werden, schauen Sie bitte auf die Webseite der Pastoralen Informationen, wo wir auf häufig wiederkehrende Fragen zu den Gremienmodellen eingehen.

Informationen finden Sie auf dieser Seite.

Info!

Der Begriff des **Pfarrgemeinderates** entstand in den 1970er-Jahren. Dieser Begriff lehnt sich an ein Konstrukt an, das salopp gesagt die Pfarrgemeinde als Konstrukt aus einem Pfarrer, einer Pfarrkirche und einem Pfarrheim etc. sieht. Das dahinter stehende Bild ist das einer Pfarrfamilie. Das ist ein Begriff, der die heutige Wirklichkeit so nicht mehr trifft. Längst wissen wir, dass die Pfarrei nicht nur aus einer Gemeinde besteht, sondern aus vielen Gemeinden zusammengesetzt ist. Dazu kommen Initiativen, Verbände, Vereine, Einrichtungen und vieles mehr. Diese Vielfalt bildet sich in einem Rat der Pfarrei /der Pfarreien besser ab. Beim sogenannten Gemeinderat handelt es sich um ein lokal gewähltes Gremium, das zudem ohne hauptamtliches Personal auskommen muss und auf lokaler Ebene keine Entscheidungsbefugnis für die Festlegung diakonischer und missionarischer Schwerpunkte sowie der verlässlichen Orte von Eucharistie hat. Denn: was den Pastoralen Raum betrifft, muss auch auf Ebene des Raumes beraten und entschieden werden.

3.1 Gewählte Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes

Auf Ebene des Pastoralen Raumes wird in einer fusionierten Gesamtpfarrei ein Rat der Pfarrei (3.1.1) und in den anderen Fällen entweder ein Rat der Pfarreien (3.1.2) oder Pastoralverbundsrat (3.1.3) gebildet. Das sind die drei Modelle, die vorgesehen sind.

3.1.1 Rat der Pfarrei (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)

Der Rat der Pfarrei wird in einem Pastoralen Raum gebildet, der als fusionierte Gesamtpfarrei organisiert ist. Die Mitglieder werden mit einer Liste in das Gremium gewählt. Dieses trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Pastoralteam, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt der Rat der Pfarrei die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Der Rat der Pfarrei verfolgt seine Aufgaben durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum, insbesondere mittels der Initiierung, Beauftragung und Absicherung der Arbeitsweise von lokalen und thematischen Gemeindeteams. **(Achtung,hier und bei den anderen beiden Modellen gilt: Die Bildung von Gemeindeteams anzuregen, ist keine Pflicht, bietet aber große Chancen. Aus Gründen der pastoralen Klugheit, der Förderung des Ehrenamtes und der Charismen außerhalb gewählter Gremien und zur Förderung des Laienapostolates raten wir aber dazu, dies ernsthaft in Erwägung zu ziehen.)**

Gewählt wird auf der Ebene des PASTORALEN RAUMES
(auf Raumebene immer mit amtlichen Mitgliedern)
Auf dieser Ebene werden missionarische und diakonische Schwerpunkte sowie verlässliche Orte für Eucharistie festgelegt und gesteuert.

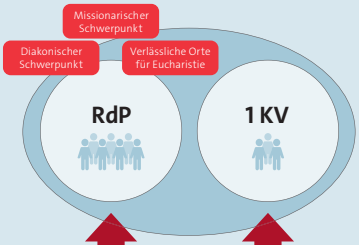

Die Gesamtpfarrei wählt einen RdP und einen KV.

Auf Raumebene braucht es Menschen, die Lust auf Netzwerkarbeit haben, die konzeptionell denken sowie steuern wollen und die gemeinsam wie synodal mit den anderen gewählten, amtlichen sowie berufenen Mitgliedern Kirche gestalten möchten.

Im Pastoralen Raum werden die Mitglieder des RdPs gewählt, dazu kommen berufene und amtliche Mitglieder sowie eine Vertretung aus dem Kirchenvorstand.

Im Pastoralen Raum wird ein gemeinsamer KV gewählt.

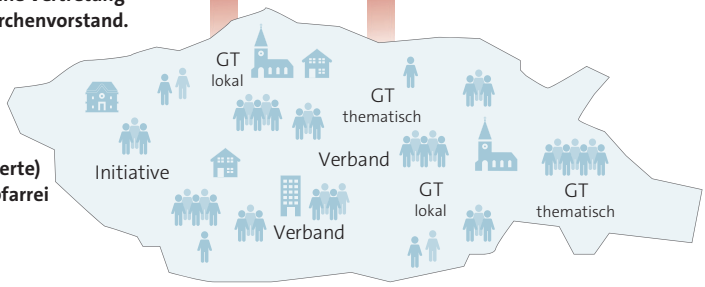

(Fusionierte) Gesamtpfarrei

RdP Rat der Pfarrei
KV Kirchenvorstand
GT Gemeindeteam

In den Gemeindeteams braucht es Menschen, die Lust haben, der Kirche ein Gesicht zu geben und die gemeinsam mit anderen Kirche ganz praktisch erlebbar machen möchten.

Der Rat der Pfarrei besteht mindestens aus sechs Mitgliedern; die Größe des künftigen Rates der Pfarrei wird nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses festgelegt. Er besteht aus amtlichen, gewählten, berufenen und beratenden Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird mehrheitlich gewählt. Somit ist der Rat der Pfarrei das durch Wahlen legitimierte Gremium im Pastoralen Raum.
Um die ganze Bandbreite des kirchlichen Lebens abzubilden, sind Berufungen vorzunehmen. Diese stellen sicher, dass sowohl Gruppen und Initiativen als auch Verbände oder Gemeinden anderer Muttersprachen breit in diesem Gremium vertreten sind. Somit spiegelt sich die pastorale Vielfalt in diesem Gremium.
Im Rat der Pfarrei sollen alle Themen behandelt und Entscheidungen getroffen werden, die die Gesamtpfarrei angehen. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag (§ 2 des neuen Statuts) und an der Aufgabe (§ 3 des Statuts) des Rates der Pfarrei, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

DIE AUFGABEN (VGL. § 3 DES STATUTS), DIE DER RAT DER PFARREI WAHRNIMMT, SIND INSBESONDERE:

- die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Entwicklungen im konkreten Sozialraum und die Deutung derer im Lichte des Evangeliums
- die Profilentwicklung für den Pastoralen Raum
- die Entwicklung von Konzepten, Zielen und Projekten sowie die Sorge für deren Umsetzung
- als Mittel dieser Umsetzung die Initiierung zur Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, verbunden mit deren Beauftragung, Absicherung von deren Arbeitsweise und Organisation ihrer Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei hinein
- in Absprache mit dem Pastoralteam die Beschlussfassung über die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte
- die Entsendung eines für den Kirchenvorstand wählbaren Mitgliedes als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand
- die Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen sowie lokaler und thematischer Gemeindeteams
- die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes
- die Einberufung eines mindestens einmal jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Austausch über pastorale Fragestellungen
- die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung

Weitere Aufgaben und Rechte (§§ 3 und 4) sind im Statut geregelt und ergeben sich aus den Bedarfen vor Ort.

3.1.2 Rat der Pfarreien (weiterentwickelter ehemaliger Gesamtpfarrgemeinderat)

Der Rat der Pfarreien kann in einem Pastoralen Raum gebildet werden, der aus mehreren rechtlich selbstständigen Pfarreien besteht. Die Entscheidung für dieses Gremium bzw. für das Modell Nr. 2 (vgl. Abschnitt 4.2) fällt das Vorgängergremium bzw. die -gremien zu Ende der auslaufenden Amtszeit. Die Mitglieder können sowohl mittels einer Listenwahl oder in Stimmbezirken in den Rat der Pfarreien gewählt werden. Genauere Erläuterungen dazu finden sich in der Wahlordnung (vgl. Abschnitt 12.2).
Der Rat der Pfarreien gestaltet – analog zum Rat der Pfarrei – als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Pastoralteam, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere mittels der Initiierung, Beauftragung und Absicherung der Arbeitsweise von lokalen und thematischen Gemeindeteams.
Der Rat der Pfarreien besteht ebenfalls mindestens aus sechs Mitgliedern; die Größe des künftigen Rates der Pfarreien wird nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses festgelegt. Er besteht aus amtlichen, gewählten, berufenen und beratenden Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird mehrheitlich gewählt. Somit ist der Rat der Pfarreien das durch Wahlen legitimierte Gremium im Pastoralen Raum.

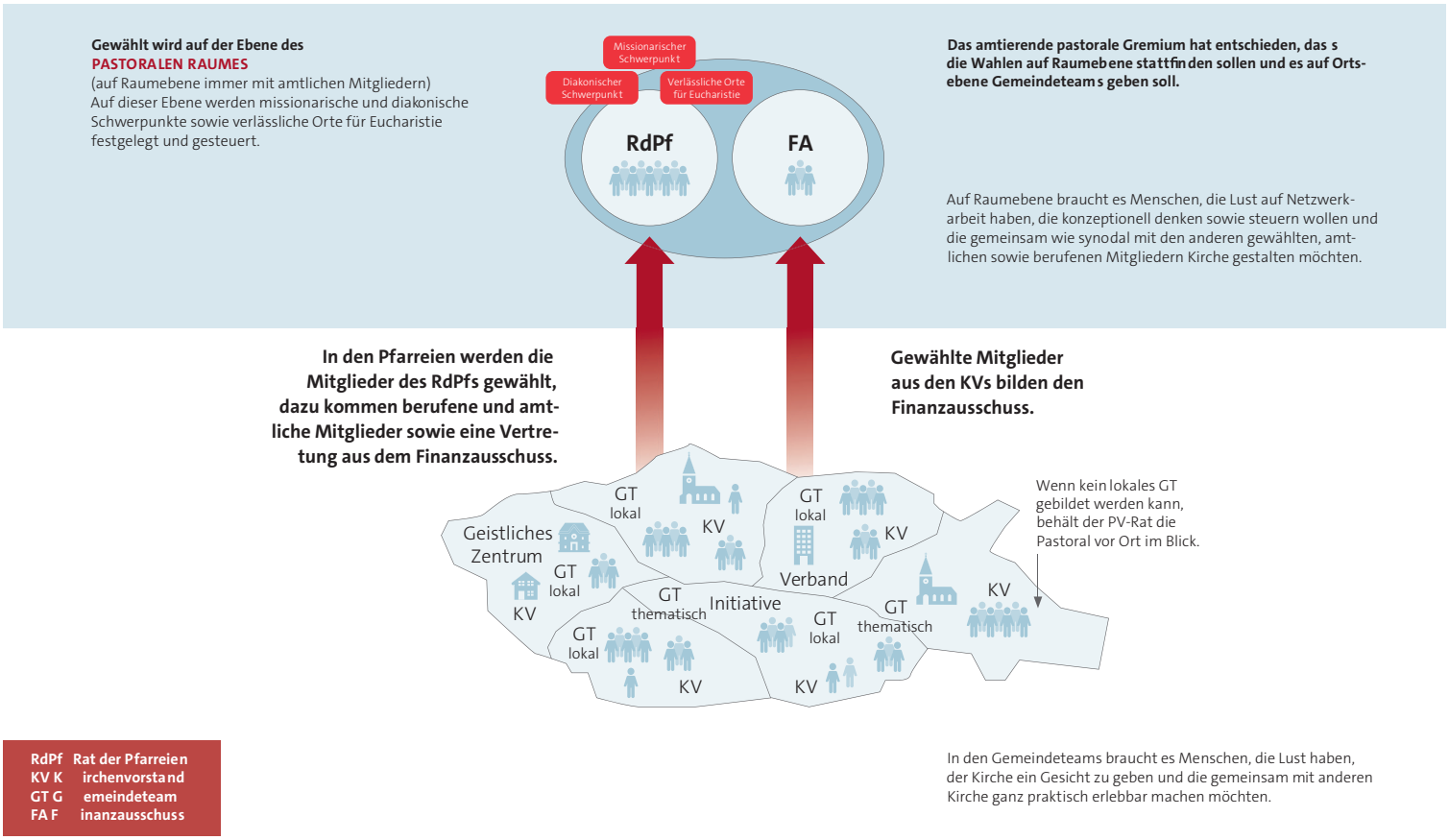

Im Rat der Pfarreien werden all diejenigen Themen und Entscheidungen behandelt, die den Pastoralen Raum als Ganzes betreffen. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag (vgl. § 6) und an den Aufgaben (vgl. § 7) des Statutes, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

DIE AUFGABEN, DIE IM RAT DER PFARREIEN BEHANDELT WERDEN, SIND INSBESONDERE:

- die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Entwicklungen im konkreten Sozialraum und die Deutung derselben im Lichte des Evangeliums
- die Profilentwicklung für den Pastoralen Raum
- die Entwicklung von Visionen, Konzepten, Zielen und Projekten für den Pastoralen Raum als Ganzes sowie die (delegierte) Umsetzung davon
- als Mittel dieser Umsetzung die Initiierung zur Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, verbunden mit deren Beauftragung, Absicherung von deren Arbeitsweise und Organisation ihrer Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei hinein
- die Beschlussfassung über die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie der diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen
- die Entsendung eines für den Kirchenvorstand wählbaren Mitglieds in den Kirchenvorstand
- die Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen sowie lokaler und thematischer Gemeindeteams
- die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus durch eine vertretungsberechtigte Person
- die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes
- die Einberufung mindestens eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure und Akteurinnen im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen
- die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung

Weitere Aufgaben und Rechte sind im Statut (§§ 7 und 8) geregelt und ergeben sich aus den Bedarfen vor Ort.

3.1.3 Pastoralverbundsrat (weiterentwickelt)

Der Pastoralverbundsrat kann in einem Pastoralen Raum gebildet werden, der aus rechtlich selbstständigen Pfarreien besteht, die vor Ort einen Gemeinderat wählen. Dieser Gemeinderat ist das durch Wahlen legitimierte Gremium des Laienapostolates. Aus diesem Gremium wird jeweils ein Mitglied mit Stimmrecht in den Pastoralverbundsrat entsandt. Der Pastoralverbundsrat ist dementsprechend kein gewähltes Gremium, sondern ein Gremium, das sich aus Personen zusammensetzt, die durch die Entsendung aus einem gewählten Gremium vor Ort legitimiert sind.

Der Pastoralverbundsrat trägt und gestaltet – analog zu den beiden oben beschriebenen Räten – als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Pastoralteam, der Verwaltungsleitung und dem Finanzausschuss nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum. Dies geschieht insbesondere mittels der Initiierung, Beauftragung und Absicherung der Arbeitsweise von thematischen Gemeindeteams und der Zusammenarbeit mit den gewählten Gemeinderäten vor Ort.

Achtung: Benachbarte Pfarreien können mit gemeinsamer Liste einen Gemeinderat wählen. Dieses Gremium entsendet eine Person in den Pastoralverbundsrat.

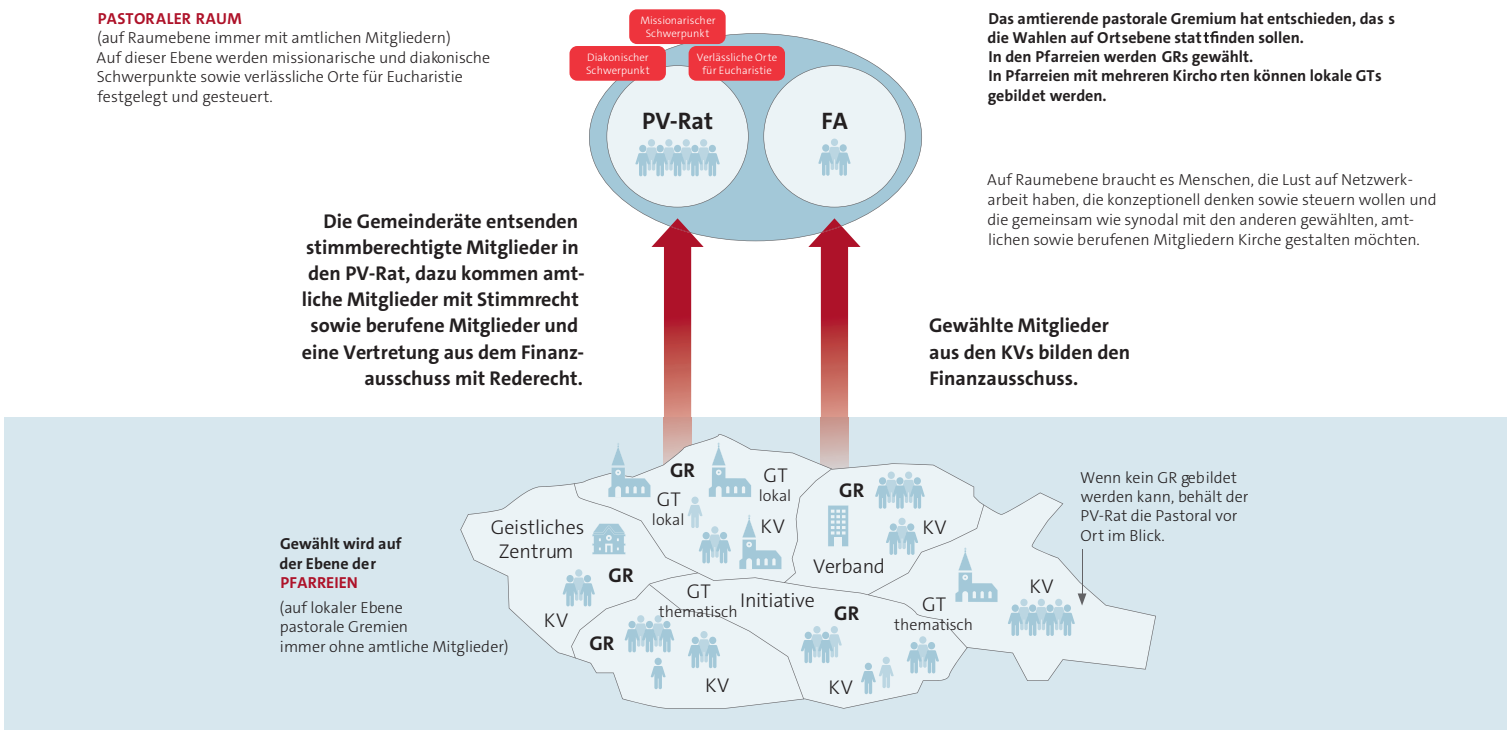

Stimmrecht im Pastoralverbundsrat haben aufgrund seiner Zusammensetzung die entsandten Mitglieder aus den Gemeinderäten und aus dem Pastoralteam. Berufungen können daher im Unterschied zum Rat der Pfarrei bzw. Rat der Pfarreien nur mit beratendem Stimmrecht vorgenommen werden. Die Hälfte der Mitglieder soll mehrheitlich aus den gewählten Gremien vor Ort entsandt sein.
Der Pastoralverbundsrat tritt auf Ebene des Pastoralen Raumes zusammen. Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Pastoralverbundsrat alle Themen und Entscheidungen behandelt werden, die den Pastoralen Raum als Ganzes betreffen. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag und an der Aufgabe des Pastoralverbundsrates (§§ 10–11 des Statuts), dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

DIE AUFGABEN DES PASTORALVERBUNDSRATES SIND INSBESONDERE:

- die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Entwicklungen im konkreten Sozialraum und die Deutung dieser im Lichte des Evangeliums
- die Profilentwicklung für den Pastoralen Raum
- die Entwicklung von Visionen, Konzepten, Zielen und Projekten für den Pastoralen Raum als Ganzes sowie die (delegierte) Umsetzung davon
- als Mittel dieser Umsetzung die Initiierung zur Bildung von thematischen Gemeindeteams, verbunden mit deren Beauftragung, Sicherung von deren Arbeitsweise und Organisation ihrer Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei hinein
- die Zusammenarbeit mit den gewählten Gemeinderäten vor Ort
- die Beschlussfassung über die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen in Absprache mit dem Pastoralteam
- die Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, thematischer Gemeindeteams und der gewählten Gemeinderäte
- wenn in einer Gemeinde kein Gemeinderat gewählt werden konnte: die pastorale Sorge für die jeweilige Gemeinde im Blick behalten
- die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus durch eine vertretungsberechtigte Person
- die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich
- die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes
- die Einberufung eines mindestens einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Treffens aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen
- die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung

Weitere Aufgaben und Rechte sind im Statut (§§ 12 und 13) geregelt und ergeben sich aus den Bedarfen vor Ort.

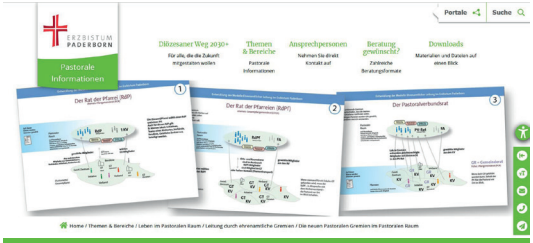

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

3.1.4 Gegenüberstellung der Gremien auf Raumebene

	RAT DER PFARREI / RAT DER PFARREIEN	PASTORALVERBUNDSRAT
BILDUNG	■ durch Wahl und Berufung	■ durch Entsendung aus den gewählten Gremien auf lokaler Ebene und Berufung
STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER	■ haupt- und ehrenamtliche Mitglieder ■ berufene Mitglieder	■ haupt- und ehrenamtliche Mitglieder
BERATENDE MITGLIEDER	■ Verwaltungsleitung	■ Verwaltungsleitung ■ berufene Mitglieder
AUFTRAG	■ ist das vom Erzbischof anerkannte Organ des Laienapostolats ■ berät die Leitung und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit ■ fällt Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind ■ nimmt die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr ■ führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen ■ verfolgt die Aufgaben durch Vernetzung und Zusammenführung aller Akteurinnen und Akteure	■ obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen

3.2 Gewähltes Gremium auf lokaler Ebene

Neben den gewählten Gremien auf Raumebene in Modell 1 (Rat der Pfarrei) und 2 (Rat der Pfarreien) wird in Modell 3 (Pastoralverbundsrat) auf Ebene der Gemeinde lokal ein Gemeinderat gewählt. Dieser Gemeinderat ist das einzige Gremium, das auf lokaler Ebene gewählt wird, während alle anderen Gremien auf Raumebene gewählt werden.

3.2.1 Gemeinderat (weiterentwickelter ehemaliger Pfarrgemeinderat)

Der vor Ort gewählte Gemeinderat steht in Fortsetzung des bisher bekannten Pfarrgemeinderats, weist aber doch einige Charakteristika auf, die neu sind. So kann der Gemeinderat nur in einem Pastoralen Raum gebildet werden, der sich für Modell 3 und damit für den Pastoralverbundsrat als Gremium auf Raumebene entschieden hat. Die Mitglieder des Gemeinderates werden mit einer Liste gewählt. Er trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes als Gesicht vor Ort in besonderer Weise mit.
Der Gemeinderat besteht mindestens aus sechs Mitgliedern; die Größe des künftigen Rates wird nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses festgelegt. Er besteht aus gewählten und berufenen Mitgliedern. Die Mitglieder sollen mehrheitlich gewählt sein. Somit ist der Gemeinderat das durch Wahl legitimierte Gremium vor Ort, aus dem qua Entsendung eine Person den Gemeinderat im Pastoralverbundsrat vertritt. Gleichzeitig ist diese Person das Bindeglied zwischen Pastoralteam und dem Gremium auf Raumebene und sorgt für eine gesicherte Kommunikation der Themen untereinander. Hauptamtliche unterstützen den Gemeinderat, sind aber selbst nicht Mitglied des Gremiums und nehmen in der Regel nicht an dessen Sitzungen teil. Der Gemeinderat ohne Hauptamtliche stärkt somit die Selbstorganisation der Gemeinden.
Soll in unterschiedlichen Pastoralen Räumen ein gemeinsamer Rat der Pfarreien oder ein gemeinsamer Pastoralverbundsrat gebildet werden, müssen die bestehenden Gremien dieser Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen (vgl. § 1 (7)). Selbiges gilt, wenn benachbarte Pfarreien einen gemeinsamen Gemeinderat wählen möchten.

Um die ganze Bandbreite des kirchlichen Lebens vor Ort abzubilden, sind Berufungen vorzunehmen. Diese stellen sicher, dass sowohl Gruppen und Initiativen als auch Verbände oder Gemeinden anderer Muttersprachen ebenfalls breit in diesem Gremium vertreten sind, sodass die pastorale Vielfalt sich in diesem Gremium widerspiegelt.
Im Gemeinderat sollen alle Themen behandelt und Entscheidungen getroffen werden, die die Gemeinde vor Ort betreffen. Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Gemeinderates nach § 33 und Aufgabe nach § 34 dieses Statutes, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen und den Absprachen und Vorgaben mit dem Gremium auf Raumebene.

DIE AUFGABEN (VGL. § 15 DES STATUTS), DIE DER GEMEINDERAT WAHRNIMMT, SIND INSBESONDERE:

- die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Entwicklungen im konkreten Sozialraum und die Deutung derer im Lichte des Evangeliums und ein entsprechend abgestimmtes lokales Handeln mit dem Pastoralverbundsrat
- der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben und das kirchliche Leben zu gestalten
- die Umsetzung der vom Pastoralverbundsrat verbindlich festgelegten Schwerpunkte
- die Sicherstellung abgesicherter und verbindlicher Kommunikationswege mit den Mitarbeitenden des Pastoralteams und dem Pastoralverbundsrat
- der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen vor Ort die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Pastoralverbundsrates zur Weiterentwicklung und Aktualisierung der pastoralen Themen vor Ort
- im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand: die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand sowie die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes
- die Entsendung einer Person in den Pastoralverbundsrat

Weitere Aufgaben und Rechte (§§ 15 und 16) sind im Statut geregelt und ergeben sich aus den Bedarfen vor Ort.

3.3 Engagementformen auf lokaler Ebene und im Pastoralen Raum

Neu ist die flächendeckende Einführung von zwei unterschiedlich ausgerichteten Gemeindeteams: den lokalen Gemeindeteams und den thematischen Gemeindeteams. Ziel ist, der Kirche vor Ort und in der Fläche ein Gesicht zu geben und Menschen in ihrem vielfältigen kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement zu stärken.

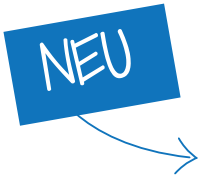

3.3.1 Thematisches Gemeindeteam (neu)

Thematische Gemeindeteams können im Pastoralen Raum vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragt werden. Die thematischen Gemeindeteams tragen Sorge für die Umsetzung eines spezifischen pastoralen Feldes innerhalb des Pastoralen Raumes. Sie verantworten dieses selbstständig bzw. in Zusammenarbeit mit einem hauptamtlichen Mitarbeitenden des Pastoralteams, wenn es sich z. B. um einen festgelegten diakonischen oder missionarischen Schwerpunkt handelt. Ein thematisches Gemeindeteam besteht mindestens aus drei Ehrenamtlichen, die Verantwortung für dieses pastorale Feld übernehmen. Eine feste Ansprechperson im Pastoralteam unterstützt dieses Team und kann nach Bedarf und Möglichkeit in dem Gremium mitwirken. Dieser Bedarf und die Möglichkeit können sowohl von dem Pastoralteam wie auch vom thematischen Gemeindeteam angemeldet werden.
Eine wichtige Rolle für die Arbeit des thematischen Gemeindeteams spielt eine Vereinbarung („Kontrakt“)[1] zwischen dem Gremium auf Raumebene und dem thematischen Gemeindeteam.

Hierin wird geklärt,
- welchen Auftrag das Team hat
- was wie mit welcher Verbindlichkeit umgesetzt werden kann
- was einander zur Verfügung gestellt wird
- wie die Kommunikationswege miteinander sind

Für solch einen Kontrakt gibt es keine Standardvorgaben oder -vorlagen – die Vereinbarung wird individuell zwischen dem Gremium auf Raumebene und dem thematischen Gemeindeteam gemäß der jeweiligen Personenkonstellation und inhaltlichen Ausrichtung geschlossen. Wichtig ist lediglich, dass die vier genannten Punkte berücksichtigt werden, da diese die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit bilden können.
Mit dem thematischen Gemeindeteam wird somit organisatorisches Neuland betreten: Initiativen oder Gruppen – wie beispielsweise der Familiengottesdienst an einem Kirchort oder die Vorbereitungsgruppe der Erstkommunionfeiern – können nun als thematisches Gemeindeteam aufgewertet werden. Sie arbeiten koordiniert im Pastoralen Raum eigenverantwortlich und übernehmen konkret Verantwortung für ein pastorales Feld.
Das thematische Gemeindeteam ist in seinem Handeln ergänzend zu den gewählten Gremien und dem lokalen Gemeindeteam tätig – und handelt im Rahmen des vereinbarten Auftrages und des jeweiligen Pastoralkonzeptes. Das thematische Gemeindeteam setzt sich dementsprechend nicht über Entscheidungen auf Raumebene hinweg, während das Gremium auf Raumebene dem thematischen Gremium kreativen Freiraum überlässt.

Kontraktvorschläge finden Sie auf dieser Seite.

[1] *Einen Kontraktvorschlag finden Sie auf der Seite der Pastoralen Informationen*

VOR DIESEM HINTERGRUND

- weiß das Gemeindeteam um die Bedarfe der Zielgruppe, die mit dem Angebot erreicht werden sollen
- arbeitet das Gemeindeteam als Team zusammen: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig. Das Engagement geschieht zwar als Team – und trotzdem ist es hilfreich zu klären, wer was macht.
- ermutigt das thematische Gemeindeteam weitere Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen dafür
- koordiniert das Gemeindeteam Angebote und Aktivitäten in Rücksprache mit dem Gremium auf Raumebene und vernetzt entsprechende Akteure und Akteurinnen
- hat das Gemeindeteam die Sicherheit, was es selbst entscheiden kann und wo Rücksprachen notwendig sind
- reflektiert das Gemeindeteam regelmäßig die Bedarfe und gemachten Angebote
- ist das Gemeindeteam mit den anderen Teams der Pfarrei / des Pastoralen Raumes vernetzt
- legt das Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest
- gibt es eine feste Ansprechperson aus dem Pastoralteam, die die Ehrenamtlichen unterstützt, Kommunikationswege absichert und begleitet

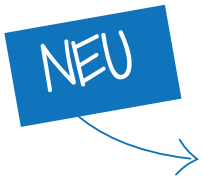

3.3.2 Lokales Gemeindeteam (neu)

Beim lokalen Gemeindeteam übernimmt ein Team von mindestens drei Ehrenamtlichen die Verantwortung für das kirchliche Leben der Gemeinde vor Ort.
Eine wichtige Rolle spielt dabei auch hier eine Vereinbarung („Kontrakt“[1]) zwischen dem Gremium auf Raumebene und dem lokalen Gemeindeteam.

Hierin wird geklärt,
- welchen Auftrag das Team hat
- was wie mit welcher Verbindlichkeit umgesetzt werden kann
- was einander zur Verfügung gestellt wird
- wie die Kommunikationswege miteinander sind

Für solch einen Kontrakt gibt es auch hier keine Standardvorgaben oder -vorlagen – die Vereinbarung wird individuell zwischen dem Gremium auf Raumebene und dem thematischen Gemeindeteam gemäß der jeweiligen Personenkonstellation und inhaltlichen Ausrichtung geschlossen. Wichtig ist lediglich, dass die vier genannten Punkte berücksichtigt werden, da diese die Basis für eine gelingende Zusammenarbeit bilden können.
Das lokale Gemeindeteam setzt die Bereitschaft aller Beteiligten voraus, die Zusammenarbeit neu auszuhandeln und ein verändertes Selbstverständnis aufzubauen. Es bietet gleichzeitig die Möglichkeit, wirkliche Mitbestimmung und lokale Entscheidungsspielräume zu erhalten. Nichts muss in diesem Gremium geschehen – vieles darf es aber! Deshalb orientieren sich die lokalen Gemeindeteams weniger an dem, was gemacht werden muss oder immer schon so war, sondern stärker an der Frage: Was brauchen wir, um auch künftig unseren Glauben vor Ort leben zu können? Was brauchen unsere Mitchristinnen und Mitchristen?
Es kann sein, dass Traditionen weitergeführt werden; das geschieht dann aber aufgrund einer bewussten Entscheidung. Und es wird berücksichtigt, dass es auch Freiräume braucht für „frische Aktivitäten“.
Das Gemeindeteam ist in seinem Handeln ergänzend zu den gewählten Gremien tätig – und handelt im Rahmen des vereinbarten Auftrages und des allgemeinen Pastoralkonzeptes des Pastoralen Raumes. Das lokale Gemeindeteam setzt sich dementsprechend nicht über Entscheidungen auf Raumebene hinweg, während das Gremium auf Raumebene dem lokalen Gremium kreativen Freiraum überlässt, den das lokale Gemeinteam frei nutzen kann.

Ein lokales Gemeindeteam kann auf zwei Arten gebildet werden: Entweder wird es vom Gremium auf Raumebene initiiert, indem es Akteurinnen und Akteure zu einem Gemeindeteam vor Ort zusammenführt oder durch interessierte und motivierte Ehrenamtliche, die sich vor Ort engagieren möchten. Diese wenden sich an das Gremium auf Raumebene, um von diesem Gremium einen entsprechenden Auftrag zu erhalten. Wichtig ist: Gemeindeteams – sowohl lokal wie auch thematisch – sind keine geschlossenen Gruppen. Sie leben davon, dass zu jedem Zeitpunkt Menschen hinzukommen oder auch ihre Arbeit in diesen Gruppen beenden können. Diese Fluidität der Mitglieder ist stilbildendes Merkmal dieser Gruppen und kennzeichnet ihre Arbeitsweise.

Kontraktvorschläge finden Sie auf dieser Seite

[1] *Einen Kontraktvorschlag finden Sie auf der Seite der Pastoralen Informationen*

Wenn ein Team seine Arbeit neu aufnimmt oder sich erneut konstituiert hat, kann es ein schönes Zeichen der Wertschätzung und Offenheit sein, das Gemeindeteam auch offiziell in einem Gottesdienst vorzustellen und zu beauftragen. Dort kann z. B. der Kontrakt feierlich übergeben und die Mitglieder für ihren Dienst gesendet und gesegnet werden.

Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die ihr Zuständigkeitsgebiet im Pastoralen Raum betreffen, wird das lokale Gemeindeteam von einer festgelegten Kontaktperson des Pastoralteams begleitet und beraten.

BEGLEITUNG UND BERATUNG UMFASST DABEI INSBESONDERE:

- falls es eine Neugründung eines Gemeindeteams ist: zum ersten gemeinsamen Treffen einladen
- (geistliche) Impulse geben
- für Austausch sorgen
- Informationen weitergeben – zum Pastoralteam und vom Pastoralteam
- Informationen weitergeben – zum Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und von diesem Gremium
- Informationen weitergeben – aus dem Dekanat und dem Erzbistum
- Informationen weitergeben – zur Bistumsentwicklung, Fördermöglichkeiten, Fortbildungen und zur Vernetzung der Gemeindeteams untereinander
- Unterstützung bei der Festlegung von Kommunikationswegen zu dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes
- ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt

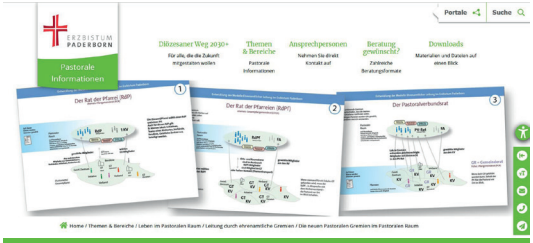

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

3.4 Vergleich der Gremien- und Engagementformen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Gremium auf Raumebene alle Themen und Entscheidungen behandelt werden, die den gesamten Pastoralen Raum oder Pastoralverbund angehen. Das Verhältnis zwischen den beiden Ebenen kann folgendermaßen beschrieben werden:

DER RAT DER PFARREI BZW. RAT DER PFARREIEN / PASTORALVERBUNDSRAT:

- ist der weiterentwickelte Pfarrgemeinderat des Pastoralverbundes oder Pastoralen Raumes
- entscheidet, was den gesamten Pastoralverbund angeht
- entwickelt Visionen, Konzepte, Ziele und Projekte für den Pastoralen Raum / Pastoralverbund und sorgt für deren Umsetzung
- vernetzt die pastorale, missionarische und caritative Arbeit der Gemeinden
- hat die Richtlinienkompetenz und steckt den Rahmen ab, in dem sich alle lokalen und thematischen Gemeindeteams frei bewegen können
- vertritt den Pastoralverbund auf allen kirchlichen (Dekanat, Erzbistum) und kommunalen Ebenen (Stadt, Gemeinde, Stadtbezirk)
- initiiert und unterstützt die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams
- besteht aus Haupt- und Ehrenamtlichen

DER GEWÄHLTE LOKALE GEMEINDERAT:

- ist wichtig, damit die Interessenvertretung vor Ort im größeren Raum gesichert ist und umgekehrt
- entsendet ein stimmberechtigtes Mitglied in den jeweiligen Kirchenvorstand
- lädt Ehrenamtliche aus den verschiedenen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie von Einrichtungen zur Mitarbeit vor Ort ein
- wählt einen Vorstand, der mindestens aus zwei Personen besteht
- orientiert sein Handeln an den Beschlüssen des Gremiums auf Raumebene
- nimmt vor Ort alle Anliegen der Kirchengemeinde wahr und entscheidet in Ortsangelegenheiten selbstständig
- entsendet eine Vertretung in den Pastoralverbundsrat
- besteht aus Ehrenamtlichen und wird von Hauptamtlichen begleitet

DAS LOKALE GEMEINDETEAM:

- ist wichtig, damit die Interessenvertretung vor Ort im größeren Raum gesichert ist und umgekehrt
- wird vom Gremium auf Raumebene beauftragt
- orientiert sein Handeln an den Beschlüssen des Gremiums auf Raumebene
- nimmt vor Ort alle Anliegen der Kirchengemeinde wahr und entscheidet in Ortsangelegenheiten selbstständig
- ein Mitglied kann in das Gremium auf Raumebene berufen werden
- besteht aus Ehrenamtlichen und wird von Hauptamtlichen begleitet

DAS THEMATISCHE GEMEINDETEAM:

- initiiert, verknüpft und führt ein Thema verantwortlich und verbindlich im Pastoralen Raum aus und steht für dieses ein
- entscheidet selbstständig in allen thematischen Angelegenheiten
- wird vom Gremium auf Raumebene beauftragt
- orientiert sein Handeln an den Beschlüssen des Gremiums auf Raumebene
- ein Mitglied kann in das Gremium auf Raumebene berufen werden
- besteht aus Ehrenamtlichen (und ggf. Hauptamtlichen) und wird von Hauptamtlichen begleitet

Aber was kann das praktisch heißen? Alle Pastoralverbünde und Pastoralen Räume sind unterschiedlich. Es gibt keine Normierung wie „So muss es laufen!“ Das würde der Vielfalt und der Unterschiedlichkeit der Pastoralen Räume nicht gerecht. Das bedeutet: Jeder Pastorale Raum muss bestimmte Regelungen für sich und die Gegebenheiten vor Ort treffen. Dabei kann man sich an den Erfahrungen anderer orientieren oder auch auf Eigenarten und Besonderheiten vor Ort achten.

Grundsätzlich gilt: Was eine Gemeinde bzw. ein Gemeindeteam nicht für sich allein entscheiden kann, muss im Gremium auf Raumebene besprochen und entschieden werden.
Um das Verhältnis zwischen dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und dem lokalen bzw. thematischen Gemeindeteam zu verdeutlichen, können beispielhaft folgende Aufgabenverteilungen zeigen:

GREMIUM AUF EBENE DES PASTORALEN RAUMES	GREMIUM AUF EBENE DER ORTSEBENE	THEMATISCH ARBEITENDES GEMEINDETEAM IM GESAMTEN PASTORALEN RAUM
■ Umsetzung und Konkretisierung des Pastoralkonzeptes /der Pastoralvereinbarung ■ Beschlussfassung über die verlässlichen Orte für die Feier der Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen (in Absprache mit dem Pastoralteam) ■ Mindestens einmal jährlich ein gemeinsames Treffen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum ■ Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand ■ Vernetzung der Engagierten im Pastoralen Raum	■ Besondere liturgische Angebote im Kirchenjahr, z. B. Prozessionen ■ Veranstaltungsplanung, z. B. Pfarrfest ■ Sternsingeraktion ■ Martinsspiel ■ Krippenspiel ■ Gemeinsame Angebote mit den Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Kindertagesstätten) ■ Fortführung örtlicher oder gemeindlicher Traditionen	■ Exerzitien ■ Wallfahrten ■ Familiengottesdienste ■ Kommunion- und Firmvorbereitung ■ Taufpastoral ■ Caritatives Angebot ■ Ökumene ■ Gestaltung des diakonischen und missionarischen Schwerpunktes

Die Aufzählung macht bereits deutlich: Ob ein inhaltliches Thema an einen konkreten Ort in einem lokalen Gemeindeteam zurückgebunden wird oder an ein thematisches Gemeindeteam, ist ein Aushandlungsprozess und kann nicht immer ganz klar benannt werden. Grundsätzlich gilt: Ein lokales Gemeindeteam trägt Sorge für die Umsetzung an einem spezifischen Kirchort, während das thematische Gemeindeteam übergeordnete Themen bespielt und so seine Kompetenzen für den gesamten pastoralen Raum einbringt.

BEISPIEL FRONLEICHNAMSPROZESSION:

Informationen finden Sie auf dieser Seite.

Auf dem Abschlusskongress im Juni 2023 zu den Modellprojekten ehrenamtlicher Mitverantwortung berichtete Monika Winzenick[3], wie in dem Bezirk „Schmallenberger Land", einem von fünf Bezirken des großen Pastoralen Raums, zunächst versucht wurde, einen großen zentralen Fronleichnamsgottesdienst für alle vier Gemeinden anzubieten. Die ehrenamtliche Beteiligung aus den Gemeinden sei bei dieser Form aber schnell weggebrochen.
Die Corona-Pandemie und die Betroffenheit über Missbrauchsfälle hätten dann zu der Frage geführt, wie man überhaupt Fronleichnam feiern könne. Pfarrer Georg Schröder, Leiter des Pastoralen Raums, habe diese Problematik in einer Predigt ins Wort gebracht und somit für ein allgemeines Nachdenken gesorgt. Schließlich habe die Leitung des Pastoralen Raums während der Evaluierung durch die Modellprojekte die Entscheidung getroffen, dass künftig in einer Gemeinde des Bezirks ein Fronleichnamsgottesdienst stattfinden solle. Den anderen drei Gemeinden sei es freigestellt, ein Angebot zu machen, etwa Brot-Feiern, Prozessionen oder Anbetungen.
Die Ehrenamtlichen in der Pfarrei St. Antonius Fleckenberg griffen diese Möglichkeit auf. Begleitet von Gemeindereferentin Monika Winzenick bereiteten sie erstmals 2022 einen Fronleichnamsgottesdienst selbstständig vor, als Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung und anschließender Prozession mit drei Stationen – ohne hauptamtliche Beteiligung. Ehrenamtliche trugen die Monstranz und die Bibel durch die Straßen. Um nicht in die Rolle eines Priesters zu kommen, sei auf das Mittragen des Himmels verzichtet worden. „Die Resonanzen auf diese Form der Fronleichnamsfeier sind positiv", so Monika Winzenick.
Auf unser Modell und neue Gremien übertragen bedeutet dies: Auf Ebene des Raumes wurde entschieden, nur noch einen Fronleichnamsgottesdienst durchzuführen, während auf lokaler Ebene dem lokalen Gemeindeteam freigestellt wurde, selbst aktiv zu werden oder nicht. Diese Chance und Freiräume kann das Gemeindeteam nun nutzen und kreativ werden.

[3] Monika Winzenick ist Gemeindereferentin im Pastoralen Raum Schmallenberg-Eslohe. Der Raum Schmallenberg-Eslohe hat mit dem Modell „Pfarrgemeinderat ohne amtliches Mitglied" am Modellprojekt „Entwicklung der ehrenamtlichen Mitverantwortung" teilgenommen. Zum Modellprojekt und zu den Erkenntnissen vgl. Kap. 2.1.6.
Alle Informationen zum Modellprojekt finden Sie auf dieser Seite.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

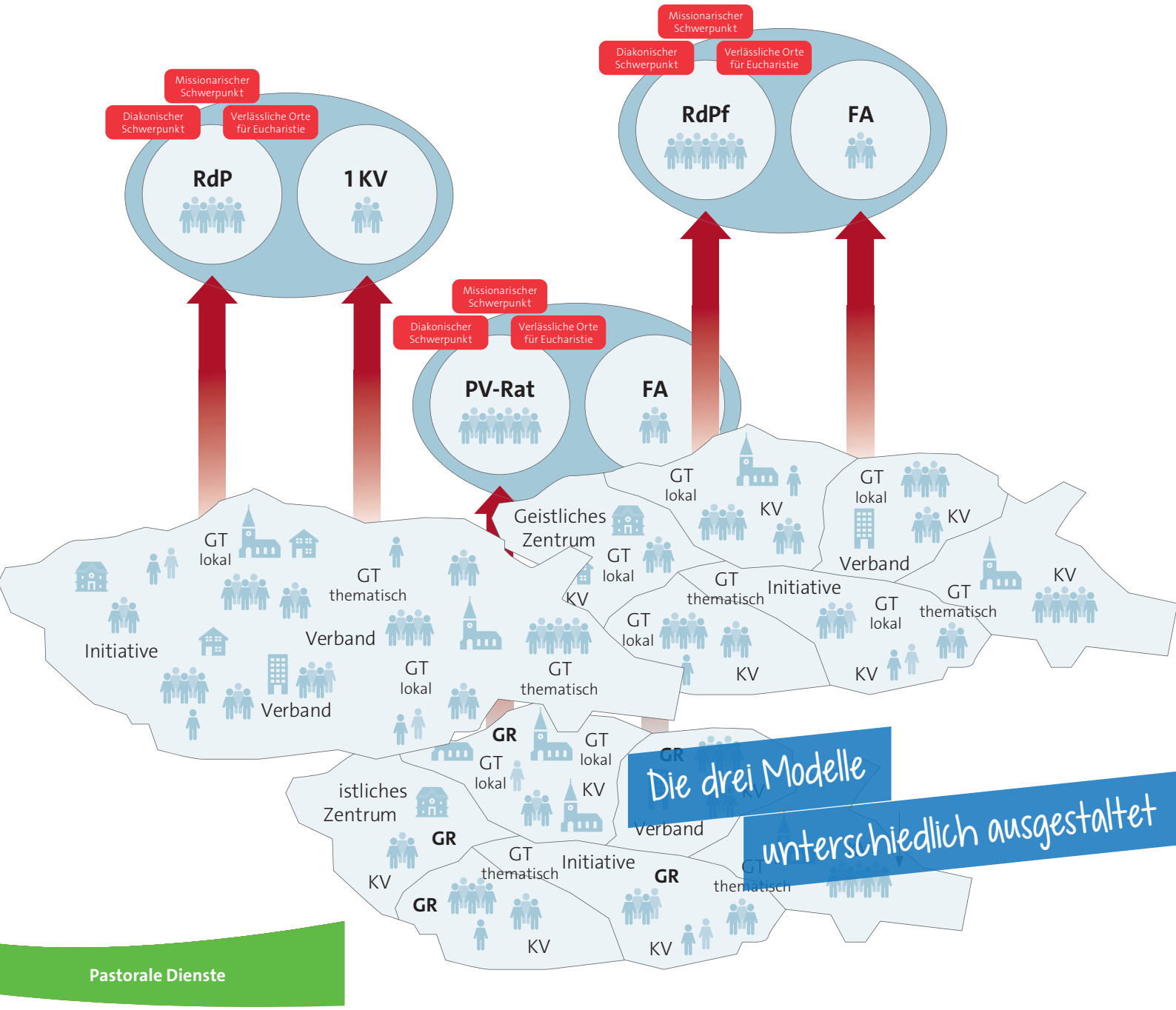

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 4: Die unterschiedliche Ausgestaltung der Modelle

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM PADERBORN

Inhalt

4. DIE UNTERSCHIEDLICHE AUSGESTALTUNG DER GREMIEN UND ENGAGEMENTFORMEN IM PASTORALEN RAUM

4.1 Modell 1: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarrei

4.2 Modell 2: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarreien

4.3 Modell 3: Pastoraler Raum mit Pastoralverbundsrat

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

4 Die unterschiedliche Ausgestaltung der Gremien und Engagementformen im Pastoralen Raum

Die vorgestellten Gremien und Engagementformen sind unterschiedlich in den Modellen verortet. Deshalb soll ein Überblick über die drei verschiedenen Modelle die Zuordnung der Gremien erleichtern.

4.1 Modell 1: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarrei

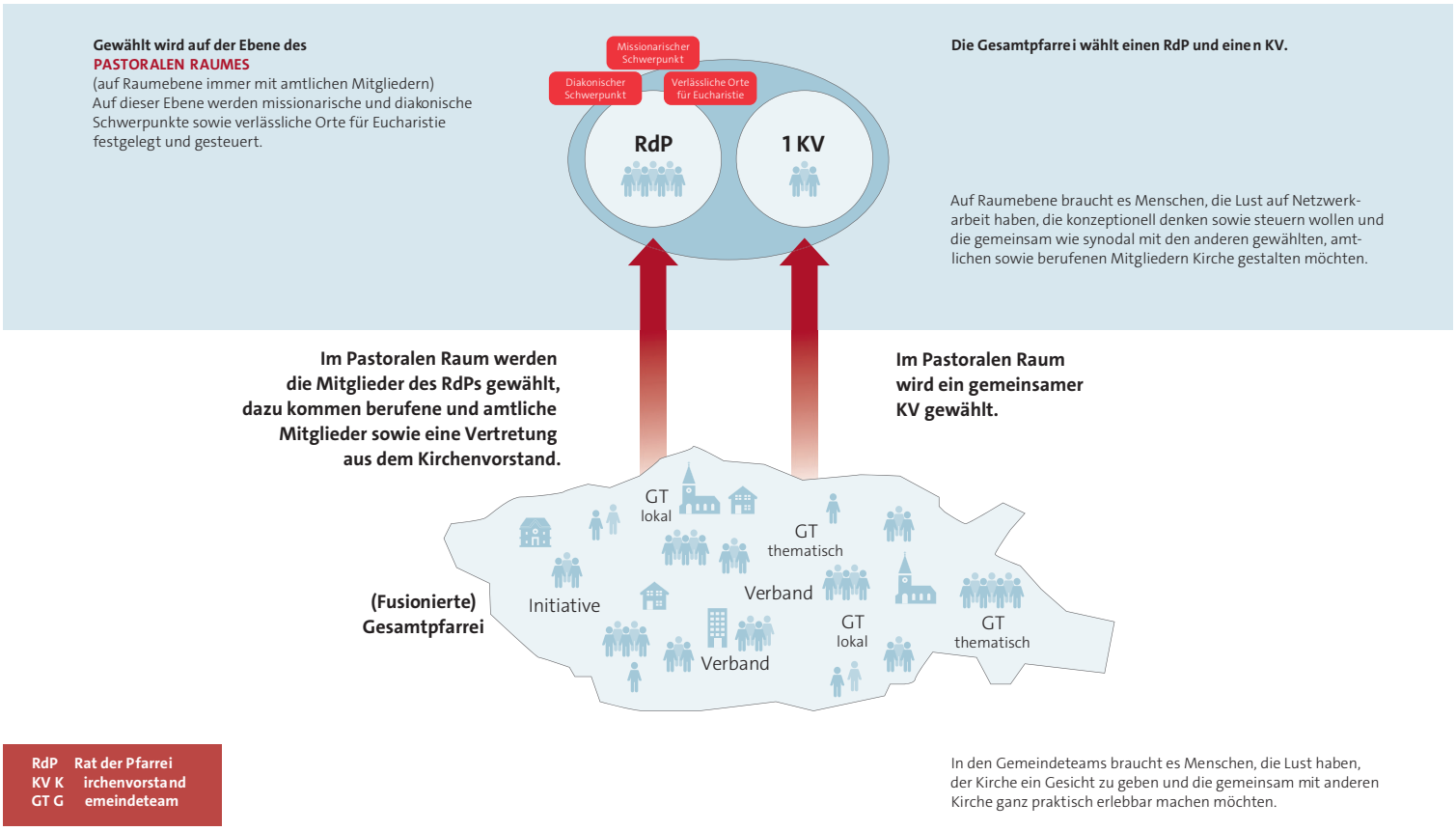

Jeder Pastorale Raum, der als fusionierte Gesamtpfarrei organisiert ist, wählt einen Rat der Pfarrei. Dieser Rat der Pfarrei ist das weiterentwickelte ehemalige Gremium des Pfarrgemeinderates auf Raumebene.

Der Rat der Pfarrei besteht sowohl aus amtlichen gewählten als auch aus berufenen Mitgliedern mit Stimmrecht. Neu ist die Mitgliedschaft eines Vertreters oder einer Vertreterin aus dem Kirchenvorstand mit Stimmrecht.
So werden beide Gremien enger miteinander verzahnt. Neu ist auch, dass die Verwaltungsleitung als beratendes Mitglied ihre Expertise in das Gremium einfließen lassen kann, wodurch auch das nicht-pastorale Personal vertreten wird.
Wichtig ist: Der Rat der Pfarrei soll die gesamte Vielfalt in der Gesamtpfarrei abbilden – sei es durch Jugend- oder Erwachsenenverbände, caritative Dienste und Engagementformen oder durch die Jugendarbeit vor Ort. Daher soll der Rat der Pfarrei weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz die Aufgaben des Rates der Pfarrei fördern können, aber auch Personen, die in Gruppen oder Verbänden beheimatet sind. Hierzu sammelt der Rat der Pfarrei Vorschläge aus den jeweiligen Gruppen und Verbänden. Aus diesen kann der Rat der Pfarrei entsprechende Personen für die jeweilige Repräsentanz der Gruppen und Verbände berufen. Dieses Vorgehen bedeutet aber auch: Sobald eine Person ihr Mandat über die Gruppe oder den Verband verliert, verliert sie auch ihre Mitgliedschaft in dem Rat der Pfarrei. Tritt beispielsweise die Vorsitzende der Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) zurück und ist gleichzeitig für die kfd berufenes Mitglied im Rat der Pfarrei, verliert sie hierfür ihr Mandat. Die kfd muss einen neuen Vorschlag machen, wie sie in dem Gremium auf Raumebene repräsentiert sein möchte.
Der Rat der Pfarrei ist das Gremium auf Raumebene, das den gesamten Raum im Blick hat und die pastoralen Aktivitäten steuert. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass der Rat der Pfarrei in Absprache mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen beschließt. Des Weiteren zählt zu seinen Aufgaben, wenn es einvernehmlich gewünscht wird, die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams anzuregen, die dann in seinem Auftrag arbeiten.
Auch wenn der Rat der Pfarrei auf Raumebene gewählt worden ist und alles nicht mehr überall angeboten wird, bleibt Kirche vor Ort präsent. Diese Aufgabe wird durch die lokalen Gemeindeteams sichergestellt – die thematischen Gemeindeteams übernehmen die Patenschaft für ein bestimmtes Thema im gesamten Pastoralen Raum und prägen so die Pastoral entscheidend mit.

4.2 Modell 2: Pastoraler Raum mit Rat der Pfarreien

Gewählt wird auf der Ebene des
PASTORALEN RAUMES
(auf Raumebene immer mit amtlichen Mitgliedern)
Auf dieser Ebene werden missionarische und diakonische Schwerpunkte sowie verlässliche Orte für Eucharistie festgelegt und gesteuert.

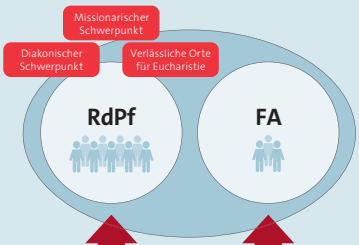

Das amtierende pastorale Gremium hat entschieden, das s die Wahlen auf Raumebene stattfinden sollen und es auf Ortsebene Gemeindeteams geben soll.

Auf Raumebene braucht es Menschen, die Lust auf Netzwerkarbeit haben, die konzeptionell denken sowie steuern wollen und die gemeinsam wie synodal mit den anderen gewählten, amtlichen sowie berufenen Mitgliedern Kirche gestalten möchten.

In den Pfarreien werden die Mitglieder des RdPfs gewählt, dazu kommen berufene und amtliche Mitglieder sowie eine Vertretung aus dem Finanzausschuss.

Gewählte Mitglieder aus den KVs bilden den Finanzausschuss.

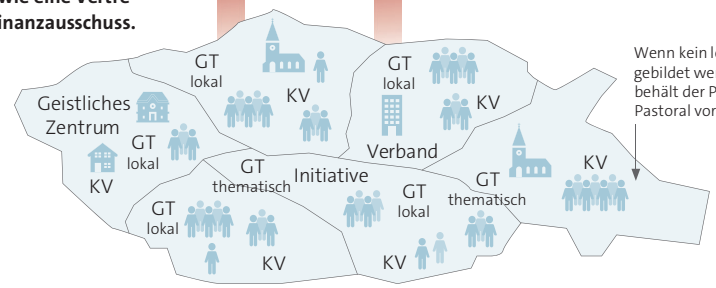

Wenn kein lokales GT gebildet werden kann, behält der PV-Rat die Pastoral vor Ort im Blick.

RdPf Rat der Pfarreien
KV K irchenvorstand
GT G emeindeteam
FA F inanzausschuss

In den Gemeindeteams braucht es Menschen, die Lust haben, der Kirche ein Gesicht zu geben und die gemeinsam mit anderen Kirche ganz praktisch erlebbar machen möchten.

Der Rat der Pfarreien kann als eine von zwei Möglichkeiten (neben Modell 3) ausgewählt werden, um in einem Pastoralen Raum ein Gremium auf Raumebene zu bilden. Das Modell 2 mit dem Rat der Pfarreien ist das richtige Modell, wenn

- es in dem Pastoralen Raum eigenständige Kirchengemeinden gibt, diese aber vor Ort keinen Gemeinderat (ehemals Pfarrgemeinderat [PGR]) bilden können oder möchten
- die Kirchengemeinden gemeinsam miteinander pastoral denken und arbeiten, rechtlich aber selbstständig bleiben möchten
- die Kirchengemeinden vor Ort statt auf gewählte pastorale Gremien auf agile, fluide Gemeindeteams setzen möchten
- Vertreterinnen und Vertreter von Gruppierungen und Verbänden verlässlich durch Berufungen auf Raumebene stimmberechtigt vertreten sein sollen

Der Rat der Pfarreien besteht sowohl aus amtlichen, gewählten wie auch berufenen Mitgliedern mit Stimmrecht. Ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen teil. Neu ist auch, dass die Verwaltungsleitung als beratendes Mitglied ihre Expertise in das Gremium einfließen lassen kann, wodurch auch das nichtpastorale Personal vertreten wird.
Wichtig ist: Der Rat der Pfarreien soll die gesamte Vielfalt in dem Pastoralen Raum abbilden – sei es durch Jugend- oder Erwach-

senenverbände, caritative Dienste und Engagementformen oder durch die klassische Jugendarbeit. Daher kann der Rat der Pfarreien weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz dessen Aufgaben fördern können, aber auch Personen, die in Gruppen oder Verbänden beheimatet sind.
Das Vorgehen hierzu ist in Abschnitt 5.1 näher erläutert.
Der Rat der Pfarrei ist das Gremium auf Raumebene, der den gesamten Raum im Blick hat und die pastoralen Aktivitäten steuert. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass er in Rücksprache mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen beschließt. Weiterhin kann der Rat der Pfarrei lokale und thematische Gemeindeteams einrichten,die in seinem Auftrag arbeiten. Sollte kein lokales Gemeindeteam gebildet werden können, behält der Rat der Pfarreien in Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand die Pastoral vor Ort im Blick. Auch wenn der Rat der Pfarreien auf Raumebene gewählt worden ist, bleibt Kirche vor Ort präsent. Diese Aufgabe wird durch die lokalen Gemeindeteams thematischen Gemeindeteams übernehmen die Verantwortung für ein bestimmtes Thema im gesamten Pastoralen Raum und prägen so die Pastoral ebenfalls entscheidend mit.

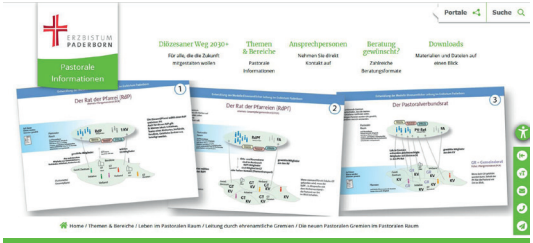

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

4.3 Modell 3: Pastoraler Raum mit Pastoralverbundsrat

PASTORALER RAUM
(auf Raumebene immer mit amtlichen Mitgliedern)
Auf dieser Ebene werden missionarische und diakonische Schwerpunkte sowie verlässliche Orte für Eucharistie festgelegt und gesteuert.

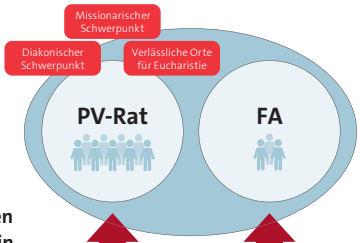

Das amtierende pastorale Gremium hat entschieden, das s die Wahlen auf Ortsebene stattfinden sollen.
In den Pfarreien werden GRs gewählt.
In Pfarreien mit mehreren Kircho rten können lokale GTs gebildet werden.

Auf Raumebene braucht es Menschen, die Lust auf Netzwerkarbeit haben, die konzeptionell denken sowie steuern wollen und die gemeinsam wie synodal mit den anderen gewählten, amtlichen sowie berufenen Mitgliedern Kirche gestalten möchten.

Die Gemeinderäte entsenden stimmberechtigte Mitglieder in den PV-Rat, dazu kommen amtliche Mitglieder mit Stimmrecht sowie berufene Mitglieder und eine Vertretung aus dem Finanzausschuss mit Rederecht.

Gewählte Mitglieder aus den KVs bilden den Finanzausschuss.

Gewählt wird auf der Ebene der PFARREIEN
(auf lokaler Ebene pastorale Gremien immer ohne amtliche Mitglieder)

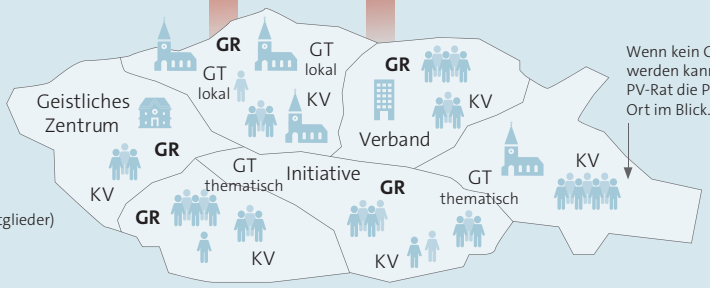

Wenn kein GR gebildet werden kann, behält der PV-Rat die Pastoral vor Ort im Blick.

PV P astoralverbundsrat
KV K irchenvorstand
GT G emeindeteam
FA F inanzausschuss
GR G emeinderat
(früher: Pfarrgemeinderat, PGR)

In den Gemeinderäten und -teams braucht es Menschen, die Lust haben, der Kirche ein Gesicht zu geben und die gemeinsam mit anderen Kirche ganz praktisch erlebbar machen möchten.

Der Pastoralverbundsrat kann als eine von zwei Möglichkeiten (neben Modell 2) ausgewählt werden, um ein Gremium auf Raumebene zu bilden. Das Modell 3 mit dem Pastoralverbundsrat ist das richtige Modell, wenn

- es in dem Pastoralen Raum eigenständige Gemeinden gibt und diese vor Ort einen Gemeinderat (ehemals Pfarrgemeinderat [PGR]) bilden möchten
- die Kirchengemeinden gemeinsam miteinander pastoral denken und arbeiten, indem sie pastorale Leitlinien für den gesamten Pastoralen Raum festlegen möchten, rechtlich aber selbstständig bleiben möchten
- die Kirchengemeinden selbst die Vielfalt vor Ort in ihrem Gremium abbilden möchten und aus diesem heraus Vertreterinnen und Vertreter in das Gremium auf Raumebene entsenden möchten
- Vertreterinnen und Vertreter von Gruppierungen und Verbänden verlässlich durch Berufungen auf Ortsebene stimmberechtigt vertreten sein sollen, während sie auf Raumebene beratende Funktion einnehmen

Der Pastoralverbundsrat auf Raumebene besteht sowohl aus amtlichen als auch von der Ortsebene entsandten Mitgliedern mit Stimmrecht. Neu ist, dass die Verwaltungsleitung als beratendes Mitglied ihre Expertise in das Gremium einfließen lassen kann, wodurch auch das nicht-pastorale Personal vertreten wird. Analoges gilt für Gruppierungen und Verbände

sowie eine Vertretung aus dem Finanzausschuss, die mit beratendem Stimmrecht in den Pastoralverbundsrat berufen werden können. Auf Ortsebene werden in diesem Modell Gemeinderäte gewählt, die weiterentwickelte Pfarrgemeinderäte darstellen. Diese arbeiten ohne hauptamtliches Mitglied, sind selbst organisiert und bilden durch Berufungen aus den Gruppen, Initiativen und Verbänden die pastorale Wirklichkeit in der jeweils rechtlich selbstständigen Gemeinde bzw. Pfarrei ab. Aus diesen Gemeinderäten wird jeweils ein Mitglied in den Kirchenvorstand entsandt bzw. ein Mitglied des Kirchenvorstandes wird in den Gemeinderat stimmberechtigt delegiert. So werden beide Gremien eng miteinander verzahnt. Wichtig ist: Der Gemeinderat soll die gesamte Vielfalt in der Gemeinde abbilden – sei es durch Jugend- oder Erwachsenenverbände, caritative Dienste und Engagementformen oder durch die klassische Jugendarbeit vor Ort. Daher kann der Gemeinderat weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz die Aufgaben des Gemeinderates fördern können, aber auch Personen, die in Gruppen oder Verbänden beheimatet sind. Hierzu sammelt der Gemeinderat Vorschläge aus den Gruppen, Initiativen und Verbänden. Aus diesen kann er entsprechende Personen für die jeweilige Repräsentanz der vorschlagenden Gruppen berufen.
Der Gemeinderat ist das Gesicht der Kirche an einem spezifischen Kirchort und orientiert sich in seinen Beschlüssen und Aktivitäten an den Festlegungen des Pastoralverbundsrates. Gleiches gilt für die thematisch arbeitenden Gemeindeteams, die im gesamten Pastoralen Raum arbeiten. Auch sie erhalten ihren Auftrag vom Pastoralverbundsrat und arbeiten nicht losgelöst von diesem.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

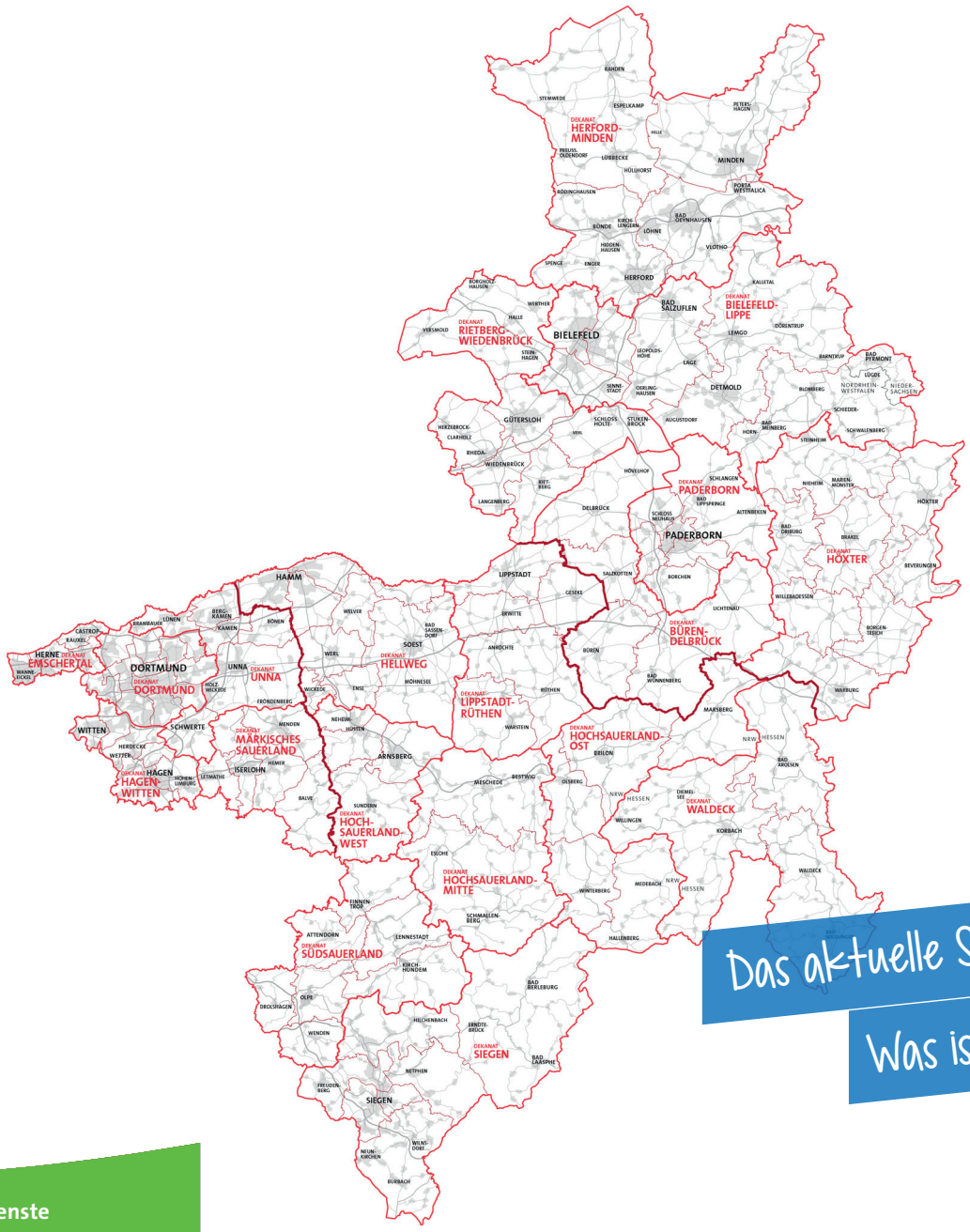

Das aktuelle Statut

Was ist jetzt neu?

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 5: Das neue Statut

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM PADERBORN

Inhalt

5. DAS NEUE STATUT FÜR DIE PASTORALEN GREMIEN UND ENGAGEMENTFORMEN IN DEN PASTORALEN RÄUMEN IM ERZBISTUM PADERBORN

5.1 Die wichtigsten Änderungen im Überblick
5.2 Ehrenamt – Engagement aus Berufung
5.2.1 Unsere Talente und Begabungen
5.2.2 Grundsätze der Förderung von Ehrenamt als Engagement aus Berufung
5.2.3 Ein Blick auf das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde / im Pastoralen Raum: die Engagementlandkarte
5.2.4 Thematisches Gemeindeteam Engagementförderung
5.3 Die Bedeutung von Hauptamt
5.4 Die Gemeinden anderer Muttersprachen

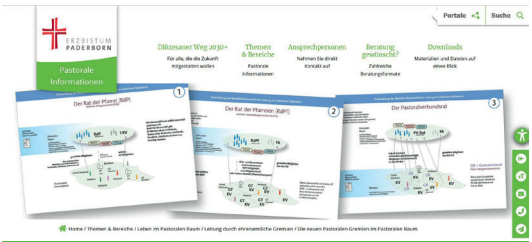

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

5. Das neue Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen

in den Pastoralen Räumen im Erzbistum Paderborn

5.1 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Neue Gremien und Engagementformen:

BISHERIGES GREMIUM	WEITERENTWICKELT ZU:	NEUES GREMIUM
Pfarrgemeinderat	↦	Rat der Pfarrei (Modell 1) **oder** Gemeinderat (Modell 3)
Gesamtpfarrgemeinderat	↦	Rat der Pfarreien
Gemeindeteam	↦	Lokales Gemeindeteam **oder** thematisches Gemeindeteam
Gemeindeausschuss		Entfällt
Pastoralverbundsrat	↦	Pastoralverbundsrat

Gremiengröße

	ALT	NEU
Gremien (Rat der Pfarrei / Rat der Pfarreien / Gemeinderat)	Mindestens 6 Mitglieder, danach gestaffelt nach Höchstzahl der Katholikinnen und Katholiken in der Pfarrei bis maximal 24 Mitglieder (jeweils ⅔ gewählt)	Mindestens 6, Ausnahme 4; ab 20.000 Katholiken 12, Ausnahme 10. Höchstgrenze wird vor Ort individuell festgelegt; mehr als die Hälfte muss gewählt sein
Engagementformen (thematisches und lokales Gemeindeteam)	Beim Gemeindeteam und -ausschuss nicht geregelt	Mindestens 3 Mitglieder,keine Höchstgrenze

Unvereinbarkeitserklärung

ALT:	NEU:
■ Keine Regelung	■ Bezug auf geänderte Grundordnung des kirchlichen Dienstes, Artikel 7 (3) ■ Kirchenfeindliches Verhalten unvereinbar mit Kandidatur und Engagement in Kirche

Neue Vorstands- und Sprecherinnen-/Sprechermodelle

	ALT	NEU
PFARRGEMEINDERAT, GESAMTPFARRGEMEINDERAT **BZW. RAT DER PFARREI / RAT DER PFARREIEN / GEMEINDERAT OHNE HAUPTAMTLICHE IM VORSTAND**	Pfarrer oder Delegierte/ Delegierter + vom PGR gewählte/r Vorsitzende/r + 1–3 weitere Vorstandsmitglieder	Variables Vorstandsmodell: gleichberechtigter Vorstand mit 2–5 Personen (davon Leitung des Pastoralen Raumes (PR) qua Amt/Delegation möglich) **oder** 2 gleichberechtige Vorsitzende (davon Leitung des PR qua Amt/ Delegation möglich) + 1–3 weitere Personen
PASTORALVERBUNDSRAT	Pastoralverbundsleiter, kein Vorstand vorgesehen	Variables Vorstandsmodell: gleichberechtigter Vorstand mit 2–5 Personen (davon Leitung des PR qua Amt) **oder** 2 gleichberechtigte Vorsitzende (davon Leitung des PR qua Amt) + 1–3 weitere Personen
GEMEINDETEAM	Nicht geregelt	Sprecherinnen-/Sprecherteam (Anzahl und Aufgabenübernahme werden individuell festgelegt)

Verbindliche pastorale Schwerpunktsetzung

ALT	NEU
■ Beratung von pastoralen Fragen ■ Vage formuliert: beschließt Schwerpunkte und Maßnahmen und sorgt für deren Durchsetzung ■ Einbezug von Kooperationspartnern	■ Verbindliche Beschlussfassung in Absprache mit dem Pastoralteam über verlässliche Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen ■ Sorgt für deren Durchführung und Steuerung ■ Einbezug weiterer Träger und Kooperationspartner ■ Bildung von Gemeindeteams ■ Entscheidungen sind bindend für die Gemeinden und lokalen Gemeindeteams

Verhältnis pastorales Gremium und Kirchenvorstand

ALT	NEU
■ Beratende Teilnahme eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen des Kirchenvorstands ■ Benennung eines Kirchenvorstandsmitgliedes durch den Pfarrer als beratendes Mitglied im pastoralen Gremium	1. Dem Rat der Pfarrei sowie dem Gemeinderat gehört jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstands stimmberechtigt an. Eine Vertretung kann jeweils benannt werden. 2. Dem Rat der Pfarreien gehört stimmberechtigt ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses des Pastoralen Raumes an. Eine Vertretung kann benannt werden. 3. Dem Pastoralverbundsrat gehört beratend ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses an. Eine Vertretung kann benannt werden. ■ Eine Pflicht zur Entsendung besteht nicht.

Sitzungseinladung

ALT	NEU
In Schriftform eine Woche vorher mit Tagesordnung	Die Einladung erfolgt ■ in Schrift- oder Textform (Einladungen per E-Mail sind möglich) ■ spätestens eine Woche vor der Sitzung ■ unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen

Besondere Sitzungs- und Beschlussformate

ALT	NEU
■ Virtuelle Sitzungsformate waren nur übergangsweise zur Arbeitserleichterung während der Pandemie möglich	■ Virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, Telefon-, Web- oder Videokonferenzen sowie Stern- und Umlaufverfahren werden dauerhaft möglich ■ Arbeitserleichterung

Elektronische Protokollführung

ALT	NEU
■ Nicht explizit vorgesehen	■ Explizit vorgesehen

Schiedsstelle und Konfliktanlaufstelle

ALT:	NEU:
■ Schiedsstelle in Dekanaten	■ Konfliktanlaufstelle in den Dekanaten und Beratungsdienste als Unterstützung und Krisenintervention

Verhältnis Gemeindeteam und Gemeindeausschüsse

ALT	NEU
■ Gemeindeausschuss Top-down beauftragt	■ Gemeindeteams lokal und thematisch ■ Können selbst initiiert werden, aber immer mit Beauftragung ■ Fluide, auch kurzfristiges Engagement möglich ■ Gemeindeausschüsse entfallen

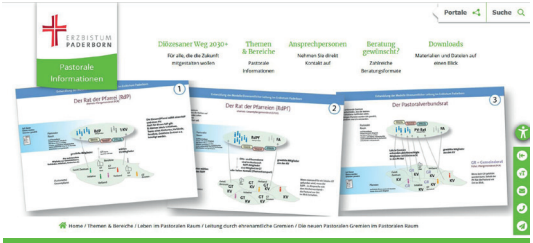

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

5.2 Ehrenamt – Engagement aus Berufung

Kirchengemeinden leben künftig noch stärker als bisher vom eigenverantwortlichen und selbstorganisierten ehrenamtlichen Engagement – und gestalten so alle kirchliche Grundvollzüge aktiv mit. Dass Engagierte dabei ihre individuellen Potenziale, Fähigkeiten und Interessen einbringen können, ist eine Grundlage dafür, dass sich die Gemeinden von versorgten zu selbstsorgenden Einheiten entwickeln, in denen Christinnen und Christen ihren Glauben leben können. Dazu braucht es eine transparente und verbindliche Übertragung von Verantwortung und Entscheidungskompetenzen.
Die Neuausrichtung der territorialen Seelsorge fördert das ehrenamtliche Engagement auf allen Ebenen: sowohl am Wohnort als auch auf Ebene des Pastoralen Raumes, sowohl im gewohnten Gemeindeleben als auch in den Themen der gesetzten Schwerpunkte. Lesen Sie dazu bitte auch Abschnitt 2.1.7.2.

Als Mitglied in einem Gremium bzw. in einem Gemeindeteam gestalten Sie die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement in Ihrer Gemeinde bzw. Ihrem Pastoralen Raum aktiv mit. Gleichzeitig sind Sie selbst ehrenamtlich engagiert.
Mit den folgenden methodischen Vorschlägen wollen wir Sie dabei unterstützen, beides in den Blick zu nehmen: das ehrenamtliche Engagement in Ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Talente und Interessen, die in Ihrem eigenen Ehrenamt zum Tragen kommen.

5.2.1 Unsere Talente und Begabungen

Der Mensch mit seinen Talenten und Begabungen steht im Mittelpunkt der Ehrenamtsförderung, nicht die Aufgaben, die erledigt werden müssen. Nehmen Sie die Begabungen und Talente der Engagierten in Ihrem Gremium oder Team in den Blick und freuen Sie sich über diese Vielfalt. Stellen Sie den Engagierten folgende Fragen:

- Welche besonderen Fähigkeiten und Talente haben Sie? Was interessiert und begeistert Sie? Welche Werte und Haltungen sind Ihnen wichtig? Beantworten Sie diese Fragen kurz und knapp und notieren Sie Ihre Stichworte dazu auf einem Zettel.
- Schreiben Sie in einem nächsten Schritt für sich noch einmal die wichtigsten Fähigkeiten, Interessen und Werte, die Sie in die Zusammenarbeit einbringen wollen, einzeln auf Post-its oder kleine Kärtchen.

Stellen Sie sich diese in der Gesamtgruppe gegenseitig vor und nehmen Sie die Vielfalt in den Blick, die sichtbar wird. Tauschen Sie sich aus: Gibt es Überraschungen? Was macht Ihnen Mut und Freude? Was bedeutet dieses Bild für Ihre Zusammenarbeit und Ihre Aufgabenverteilung?

Beim Referat Ehrenamtsförderung im Erzbischöflichen Generalvikariat und in einigen Dekanatsbüros können Sie Kartensets ausleihen, mit deren Hilfe Sie die Fähigkeiten in Ihrer Gruppe sichtbar machen können (Kontaktadressen siehe Seite 10).

5.2.2 Grundsätze der Förderung von Ehrenamt als Engagement aus Berufung

- Der Mensch mit seinen Talenten und Begabungen steht im Mittelpunkt der Ehrenamtsförderung.
- Die Träger ehrenamtlichen Engagements bieten den Engagierten die notwendige Unterstützung und förderliche Rahmenbedingungen. (Dazu gehören z. B. die Erstattung von Auslagen für Materialien, Fortbildungen und Fahrtkosten, die Nutzung von Räumen, Klarheit über Entscheidungs- und Gestaltungsfreiräume.)
- Ehrenamt lebt durch eine Offenheit für die Begabungen, Interessen und Anliegen der Engagierten und für vielfältige Formen des Engagements.
- Ehrenamtsförderung gelingt nur in einer Kultur der gegenseitigen Wertschätzung und Anerkennung.
- Das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen ist geprägt durch gegenseitiges Vertrauen und die Bereitschaft, Verantwortung zu teilen.

EIN VORSCHLAG ZUR AUSEINANDERSETZUNG MIT DIESEN GRUNDSÄTZEN:

Schreiben Sie jede Aussage auf einen eigenen Flipchart-Bogen. Skizzieren Sie unter jeder Aussage drei Felder mit folgenden Fragen:

- Was gelingt bei uns schon?
- Was gelingt bei uns noch nicht? Wo gibt es Handlungsbedarf?
- An welchen Ideen/Fragestellungen sollten wir gemeinsam weiterarbeiten?

Hängen Sie die Flipchart-Bögen verteilt im Raum auf und gehen Sie zu zweit oder in kleinen Gruppen daran entlang. Notieren Sie auf den Flipcharts Ihre Antworten und Eindrücke zu den Fragen. Nehmen Sie anschließend gemeinsam alle Antworten in den Blick und entwickeln Sie daraus ggf. Arbeitsschritte für Ihr ehrenamtliches Engagement.

5.2.3 Ein Blick auf das ehrenamtliche Engagement in der Gemeinde / im Pastoralen Raum: die Engagementlandkarte

Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Engagementfelder es in Ihrem Zuständigkeitsbereich gibt, empfehlen wir Ihnen die Erstellung einer Engagementlandkarte.

1 Zeichnen Sie ein Koordinatensystem auf einen großen Papierbogen. Die y-Achse steht für den zeitlichen Aufwand für das ehrenamtliche Engagement. Die x-Achse können Sie für unterschiedliche Fragestellungen nutzen, z. B.: Wie hoch sind die notwendigen/erwarteten Fähigkeiten/Kenntnisse für das Engagement? Oder: Wie viel kirchliche Nähe ist dafür notwendig?

2 Schreiben Sie einzelne Engagementfelder auf Moderationskarten oder Post-its und ordnen Sie sie in das Koordinatensystem ein.

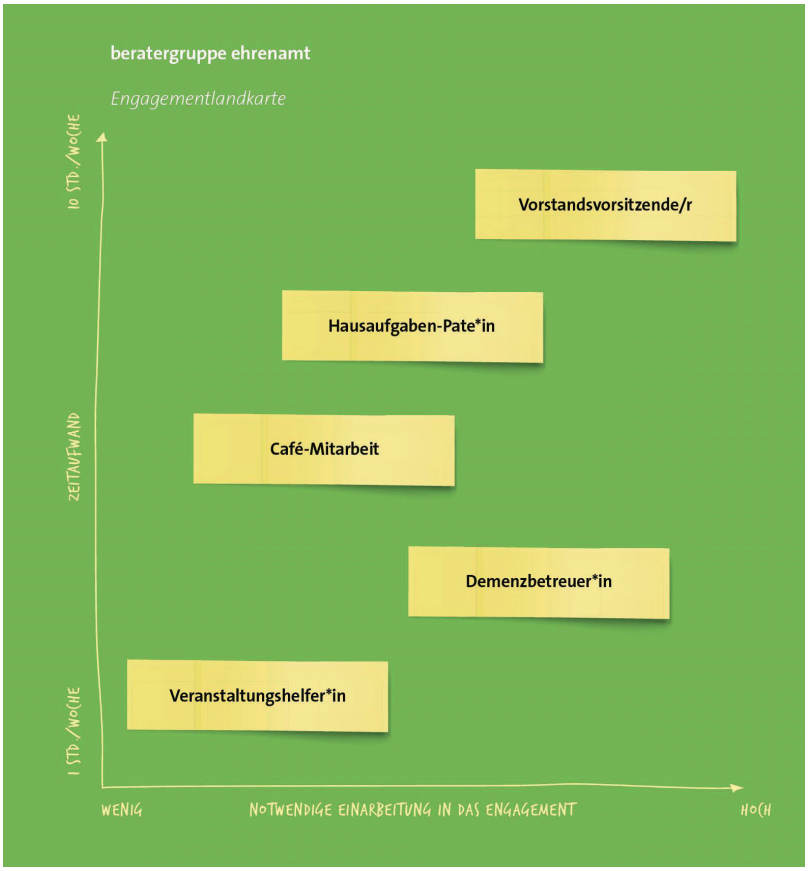

3 Orientierungsfragen zur gemeinsamen Auswertung der Engagementlandkarte:

- Gibt es in Ihrer Gemeinde / Ihrem Pastoralen Raum ein attraktives Aktivitätsangebot, das den Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten der Menschen entgegenkommt?
- Zeigt sich in dem Angebot eine Vielfalt an Engagementformen, was z. B. den zeitlichen Umfang und die Kompetenzen betrifft?
- Lässt das Angebot es zu, dass Menschen mit unterschiedlichsten Talenten daran andocken können?
- Gibt es bei Ihnen eine Offenheit für neue Engagementformen?
- Werden ehrenamtlich Engagierte und Interessierte darin unterstützt, ihre Ideen umzusetzen?

Tipp zur Weiterarbeit: Hängen Sie die Engagementlandkarte im Pfarrheim auf oder nehmen Sie sie mit zu Gemeindeveranstaltungen und bitten Sie Gruppen, Verbände und Projekte, sie zu ergänzen. Sie können die Engagementlandkarte auch nutzen, um z.B. auf den Internetseiten des PR darzustellen, welche Engagementfelder es gibt.

5.2.4 Thematisches Gemeindeteam Engagementförderung

Ist die Förderung ehrenamtlichen Engagements ein wichtiger Schwerpunkt in Ihrem Pastoralen Raum? Dann kann die Gründung eines Gemeindeteams Engagementförderung hilfreich sein. Einige Pastorale Räume haben damit schon gute Erfahrungen gemacht.
Das Team setzt sich aus Menschen zusammen, die ehrenamtliches Engagement im Pastoralen Raum unterstützen und fördern wollen, die im Idealfall gut in ihren Gemeinden oder Engagementbereichen vernetzt sind und so einen guten Einblick in die unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeitsfelder haben. Zu den Aufgaben des Gemeindeteams Ehrenamtsförderung kann es z. B. gehören,

- eine Übersicht über die Engagementfelder im PR zu haben (s. o. „Engagementlandkarte“), sie nach außen darzustellen und Interessierte zu beraten, welches Engagement zu ihren Interessen und Talenten passen kann
- Kontakt zu den Ansprechpersonen in den verschiedenen Engagementfeldern zu halten und auf Wunsch einen gemeinsamen Austausch zu ermöglichen
- Kontaktstelle für Menschen zu sein, die neue Projekte und Tätigkeitsfelder für Ehrenamtliche ins Leben rufen wollen
- daran mitzuwirken, dass alle Ehrenamtlichen im PR gute Rahmenbedingungen für ihr Engagement haben
- gemeinsame Formen der Anerkennung und Wertschätzung für die Engagierten im PR wie z. B. Ehrenamtsfeste zu organisieren

WIR BERATEN SIE GERN BEI FRAGEN ZUR ENGAGEMENTFÖRDERUNG!

Die Ansprechpersonen im Referat Ehrenamtsförderung im Erzbischöflichen Generalvikariat:

- Konstanze Böhm-Kotthoff, konstanze.boehm-kotthoff@erzbistum-paderborn.de, 0151 67009681
- Daniela Deittert, daniela.deittert@erzbistum-paderborn.de, 0160 96932265
- Christian Maier, christian.maier@erzbistum-paderborn.de, 0171 3315144

Informationen zur Engagementförderung finden Sie auf dieser Seite.

Materialien zur Engagementförderung finden Sie auf dieser Seite.

5.3 Die Bedeutung von Hauptamt

Der bereits skizzierte Kulturwandel im Erzbistum konkretisiert sich in den hier vorgelegten Gremien- und Engagementformen. Für die hauptamtlichen Mitarbeitenden bedeutet dies insbesondere, dass sie Ehrenamtliche bei ihrer Arbeit unterstützen, empowern und gleichzeitig nicht mehr in allen Gremien auf allen Ebenen als Mitglied präsent sein werden. Hauptamtliche sind als amtliches Mitglied nur noch auf Ebene des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt. Dies macht sie frei von dem Druck, immer und in allen Gremien präsent sein zu müssen. Diese so neu geschaffenen Freiräume setzen Kreativität frei und ermöglichen mehr Unterstützung des Ehrenamtes. Diese Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Engagierten auf lokaler Ebene (lokales Gemeindeteam) und im Pastoralen Raum (thematisches Gemeindeteam) umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- falls es eine Neugründung eines Gemeindeteams ist: zum ersten gemeinsamen Treffen einladen
- (geistliche) Impulse geben
- Informationen weitergeben und diesen Informationsfluss sicherstellen, sei es zum/vom Pastoralteam, zwischen den einzelnen Gremien oder Informationen aus dem Dekanat/Erzbistum
- Informationen weitergeben zum Thema Bistumsentwicklung, Fördermöglichkeiten, Fortbildungen und zur Vernetzung der Gemeindeteams untereinander
- ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt
- materielle und ideelle Unterstützung sicherstellen
- Konfliktmanagement
- individuelle Förderung von Charismen und Talenten
- Vernetzung ehrenamtlichen Engagements

Analog gelten die oben genannten Punkte auch für das jeweilige Gremium auf Raumebene mit dem Unterschied, dass die Hauptamtlichen hier selbst stimmberechtigtes Mitglied sind. Ihre Rolle ist hier also nicht nur Begleitung – wie auf lokaler und thematischer Ebene –, sondern sie können sich aktiv einbringen.

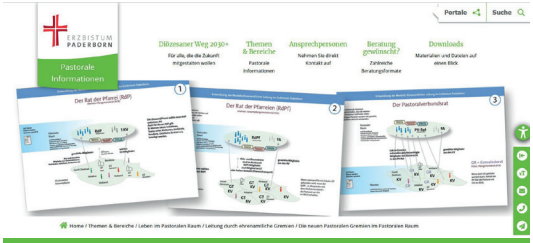

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

5.4 Die Gemeinden anderer Muttersprachen

Im Erzbistum Paderborn existieren 24 Gemeinden anderer Muttersprachen. An mehr als 70 Orten im Erzbistum werden Gottesdienste in über 14 unterschiedlichen Sprachen gefeiert, Sakramente gespendet und finden Treffen der Gemeinden statt. In elf Sprachen wird die Liturgie im lateinischen Ritus gefeiert und in drei Sprachen in einem anderen katholischen oder unierten Ritus. Dabei geht es aber nicht allein um die Sprache, sondern vor allem auch um die kulturellen Wurzeln und die unterschiedlichen Formen, wie Spiritualität gelebt und ausgestaltet wird und um die verschiedenen katholischen Riten.

ALLE MENSCHEN IM ERZBISTUM PADERBORN SIND JEDERZEIT HERZLICH EINGELADEN AN DEN GOTTESDIENSTEN IN ANDEREN MUTTERSPRACHEN TEILZUNEHMEN, UM WELTKIRCHE – SPRACHLICH UND KULTURELL VIELFÄLTIG – KENNEN- UND SCHÄTZEN ZU LERNEN.
EINE GOTTESDIENSTÜBERSICHT FINDEN SIE HIER.

Die Mitglieder der Gemeinden anderer Muttersprachen kommen aus über 50 Ländern. Mehr als 17,9 % der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Paderborn zählen zu den Gemeinden anderer Muttersprachen und sind Menschen mit internationaler Geschichte.
Von den 24 Gemeinden anderer Muttersprachen sind 12 als „Hauptstandorte“ anerkannte Missionen, d. h. Quasipfarreien ohne Körperschaftsstatus, die verwaltungsorganisatorisch und finanzrechtlich an den Bereich Pastorale Dienste im Erzbischöflichen Generalvikariat angebunden sind. Ihre Mitglieder wiederum sind territorial den jeweiligen Gemeinden bzw. Pastoralen Räumen zugeordnet, wo sich ihre Meldeadresse befindet.

Der Begriff „Mission“ leitet sich aus dem kirchenrechtlichen Terminus „missio cum cura animarum“ bzw. „missio sine cura animarum“ ab. Nach Canon 516 § 1 CIC wird mit dem Titel der „missio cum cura animarum“ einer bestimmten Organisationsform der Rechtsstatus einer Quasipfarrei zugestanden (z. B. das Führen der Bücher für die Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle). Die Missionen haben jedoch keine Rechtsfähigkeit nach weltlichem Recht (wie die Territorialpfarreien, die als Kirchengemeinden Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden). Bei uns im Erzbistum Paderborn werden die muttersprachlichen Gemeinden, die den Rechtsstatus einer „missio cum cura animarum“ vom Erzbischof zugestanden bekommen haben, offiziell als anerkannte „Mission“ bezeichnet.

Mit der „Instruktion zur Bildung von Pfarrgemeinderäten für die Missiones cum cura animarum im Erzbistum Paderborn“ vom 29. April 2024 wurde festgehalten, dass die Missionen gemäß dem Statut für die Pfarrgemeinderäte selbst pastorale Gremien wählen. Aufgabe ist u. a. die Präsenz, Mitarbeit und Mitverantwortung der Laiinnen und Laien im Leben der Mission zu artikulieren und zu fördern. Da das Statut für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn sowie die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn in analoger Weise angewendet werden sollen, können die Missionen auch nach dem überarbeiteten neuen Statut ihre Gremien wählen. Für sie gilt hier das Modell 1: die Wahl zum Rat der Pfarrei.
Für die Christinnen und Christen, die einer Mission zugeordnet sind, bedeutet dies konkret: Sie dürfene sowohl an ihrer Meldeadresse (Wohnort) das Gremium in ihrer Territorialgemeinde als auch durch ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Mission das dortige Gremium wählen. Sie dürfen also zweimal wählen.
Für die zu wählenden Gremien in den Pastoralen Räumen bedeutet dies, dass die Gemeinden anderer Muttersprachen bzw. die Missionen zukünftig verstärkt mitgedacht werden müssen. Diese wählen zwar analog dem neuen Statut ihr Gremium (Modell 1), können und sollen aber auch im Pastoralen Raum durch entsprechende Berufungen sichtbar(er) werden und so das Leben im Pastoralen Raum bereichern.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 6: Vor der Wahl

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

6. VOR DER WAHL

6.1 Auswerten und Bilanz ziehen

6.2 Die letzten Entscheidungen vor der Wahl

6.2.1 1, 2 oder 3? Die Frage der Modellauswahl

6.2.2 Größe des zu wählenden Gremiums

6.2.3 Wahlverfahren

6.3 Suche nach Kandidierenden

6.3.1 Anregungen

6.3.2 Profile

6.3.3 Umgang mit kirchenfeindlichen Positionen

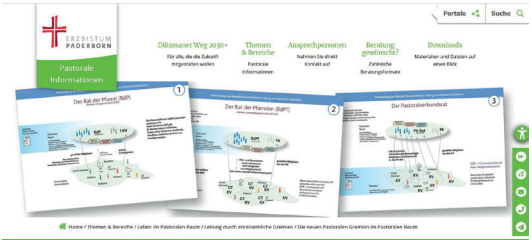

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

6. Vor der Wahl

6.1 Auswerten und Bilanz ziehen

Am Ende der Amtszeit ist ein guter Zeitpunkt, um Bilanz zu ziehen. Was lief gut? Was hätte anders laufen sollen oder gar müssen? Ein persönlicher Blick zurück kann dabei helfen.

ZUR VORBEREITUNG WERDEN BENÖTIGT:

- Fragebogen
- Fragebogen auf einem Plakat
- Punkte (Aufkleber)
- Stifte

Auf dem Fragebogen finden Sie einige wichtige Aussagen für eine erfolgreiche Arbeit in einem pastoralen Gremium. Bitte kreuzen Sie in den dazugehörigen Kästchen an, wieweit diese Aussagen nach Ihrer Erfahrung in Ihrem Gremium zutrafen!
Je nachdem, wie offen im Gremium miteinander umgegangen wird, können die Fragebögen auch eingesammelt und die Antworten als Punkte auf ein Plakat geklebt werden. Der anschließende Austausch wird von einer Moderatorin / einem Moderator geleitet.

L esen Sie dazu den Abschnitt 10.2 „Reflexion der ablaufenden Amtszeit in Form einer Bibelarbeit“.

Das Plakat bzw. den Fragebogen zum Download finden Sie hier.

ER_09 / shutterstock.com

Fragebogen zur Einschätzung der Arbeit des Gremiums

TRIFFT ZU:	VOLL	OFT	TEILS	KAUM	NICHT
Die Ziele für die Arbeit im Gremium waren mir klar.					
Die Atmosphäre im Gremium war gut, ich fand Anerkennung und Wertschätzung.					
Im Gremium konnte ich mich so einbringen, wie ich es mir zu Beginn vorgestellt habe.					
Meine inhaltlichen Punkte wurden gehört und es fand ein Austausch auf Augenhöhe statt.					
Die Zusammenarbeit im Gremium war gut, die Fähigkeiten aller Mitglieder wurden genutzt.					
Die Beschlüsse wurden umgesetzt.					
Im Gremium haben wir die wirklich wichtigen Themen besprochen und zur Lebendigkeit des Glaubens in unserer Gemeinde, Pfarrei und im Pastoralen Raum beigetragen.					
Die Zusammenarbeit mit den anderen Gremien im Pastoralen Raum war gut und sinnvoll.					
Das Gremium hat eine anerkannte Stellung in der Gemeinde und bei den Gruppen und Verbänden.					

Gebete und Textbausteine für Gottesdienste zur geistlichen Reflexion finden Sie in Kapitel 10.

TRIFFT ZU:	VOLL	OFT	TEILS	KAUM	NICHT
Der Glaube spielte eine wichtige Rolle in den Beratungen und Aktionen des Gremiums.					
Die Mitarbeit im Gremium war für mich gut einteilbar und stellte keine zu große Belastung dar.					
Meine persönliche Bilanz: Die Arbeit hat Freude gemacht und meine Erwartungen sind erfüllt worden.					
Das Zukunftsbild im Erzbistum hat für unsere Arbeit eine Rolle gespielt.					
Ich werde wieder für dieses Gremium kandidieren.					
Vor einer erneuten Kandidatur möchte ich Folgendes klären:					

Zur Würdigung und Auszeichnung ehrenamtlichen Engagements stellt das Erzbistum Paderborn einen Ehrenamtsnachweis zur Verfügung (siehe hier). Der Nachweis ist gut als Dank für die Mitarbeit im Pastoralen Gremium geeignet.

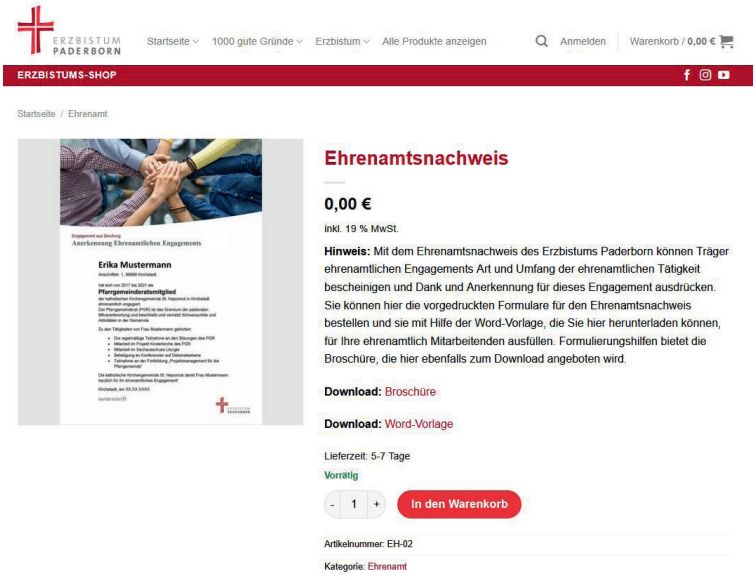

6.2 Die letzten Entscheidungen vor der Wahl

Vor der Wahl sind einige Richtungsentscheidungen zu treffen, damit die Wahl und auch die Arbeit in der nächsten Wahlperiode gelingen können.

6.2.1 - 1, 2 oder 3? Die Frage der Modellauswahl

Wenn Sie in einem Pastoralen Raum wohnen, der als **fusionierte Gesamtpfarrei** organisiert ist, arbeiten Sie automatisch mit **Modell 1.** Sie bilden folglich in der nächsten Wahlperiode einen Rat der Pfarrei unterstützt durch lokale und thematische Gemeindeteams.

Wenn Sie in einem Pastoralen Raum wohnen, in dem bisher ein Gesamtpfarrgemeinderat (jetzt Rat der Pfarreien) oder Pastoralverbundsrat gebildet worden ist, gilt Folgendes:

Wenn ein **bestehender Gesamtpfarrgemeinderat (neu: Rat der Pfarreien)** keinen Änderungswunsch hat, wird in der neuen Legislaturperiode automatisch mit **Modell 2** gearbeitet.

Wenn die in den **Pastoralverbundsrat** entsendenden Gremien der Gemeinderäte (früher Pfarrgemeinderat) keinen Änderungswunsch haben, wird in der neuen Legislaturperiode automatisch mit **Modell 3** gearbeitet.

Anders sieht die Vorgehensweise bei Änderungswünschen von **Modell 2 zu Modell 3** oder umgekehrt aus. Hier ergibt sich Folgendes: Wenn ein Gesamtpfarrgemeinderat (Rat der Pfarreien) von Modell 2 zu Modell 3 in das System mit Pastoralverbundsrat wechseln möchten, ist dies mit zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder im Rat der Pfarreien vor der Wahl möglich. Die Entscheidung muss folglich vor der Wahl getroffen werden, damit entsprechend die Gremien für das Modell 3 gewählt werden können.

Wenn ein Pastoralverbundsrat von **Modell 3 zu Modell 2** in das System mit Rat der Pfarreien wechseln möchte, ist der bestehende Pastoralverbundsrat in den Entscheidungsprozess der Gemeinderäte (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderäte) mit einzubeziehen. Jeder Gemeinderat (bisher: (Gesamt-) Pfarrgemeinderat) in diesem Pastoralen Raum hat bei der Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Die Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur erfolgt auch hier mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller jeweiligen Stimmen. Die Entscheidung muss folglich vor der Wahl gefällt werden, damit entsprechend die Gremien für das Modell 2 gewählt werden können.

Sollte von den bestehenden Gremien keine Initiative ausgehen, die Gremienlandschaft für die nächste Wahlperiode zu verändern, bleibt es bei dem bestehenden System aus Gesamtpfarrgemeinderat / Rat der Pfarreien (Modell 2) oder Pastoralverbundsrat (Modell 3).

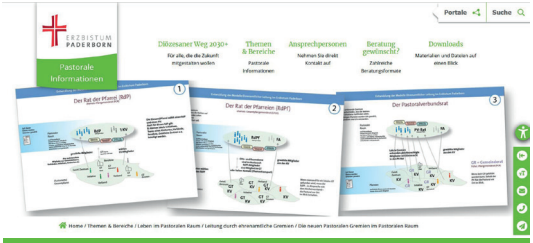

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

6.2.2 Größe des zu wählenden Gremiums

Mehr Flexibilität – das war der Wunsch vieler, wenn es um die Größe des zu wählenden Gremiums geht. Diesem trägt das Statut Rechnung, indem statt einer Ober- und Untergrenze nur noch die Untergrenze derjenigen Personen festgelegt wird, die insgesamt im Gremium ihren Satz haben. So sieht das neue Statut für den Rat der Pfarrei, Rat der Pfarreien und Gemeinderat eine Mindestgröße von sechs Personen vor. Als Ausnahme von der Regel können auch vier Personen jeweils diesen Rat bilden. Die Personenzahl im Pastoralverbundsrat richtet sich nach der Anzahl der entsendenden Gemeinden/Pfarreien. Eine festgelegte Untergrenze gibt es hier folglich nicht.

Wichtig bei allen gewählten Gremien: Mehr als die Hälfte der Mitglieder ist demokratisch legitimiert. Dies hat Auswirkungen auf die Berufungen und die Stimmenverteilung, wenn hauptamtliches Personal Bestandteil des Gremiums ist: Das hauptamtliche Personal reduziert entsprechend die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder; diese sind in dem Fall der Reduktion nur noch beratend tätig. Auch dürfen nicht so viele Berufungen vorgenommen werden, dass diese Regelungen unterlaufen werden würden.

6.2.3 Wahlverfahren

Wird in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn ein Rat der Pfarreien gewählt, werden die zu wählenden Mitglieder zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidierendenliste nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt. Das amtierende Gremium auf Raumebene – oder wenn es sich um einen Pastoralverbundsrat handelt, in Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene – kann nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses den Beschluss fassen, dass nicht getrennt nach Pfarrgemeinden in Stimmbezirken gewählt wird, sondern mit einer einzigen Liste oder in Stimmbezirken.

Sollten mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen, wird dieser mit einer gemeinsamen Liste gewählt. Das bestehende Gremium bzw. die bestehenden Gremien aus den Pfarrgemeinden legen die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des gemeinsam gebildeten Wahlausschusses fest.

Näheres regelt die Wahlordnung.

Alle Informationen zum Ablauf der Wahlen mit Fristen und Terminen werden auf dieser Seite veröffentlicht.

6.3 Suche nach Kandidierenden

6.3.1 Anregungen

FINDEN, NICHT SUCHEN!
Wer selbst nicht von der Aufgabe überzeugt ist, für die er wirbt, wird auch niemanden überzeugen können, dass sich eine Kandidatur lohnt. Wer kandidiert, wird als Person gebraucht, ist wichtig – und zwar mit genau den Fähigkeiten, die diese Person mitbringt. Manche Menschen wollen gefragt werden, dabei aber auch spüren, dass man ihnen etwas Anspruchsvolles zutraut.

ERST DIE AUFGABEN KLÄREN, DANN ÜBERLEGEN, WER DAFÜR DAS CHARISMA MITBRINGT UND DARAN FREUDE HAT!
Egal ob Rat der Pfarrei, Rat der Pfarreien oder Gemeinderat – wenn jemand an einem falschen Platz ist, macht das die jeweilige Person unglücklich und alle anderen auch. Deshalb ist es wichtig, die Aufgabe des Gremiums klar zu benennen und dann zu überlegen, wer wofür geeignet ist. Das schließt natürlich nicht aus, dass in den neuen Gremien die Aufgaben nicht auch selbst mitbestimmt werden können.

ERWARTUNGEN UND ANFORDERUNGEN KLAR FORMULIEREN!
Niemand hat Zeit zu verschenken oder zu verschwenden. Niemand will das tun, was andere nicht mehr wollen. Es gibt aber Menschen, die bereit sind, sich für eine ihnen wichtige Aufgabe einzusetzen und die dafür Anerkennung erwarten und persönlichen Gewinn für sich daraus ziehen möchten. Gesucht werden Persönlichkeiten, die sich den Aufgaben kompetent und engagiert stellen sowie Zeit, Ideen und Energie einbringen! Es muss gleichzeitig auch möglich sein, über die eingesetzte Zeit noch frei entscheiden zu können. Die Aufgabe darf den Ehrenamtlichen nicht „über den Kopf“ wachsen und persönliche Grenzen müssen von allen akzeptiert werden.

FINDEN VON KANDIDIERENDEN IST AUFGABE VON ALLEN!
Der Wahlausschuss sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Wahl. Das Finden von Kandidierenden ist aber Aufgabe von allen: die Gruppen und Verbände können Personen vorschlagen. In der Kirche oder auch an anderen Stellen kann eine Box aufgestellt werden, in die Vorschläge für mögliche Kandidierende eingeworfen werden können. Personen können sich aber auch selbst vorschlagen.

VIELFALT – „ZIEHT DEN KREIS NICHT ZU KLEIN“!
Die Liste der Kandidierenden sollte nicht nur zum Ausdruck bringen, wer schon dazugehört, sondern auch, wer dazugehören sollte – und das sind alle Mitglieder des Volkes Gottes! Die gewählten Gremien sind Engagementformen, von denen Impulse ausgehen, die alte und neue Wege, den Glauben zu leben, initiieren und unterstützen sollen. Das geht leichter, wenn möglichst viele unterschiedliche Perspektiven vertreten sind. Die Arbeit geht zwar reibungsloser von der Hand, wenn sich alle gut verstehen und sich immer einig sind. Aber unter dem Strich ist es bereichender, wenn neue Anregungen, Sichtweisen oder auch Kritik an der bisherigen Praxis vorkommen. Diese Offenheit sollte konstitutiv für die Gremienarbeit sein.

6.3.2 Profile

Die unterschiedlichen Gremienformen haben auch unterschiedliche Aufgaben und Schwerpunkte. Trotzdem gibt es etwas Verbindendes, das alle in den unterschiedlichen Gremien sich engagierenden Personen ausmacht und was sie mitbringen sollten: die Arbeit in den Gremien als geistlichen Prozess zu sehen, in denen Gott wirkt und Wirksamkeit entfaltet. Darüber hinaus benötigt es Menschen, die sich mit ihren Talenten und Charismen auf unterschiedliche Art und Weise einbringen.

6.3.2.1 Rat der Pfarrei / Rat der Pfarreien / Pastoralverbundsrat

DIE ARBEIT IM RAT DER PFARREI / RAT DER PFARREIEN / PASTORALVERBUNDSRAT SIEHT ANDERS AUS ALS IM GEMEINDERAT ODER GEMEINDETEAM. DESHALB WERDEN HIER KATHOLISCHE MENSCHEN GESUCHT, DIE

- Lust, Zeit und Energie mitbringen, an der Zukunft der Kirche mitzuwirken
- Lust haben, sich Gedanken über die Zukunft des Pastoralen Raumes als Ganzes zu machen
- motiviert sind, neue Ideen in den Blick zu nehmen
- die Pastoral des gesamten Pastoralen Raumes gemeinsam koordinieren und steuern möchten und entsprechende Entscheidungen verantwortlich treffen
- Visionen haben, Ziele formulieren und die Pastoralvereinbarung umsetzen
- eine Vernetzung zwischen den Gemeinden und Gemeindeteams und darüber hinaus schaffen
- andere Menschen inspirieren können und neue Wege gehen möchten
- mit dem Pastoralteam zusammen Akzente für die Pastoral setzen möchten
- andere für Themen oder die Arbeit vor Ort beauftragen und sich wieder berichten lassen
- Zuständigkeiten definieren können und dementsprechend Gemeindeteams beauftragen
- im Blick haben, wie die einzelnen Gruppen und Initiativen miteinander kommunizieren und voneinander profitieren
- nicht alle Gemeinden kennen müssen, aber bereit sind, nicht nur an die eigene Gemeinde zu denken
- sich verlässlich für die Wahlperiode in dem Gremium engagieren möchten

6.3.2.2 Gemeinderat

FÜR DEN GEMEINDERAT WERDEN KATHOLISCHE MENSCHEN GESUCHT, DIE

- Lust, Zeit und Energie mitbringen, an der Zukunft der Kirche mitzuwirken
- ihre Gemeinde im Blick haben und die einzelnen Gruppen miteinander vernetzen
- sich für eine Aufgabe einsetzen, die ihnen wichtig ist
- sich vor Ort auskennen („Heimatkundige“)
- Kontakte knüpfen, auf Menschen zugehen und das Gesicht von Kirche vor Ort sind
- motiviert sind, neue Ideen in den Blick zu nehmen
- sich eigenständig engagieren, weil ihnen ihr Glaube und die Gemeinde wichtig sind
- bereit sind, Verantwortung zu übernehmen
- nur mit ehrenamtlichen Mitgliedern Gremienarbeit wahrnehmen wollen
- das Leben in ihrer Gemeinde und in ihrem Ort/Stadtteil mitgestalten wollen
- bei aller Veränderung hoffnungsvoll und mutig die anstehenden Schritte mitgestalten
- bereit sind, mit dem Gremium auf Raumebene zusammenzuarbeiten
- sich verlässlich für die Wahlperiode in dem Gremium engagieren möchten

6.3.2.3 Lokales Gemeindeteam

FÜR DAS LOKALE GEMEINDETEAM WERDEN MENSCHEN GESUCHT, DIE

- Lust, Zeit und Energie mitbringen, an der Zukunft der Kirche mitzuwirken
- das Leben in der eigenen Gemeinde in den Blick nehmen und gestalten wollen
- sich vor Ort auskennen („Heimatkundige“)
- Projekte auf Ebene der eigenen Gemeinde umsetzen
- Aufgaben und Projekte übernehmen, die das kirchliche Leben vor Ort prägen
- Kontakte knüpfen, auf Menschen zugehen und das Gesicht von Kirche vor Ort sind
- nur mit ehrenamtlichen Mitgliedern Gremienarbeit wahrnehmen wollen
- sich eigenständig engagieren, weil ihnen ihr Glaube und die Gemeinde wichtig sind
- das Leben in ihrer Gemeinde und in ihrem Ort/Stadtteil mitgestalten wollen
- für eine begrenzte Zeit und/oder in einem bestimmten Projekt mitarbeiten wollen
- bereit sind, mit einem Gremium auf Raumebene zusammenzuarbeiten
- die sich gerne für die gesamte Amtszeit engagieren oder auch projektbezogen mitarbeiten möchten

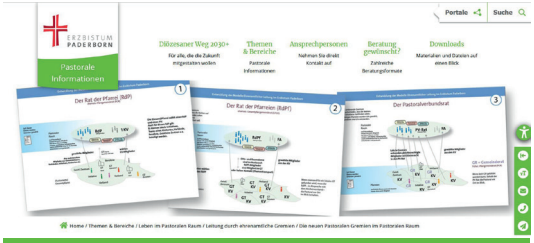

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

6.3.2.4 Thematisches Gemeindeteam

FÜR DAS THEMATISCHE GEMEINDETEAM WERDEN MENSCHEN GESUCHT, DIE

- Lust, Zeit und Energie mitbringen, an der Zukunft der Kirche mitzuwirken
- sich kirchortübergreifend im Pastoralen Raum engagieren wollen
- ein Thema interessant finden und dieses spezifische Thema weiter voranbringen möchten
- eigenständig arbeiten möchten
- Aufgaben und Projekte übernehmen, die das kirchliche Leben im gesamten Pastoralen Raum prägen
- Kontakte knüpfen, auf Menschen zugehen und das Gesicht für ein spezifisches Thema von Kirche im gesamten Pastoralen Raum sind
- sich eigenständig ohne durchgehende Begleitung durch hauptamtlich Mitarbeitende engagieren möchten, weil ihnen ihr Glaube und die Gemeinde wichtig sind
- bereit sind, mit einem Gremium auf Raumebene zusammenzuarbeiten
- die sich gern für die gesamte Amtszeit engagieren oder auch projektbezogen mitarbeiten möchten

6.3.3 Umgang mit kirchenfeindlichen Positionen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Februar 2024 die Erklärung „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“[1] verabschiedet. Darin heißt es:

„Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar. Rechtsextreme Parteien und solche, die am Rande dieser Ideologie wuchern, können für Christinnen und Christen daher kein Ort ihrer politischen Betätigung sein und sind auch nicht wählbar. Die Verbreitung rechtsextremer Parolen – dazu gehören insbesondere Rassismus und Antisemitismus – ist überdies mit einem haupt- oder ehrenamtlichen Dienst in der Kirche unvereinbar.“

Wichtig für die Glaubwürdigkeit von Kirche ist, dass wir uns alle bewusst machen, dass Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig sind, als (Mit-) Repräsentanten oder (Mit-)Repräsentantin der Pfarrei oder Einrichtung ggf. auch des Erzbistums und der Kirche wahrgenommen werden. Sie handeln damit nicht mehr als Privatperson, sondern im Rahmen der staats- und kirchenrechtlichen Strukturen. Sie stehen in unterschiedlichem Maß in kirchlicher Verantwortung. Zeitgleich mit diesem kirchlichen Amt oder der kirchlichen Aufgabe getätigte öffentliche Äußerungen gegen die Menschenwürde, die Übernahme von Ämtern oder sonstigen Aufgaben oder gar die Wahrnehmung eines Mandats einer Partei oder Organisation, die kirchenfeindliche Positionen vertritt, können daher die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigen.

Deshalb sieht das neue Statut jeweils eine Erklärung zur Kandidatur bzw. zur Mitarbeit aufgrund einer Berufung vor. Hiermit wird explizit ausgeschlossen, dass ein Unvereinbarkeitsgrund wie kirchenfeindliche Betätigungen vorliegt. Analoges gilt für die Mitarbeit in Gemeindeteams.

[1] *Vgl. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressebericht-Erklaerung-der-deutschen-Bischoefe.pdf*

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker
ER_09 / shutterstock.com

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 7: Die Wahl

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

7 DIE WAHL
7.1 Fristen und Formblätter

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

7 Die Wahl

Das Erzbistum Paderborn wird im Herbst 2025 die Wahlen zu den pastoralen Gremien und zu den Kirchenvorständen erstmals in einem hybriden Format abhalten. Dieses Modell bietet den Wahlberechtigten die Möglichkeit, ihre Stimme digital abzugeben oder auf Antrag per Briefwahl teilzunehmen. Die klassische Urnenwahl vor Ort entfällt. Ziel dieser Neuerung ist es, die Wahlbeteiligung zu erhöhen und eine flexible, benutzerfreundliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

Durch die digitale Wahlmöglichkeit sollen mehr Gemeindemitglieder – auch über den Kreis der regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und -besucher hinaus – zur Teilnahme motiviert werden. Damit soll der demokratische Prozess in den Pfarrgemeinden gestärkt und die Legitimation der gewählten Vertreterinnen und Vertreter erhöht werden.

Um die Umstellung so reibungslos wie möglich zu gestalten, wird das Erzbistum mit einem erfahrenen Dienstleister zusammenarbeiten, der für einen sicheren und nutzerfreundlichen Ablauf sorgt. Schulungen und Informationsveranstaltungen werden rechtzeitig angeboten, um die ehrenamtlichen Helfer und die Pfarrgemeinden optimal auf die neuen Wahlprozesse vorzubereiten.

Wahlberechtigte, die die digitale Stimmabgabe nicht nutzen möchten, haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Stimme per Briefwahl abzugeben. Die Kosten für die Umsetzung der hybriden Wahlen bleiben für die Kirchengemeinden dabei grundsätzlich kostenneutral.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.erzbistum-paderborn.de/wahlen

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: © Ralf Geithe, Ratana21 / Shutterstock.com

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 8: Die Startphase

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

8 DIE STARTPHASE

8.1 Die konstituierende Sitzung

8.2 Beauftragung von lokalen und thematischen Gemeindeteams

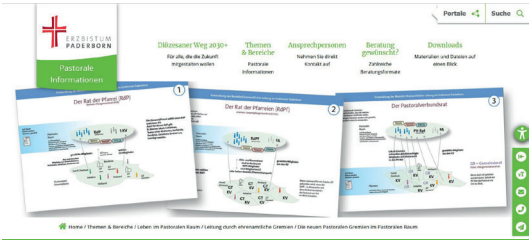

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

8 Startphase

8.1 Die konstituierende Sitzung

Die Aspekte der nachfolgenden Liste sollen helfen, die konstituierende Sitzung zu strukturieren und Verantwortung auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Leitender Grundgedanke ist: Nicht ein oder nur wenige Mitglieder sollen alles machen, sondern Verantwortung wird geteilt!
Auch für lokale und thematische Gemeindeteams kann die unten stehende Checkliste hilfreich sein. Natürlich brauchen diese Teams – dem Gedanken der Selbstorganisation folgend – nicht alle Punkte zu bearbeiten und natürlich legen diese ihre Arbeitsschwerpunkte selbst fest. Gleichzeitig können die Punkte 1c, 1d, 2, 3, 6 und 7 dabei unterstützen, mit der Arbeit zu beginnen. Gleichzeitig stellt die Umsetzung von lokalen und thematischen Gemeindeteams an vielen Stellen im Erzbistum einen Neuanfang dar: Es kann also mancherorts sein, dass bisher schon so gearbeitet worden ist wie im Folgenden beschrieben. Und doch gibt es sicherlich Dinge, die anders laufen könnten oder sollten.

Deshalb empfiehlt sich zu Beginn eine Analyse: Wie haben wir bisher gearbeitet? Was hat uns zufrieden gemacht, was unzufrieden? Wovon wollen wir mehr haben? Was ist unser Selbstverständnis? Auf dieser Basis können dann Schwerpunkte der Arbeit vereinbart werden.

Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

	KLÄRUNG	HINTERGRUND	ZU TUN	ERLEDIGT?
1	**Wahl eines Vorstandes**			
1a	**Vorstandsmodell**	Zunächst muss sich das Gremium mit der Frage beschäftigen, welche Vorstandsform/-variante für die nächsten vier Jahre tragen soll. Hierzu wählt es aus den beiden Varianten aus.	Was erwarten wir vom Vorstand? Wie denken wir Leitung? Wie viele Aufgaben gibt es und wie können diese bestmöglich verteilt werden?	
1b	**Wahl der Vorsitzenden und Vorstände**	Folgt als Konsequenz aus Schritt 1a	Wer kann das gut? Wer hat Lust daran? Wer hat Zeit dafür?	

	KLÄRUNG	HINTERGRUND	ZU TUN	ERLEDIGT?
1c	**Gesprächsführung** in den Sitzungen (= eine Person aus dem Vorstand)	Die Gesprächsführung achtet darauf, dass alle zu Wort kommen und am Thema gearbeitet wird (überlange Beiträge einiger weniger verhindern, Abschweifungen eingrenzen). Wird vom Vorstand gemeinsam festgelegt, kann also rollierend oder permanent sein; Aufgabe kann auch delegiert werden.	Wer kann das gut?	
1d	**Vorbereitung**	Wer erstellt eine Tagesordnung und lädt zur Sitzung ein? Aufgabe des Vorstandes ist es, die Sitzung vorzubereiten und dazu einzuladen. Das muss der bzw. die Vorsitzende nicht allein tun.	Wer hat Freude daran, Themen zu sammeln und vorzubereiten?	
2	**Protokollführung**	Vorlage für ein Verlaufs- und Ergebnisprotokoll sind im Download-Bereich zu finden.	Wem liegt diese Aufgabe? Ggf. kann diese Aufgabe auch geteilt werden.	Evtl. auch Aufgabe für den Vorstand?
3	**„Postempfänger“**	Wer nimmt die Informationen vom Pastoralen Raum, dem Dekanat und dem Generalvikariat entgegen und leitet sie weiter? Wenn möglich, gibt sie/er eine E-Mail-Adresse an. Wird eine Gruppe angelegt, können E-Mails unkompliziert weitergeleitet werden.	Postempfänger benennen in „Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Gremiums“ (Formular 13)	
4	**Vertretungsperson im Kirchenvorstand**	Das neue KVVG sieht eine Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person aus dem pastoralen Gremium vor. Diese Person hat auch das Stimmrecht im Kirchenvorstand. So werden beide Gremien enger miteinander verzahnt.	Wahl einer Vertretungsperson in den Kirchenvorstand; ggf. Wahl einer Vertretung	

	KLÄRUNG	HINTERGRUND	ZU TUN	ERLEDIGT?
5	**Formblatt** „Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung“ ausfüllen	Das Formblatt wird nur zum internen Gebrauch im Generalvikariat und dem Dekanat verwendet und nicht veröffentlicht.	Weiterleitung an Dekanat und EGV	
6	**Erste Überlegungen** zu Selbstverständnis und Arbeitsweise	Möglichkeiten: 1. Gemeinsames Lesen der Präambel des Statuts 2. Austausch über die persönliche Motivation, Mitglied geworden zu sein 3. Überlegung jedes Einzelnen: Was sind meine Charismen? Was kann ich gut (vielleicht auch aufgrund des beruflichen Hintergrundes)? Wofür schlägt mein Herz? Was ist mir ein besonderes Anliegen? 4. Sammeln der Ergebnisse! 5. Daraus sollten Schwerpunkte der kommenden Amtszeit abgeleitet werden.	Erste Schwerpunkte setzen und entscheiden, was getan wird und was auch nicht! Das Gremium ist nicht verpflichtet, die Aufgaben des Vorgängergremiums 1:1 weiterzuführen.	Punkt splitten
7	**Erkundigung** Hat das Vorgängergremium ine Auswertung gemacht?	Eine solche Auswertung kann hilfreich sein, um selbst Schwerpunkte zu setzen und zu wissen, was in den vergangenen vier Jahren geschehen ist. Existiert eine Auswertung, sollte sie in die nächste Sitzung (siehe unten) mitgebracht werden.	Vorsitzende/Vorsitzenden oder Mitglied des Vorgängergremiums anfragen	
8	**Erste Schritte**	Liegt im Januar schon etwas an?	Wenn es dringende Aufgaben gibt, sollten diese besprochen werden.	

8.2 Beauftragung von lokalen und thematischen Gemeindeteams

Kontraktvorschläge für das lokale und das thematische Gemeindeteam finden Sie auf dieser Seite:

Das sind nur Vorschläge, an denen Sie sich orientieren oder daraus Ihren eigenen Kontrakt gestalten können. Wichtig ist nur: Halten Sie gemeinsam fest, was geregelt werden muss. Wer darf was? Wer informiert wen? Und anderes mehr.

In diesen Vorschlägen wird auch ein „Budget“ angesprochen. Dies ist eine Empfehlung zur Verwaltungsvereinfachung und um die Arbeit der Gemeindeteams zu unterstützen. Ob ein Budget gewährt wird und in welcher Höhe, entscheidet der jeweilige Kirchenvorstand.

Bitte beachten Sie:

Ihr zuständiges Dekanat und das Erzbistum Paderborn werden Sie gelegentlich anschreiben oder ansprechen, um Sie über aktuelle Themen und Entwicklungen sowie Unterstützungsangebote und Fortbildungen zu informieren. Da Gemeindeteams selbstorganisiert sind, müssen sie selbst dafür sorgen, im Informationsfluss zu bleiben.

BITTE TEILEN SIE UNS IHRE KONTAKTDATEN MIT:

- Ihren Namen
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Adresse sowie
- Ihre E-Mail-Adresse

Per E-Mail an: dorien.schreiner@erzbistum-paderborn.de

Geben Sie uns darüber hinaus gerne an, ob wir

- Sie in den Verteiler für den Newsletter der Pastoralen Dienste und/oder
- Ihnen die „wirzeit“ – Zeitung für Engagierte im Erzbistum Paderborn zuschicken dürfen.

WIR BRAUCHEN HIERFÜR IHRE AUSDRÜCKLICHE ZUSTIMMUNG.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker.

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 9: Das praktische Tun

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

9 DAS PRAKTISCHE TUN

9.1 Eine synodale Grundhaltung
9.1.1 Entscheidungsfindung als geistlicher Suchprozess
9.1.2 Synodale Methode oder geistliche Konversation
9.1.3 Synodale Impulsfragen für Gruppen und Gremien
9.2 Die Gruppe organisieren
9.2.1 Gruppen aktivieren
9.2.2 Mit Großgruppen (ab 25 Personen) arbeiten
9.3 Vorrangigkeiten und Nachrangigkeiten identifizieren
9.4 Projektplanungen
9.4.1 Unterstützung bei Projekten I: die SMART-Methode
9.4.2 Unterstützung bei der Projektorganisation II: die Eisenhower-Matrix
9.5 Klausurtagungen
9.6 Fortbildungen: Was kann ich wie wo lernen?
9.6.1 bilden+tagen
9.6.2 Katholische Erwachsenen- und Familienbildung (kefb)
9.7 Wenn es nicht läuft wie gewünscht: Wer hilft und beantwortet Fragen?
9.7.1 Konfliktanlaufstellen
9.7.2 Beratungsdienste
9.7.3 Dialog-, Beschwerde und Konfliktmanagement

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

9 Das praktische Tun

Das neue Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen im Pastoralen Raum setzt einen Rahmen, der dem Glauben dient. Die nachfolgenden Hinweise für das praktische Tun sind für alle Engagierten gedacht und können Hinweise für gemeinsames Handeln geben.

FÖRDERN SIE ENGAGEMENT UND STÄRKEN SIE DAS EHRENAMT.

Kirchengemeinden leben künftig noch stärker als bisher vom eigenverantwortlichen und selbstorganisierten ehrenamtlichen Engagement – und gestalten so alle kirchliche Grundvollzüge aktiv mit. Engagierte bringen ihre individuellen Potenziale, Fähigkeiten und Interessen ein. Aufgrund dessen entwickeln sich die Gemeinden von versorgten zu selbstsorgenden Einheiten,in denen Christinnen und Christen ihren Glauben leben können. Dazu braucht es eine transparente und verbindliche Übertragung von Verantwortung und Entscheidungskompetenzen. Wie Sie Ihren Blick auf die Talente und Begabungen richten und wie Sie vorgehen können, um Begabungen und Berufungen zu fördern, erfahren Sie in Abschnitt 5.2.

9.1 Eine synodale Grundhaltung

Die Engagierten in den Pastoralen Räumen erforschen die Zeichen der Zeit, deuten sie im Lichte des Evangeliums und handeln dementsprechend. Dies und das gemeinsame Entscheiden geschieht als geistlicher Suchprozess, der sich in einer synodalen Haltung ausdrückt – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander. Als Christinnen und Christen gehen wir davon aus: Gott begegnet uns in der Wirklichkeit immer wieder neu und geht unsere Wege mit. Auf ihrer ersten Sitzung des weltweiten Synodalen Prozesses definierte die Bischofsversammlung:

„Synodalität kann so verstanden werden, dass die Christen mit Christus zum Reich Gottes unterwegs sind, zusammen mit der ganzen Menschheit. Sie ist auf die Sendung ausgerichtet und beinhaltet das Zusammenkommen in Versammlungen auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens, das gegenseitige Zuhören, den Dialog, die gemeinschaftliche Unterscheidung, die Schaffung eines Konsenses als Ausdruck der Gegenwart Christi im Geist und das Treffen einer Entscheidung in differenzierter Mitverantwortung“ (Secretaria Generalis Synodi: Auf dem Weg zu einer synodalen Kirche in der Sendung. Synthese-Bericht, XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, Erste Sitzung, 4.–29. Oktober 2023, Vatikanstadt, 1h)

Synodalität heißt deshalb Gemeinschaft – Gemeinschaft untereinander und mit Christus. Gemeinsam mit ihm unterwegs sein – mitten in dieser Welt hin zum Reich Gottes, gemeinsam Entscheidungs- und Gestaltungsmacht teilen, gemeinsam das Evangelium bekannt machen und leben.

Dieser „ureigene Stil“ (Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität im Leben und in der Sendung der Kirche (2. März 2018), 70), mit dem das Evangelium in unserer Zeit durch unsere Haltungen und unser Tun verkündet wird, ist Grundlage für das praktische Tun in den unterschiedlichen Gremien.

9.1.1 Entscheidungsfindung als geistlicher Suchprozess

Wenn Entscheidungen getroffen werden müssen, geht es auch darum, gemeinsam nach dem Willen Gottes in der anstehenden Frage zu suchen. Dabei dürfen Christinnen und Christen davon ausgehen, dass der Geist Gottes beim Nachdenken und Diskutieren mitwirkt und sich bemerkbar machen kann – in Gedanken und Impulsen, aber auch durch „innere Regungen" wie Friede und Zustimmung oder Widerstand und Unruhe. Diese Gedanken und Regungen sollen wahrgenommen und geäußert werden, um gemeinsam zu unterscheiden, wohin der Geist Gottes führt.

Mit folgenden Haltungen kann es gelingen, in Gruppen und Gremien zu einem Konsens zu kommen – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander:

- Wohlwollend zuhören
- Andere und andere Meinungen gelten lassen
- Eigene Positionen erst im Dialog finden, sie nicht mitbringen und dann durchsetzen
- Den Suchprozess offenhalten und entsprechend gestalten
- Warten, was sich zeigt – das Ergebnis oder die Lösung sind verfügbar

(nach P. Franz Meures SJ)

Aus dem Flyer „Versuchs mal mit Synodalität", Erzbistum Paderborn. Stand: April 2024

9.1.2 Synodale Methode oder geistliche Konversation

Sich der Anwesenheit Gottes bewusst werden – je nach Gruppe und Situation zum Beispiel:

- durch ein äußeres Zeichen (Kreuzzeichen machen, Kerze entzünden)
- durch das Lesen und Bedenken eines Schriftwortes
- durch ein einfaches Gebet
- durch einen Moment der Stille

ERSTE RUNDE
Stille.
Und persönliche Reflexion zum Thema, zur Frage. Dann spricht jede bzw. jeder einmal für drei Minuten ihren bzw. seinen persönlichen Beitrag aus, alle anderen hören zu und beachten zudem, was das Gehörte in ihnen bewegt.

ZWEITE RUNDE
Stille.
Was hat mich bezüglich des Themas, der Frage bewegt? Was hat mich angesprochen, nachdenklich gemacht, überrascht? Danach berichtet jede bzw. jeder einmal für zwei Minuten, was das Gehörte ausgelöst hat. Alle anderen hören wiederum zu.

DRITTE RUNDE
Stille.
Anschließend identifiziert und formuliert die Gruppe die wesentlichen Erfahrungen: Gemeinsamkeit und Kontroverses oder – falls er sich eingestellt hat – einen Konsens (der auch aus mehreren Punkten bestehen kann).

Aus dem Flyer „Versuchs mal mit Synodalität", Erzbistum Paderborn. Stand: April 2024

9.1.3 Synodale Impulsfragen für Gruppen und Gremien

AUFTRAG, BETEILIGUNG UND ROLLEN/ MACHTVERHÄLTNISSE

Wie lautet der Auftrag des Gremiums: Beraten und/oder Entscheiden? Wie setzt sich das Gremium zusammen, wer wird (bisher) beteiligt, wer nicht und warum? Werden die Mitglieder berufen, gewählt oder anders bestellt? Von wem und nach welchen Kriterien? Wie ist die Rollen- und Machtverteilung beim Beraten und Entscheiden? Wie erleben Sie sich selbst und andere in der jeweiligen Rolle, und wie zufrieden sind Sie damit? Wie zufrieden sind Sie mit der Qualität der Beratungen und der Qualität der Entscheidungen?

RAUM FÜR SYNODALE SPIRITUALITÄT

Auf welche Weise erleben Sie selbst das Wirken des Geistes Gottes? Auf welchen Wegen kann man Ihrer Erfahrung nach „hören, was der Geist sagt"? Wie realisieren Sie das gemeinsame Hören aufeinander und auf den Geist Gottes innerhalb Ihrer Aufgabe?

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Welche synodale Qualität hat Ihre Geschäfts- und Verfahrensordnung im Sinne der vorangegangenen Fragen (Auftrag, Beteiligung, Machtverhältnisse, Zeiten und Formen synodaler Spiritualität?

ERFAHRUNGEN UND VEREINBARUNGEN

Welche positiven oder negativen Erfahrungen haben Sie bisher mit Beratungen und Entscheidungen in verschiedenen Gremien gemacht, und was haben Sie daraus gelernt / welche Schlüsse ziehen Sie daraus? Welche Vereinbarungen wollen Sie treffen, um Synodalität zu sichern oder zu fördern?

Aus dem Flyer „Versuchs mal mit Synodalität", Erzbistum Paderborn. Stand: April 2024

Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com

9.2 Die Gruppe organisieren

9.2.1 Gruppen aktivieren

Jede Sitzung wird dann als erfolgreich empfunden, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aktiv am Gespräch beteiligt sind. Themen, die alle betreffen und interessieren, gute und zielgerichtete Vorbereitung der Inhalte sowie einladende Arbeitsweisen sorgen dafür, dass die Gremienmitglieder gern mitarbeiten. Ein solches Ideal ist schwer zu erreichen – aber das ist ja das Kennzeichen von Idealen ...
Wenn Sie eine konsequente Gesprächsleitung haben, ist schon sehr viel gewonnen. Die Arbeit mit einem inhaltlichen Schwerpunkt hilft, die Energie in der Sitzung zu konzentrieren. Darüber hinaus gibt es aktivierende Arbeitsweisen, die Spaß machen und die Teilnehmenden motivieren.
Grundsätzlich gilt: Der Vorstand muss nicht alles machen! Alle Gremien arbeiten als Team zusammen. Daher kann z. B. auch ein einzelnes oder mehrere Mitglieder durch den Vorstand gebeten werden, einen Beitrag zur Sitzung vorzubereiten. Aus der Beschäftigung mit dem Thema können Sie dann Konsequenzen ableiten und konkrete Schritte angehen.

VISUALISIEREN I – SICHTBAR MACHEN
Schreiben Sie wesentliche Punkte auf, sodass alle sie lesen können. Das hält die Aufmerksamkeit wach und hilft beim Merken. Hilfsmittel ist eine Flipchart oder eine Moderationswand, an die Sie Karten und Plakate mit Nadeln anpinnen können.

VISUALISIEREN II – AUFBEREITUNG UND PRÄSENTATION VON THEMEN
Wenn Sie in ein Thema einführen (z. B. die erneuerungsbedürftige Website) oder die bisherige Arbeit einer Gruppe (z. B. neues Firmkonzept) vorgestellt wird, hilft eine Präsentation. Diese muss nicht, kann aber mit PC und Beamer erstellt sein. Möglich ist es auch, Flipchart-Blätter zu gestalten, die den Anwesenden helfen, die Ideen und Informationen besser nachzuvollziehen. Wichtig: In der Kürze liegt die Würze!

MENSCHEN BETEILIGEN:
Die Anwesenden sollen nach einer inhaltlichen Einführung selbst etwas sagen? Dann fragen Sie sie nach ihren Ideen oder Einschätzungen oder bitten Sie sie, Fragen zum neuen Konzept zu formulieren, beispielsweise:

- Welche Fragen fallen Ihnen ein, wenn Sie an das vorgestellte Konzept denken?
- Wenn das Konzept noch besser werden soll, was müssen wir dann bedenken?
- Schreiben Sie bitte eine Idee auf, wie das Konzept bereichert werden kann!

Diese Fragen oder Ideen sollten auf Moderations- oder Karteikarten geschrieben und an die Stellwand gepinnt werden, damit sie wiederum für alle sichtbar sind.

MEINUNGSBILDUNG IN GRUPPEN
Mit dem linken Nachbarn oder der rechten Nachbarin lässt sich schnell ein kurzes Gespräch zur Orientierung führen. Eine konkrete Frage wird in diesen Murmelgruppen beantwortet und dann nach einer vorher angesagten Zeit (z. B. sieben Minuten) von der Gesprächsleitung abgefragt. Das geht reihum oder auf Zuruf. Hilfreich ist es auch hier, wenn jemand anders aus dem Vorstand die Antworten der Murmelgruppen kurz auf der Flipchart festhält.

SICHTBARMACHEN VON MEINUNGEN
Eine Möglichkeit ist, am Ende einer Diskussion über die unterschiedlichen Möglichkeiten abzustim-

men. Vorher können Sie die momentanen Meinungen unverbindlich sichtbar machen, indem z. B. alle, die Ihre Frage mit „Ja“ beantworten,

- kurz aufstehen,
- eine grüne Karte hochheben,
- sich zu einer Seite drehen oder Ähnliches machen.

Wenn es die Raumgröße zulässt, können Sie alle bitten, vom Sitzungstisch aufzustehen und ihre Zustimmung zu zeigen, indem sie sich zu einer Wand, die „Ja!“ bedeutet, bewegen. Auf diese Weise ist es auch möglich, graduelle Unterschiede deutlich zu machen: Eine (vorgestellte) Skala auf dem Boden hilft, sich einzuordnen – z. B. bei 0, 25, 50, 75 oder 100 % Zustimmung. Sie können die Menschen jeweils kurz an ihrem derzeitigen Ort interviewen, warum sie gerade dort stehen.

UNTERBRECHUNGEN UND PAUSEN

In längeren Sitzungen bietet sich immer eine Pause zur Unterbrechung an. Aufstehen und sich bewegen unterstützt nicht nur die körperliche, sondern auch die innere, geistige Beweglichkeit. Nebenbei werden in Pausengesprächen auch viele Fragen deutlich, neue Ideen kommen auf und die Kreativität wird angeregt.

Tipp: Strukturieren von Themen über Farben

Sie können die Verkehrsampel nehmen: Auf rote Karten wird geschrieben, was ins „Stoppen geraten“ ist oder „wo es gar nicht so weitergeht“. Auf grüne Karten kommt alles, was jetzt „startet“ oder sowieso „gut läuft“. Auf gelben Karten wird festgehalten, wo „aufpassen, im Blick behalten“ gilt. Die einzelnen Karten lassen sich an der Pinnwand übersichtlich sortieren; so können Sie die künftig zu bearbeitenden Schwerpunkte gut herausfiltern.

9.2.2 Mit Großgruppen (ab 25 Personen) arbeiten

Die unten genannten Aspekte gelten natürlich auch für größere Gruppen. Hier ist es allerdings noch wichtiger, dafür zu sorgen, dass alle sich beteiligen können. Eine große Gruppe strukturiert sich immer über Kleingruppen. Deshalb sind Bewegung, Pausen, kurze Murmelgruppen und auch längere Kleingruppenarbeit (beides mit klaren Aufträgen!) sehr hilfreich, um die anstehenden Themen in angemessener Zeit zufriedenstellend bearbeiten zu können.
Das leitende Motiv der Gesprächsleitung sollte damit zu tun haben, möglichst alle Menschen möglichst viel zu beteiligen. Auch hier brauchen Sie eine motivierende Einführung in das zu bearbeitende Thema, um im nächsten Schritt mit einer weiterführenden Frage alle „an die Arbeit zu bekommen“. Dabei ist es auch – je nach Thema – möglich, unterschiedliche Fragen zu stellen und die Mitglieder nach ihren Interessen in Kleingruppen diese verschiedenen Aspekte bearbeiten zu lassen. Im Zusammentragen wird dann deutlich, dass jedes Mitglied einen Teil und die Großgruppe das Ganze geschafft haben.

EINIGE ANREGUNGEN:

- Holen Sie ggf. Expertinnen und Experten für ein Thema in die Sitzung, die entweder bei der Einführung mitarbeiten oder später aus ihrer fachlichen Sicht interviewt werden können.
- Wenn mehr als 25 Personen im Viereck an einem großen Tisch sitzen, wird die Verständigung

oft schwierig. Manchmal ist es besser, einen Stuhlkreis zu stellen. Getränke können dann für die Pause oder eine Murmelgruppenarbeit auf einem Tisch an der Seite angeboten werden.

- Eine weitere Möglichkeit ist es, die Stühle wie bei einer Blüte in Halbkreise rund um die Mitte zu stellen. So haben alle den Blick auf die anderen Anwesenden. Es können jedoch schnell die Stühle zusammengerückt werden für eine kurze Meinungsbildung in den Kleingruppen.
- Wenn keine Tische stören, können auch recht schnell Aufstellungen zu bestimmten Fragen gemacht werden (mit Skalierungsfragen oder in wechselnden „Ecken“ zu verschiedenen Antworten).
- Auflockerungen können durch einen Platzwechsel (= Perspektiven-Wechsel) nach einem engagiert bewältigten Tagesordnungspunkt erreicht werden. Sie können natürlich auch miteinander ein Lied singen – vielleicht Strophe 2 und 3 des Eingangsliedes aus dem Einstieg...

hobbit / Shutterstock.com

9.3 Vorrangigkeiten und Nachrangigkeiten identifizieren

„SAME PROCEDURE AS LAST YEAR?“

Die Antwort auf diese Frage werden Sie sicherlich kennen. Jahr für Jahr wird der Geburtstag von Miss Sophie gleich gefeiert. Da stört es nur vordergründig, wenn die geladenen Gäste gar nicht mehr an der Feier teilnehmen. Was im Sketch amüsant ist, ist es in der Wirklichkeit nicht. Wenn pastorale Aktivitäten sich nicht verändern, kann ihnen genau dieses Schicksal drohen: Am Ende nimmt niemand mehr teil. Die Gremien entscheiden gemäß ihrem Auftrag selbst, welche Aufgaben konkret wie ausgefüllt werden. Keine Aufgabe muss weitergeführt werden, nur „weil das immer schon so war.“ Entscheidend ist: Die Aufgabe ist sinnvoll und sie wird nicht zur Last, die schwer auf den Schultern liegt und dann nur Belastung ist.

Da die Möglichkeiten zum Engagement begrenzt sind – Sie können nicht alles machen –, bedeutet jede Aufgabe, dass eine andere nicht erfüllt werden kann. Und manche Aufgaben sind auf Dauer nicht mehr sinnvoll und sollten daher beendet werden. Es kann also sinnvoll sein, Platz zu machen und Freiräume zu schaffen. Nur so können neue Projekte entwickelt werden, die auf einen Bedarf und eine Herausforderung reagieren.

Die folgenden Schritte sollen Sie darin unterstützen, die nächsten Jahre zu planen.

SCHRITT 1: SAMMLUNG DER AUFGABEN

Sammeln Sie in einem ersten Schritt die möglichen Aufgaben der nächsten Zeit (evtl. auch der nächsten vier Jahre) und schreiben Sie jede Aufgabe auf eine Karteikarte. Dazu können Sie folgende Quellen heranziehen:

- Wenn ein Pastoralkonzept bzw. eine Pastoralvereinbarung oder ein Kontrakt mit dem Gremium auf Raumebene besteht: Welche Aufgaben ergeben sich daraus? Welche Ziele sind dort festgehalten?
- Welche Fähigkeiten und Talente haben die jeweiligen Mitglieder? Wo können sie diese einbringen? Wofür „schlägt ihr Herz“? (Vgl. auch 8.1 Die konstituierende Sitzung)
- Was brauchen die Menschen bei Ihnen vor Ort bzw. im Pastoralen Raum? Was hilft weiter? Was tut gut?
- Was ist im Interesse der ganzen Gemeinde / des gesamten Pastoralen Raumes? Bedenken Sie, dass Sie nicht nur die Anliegen von einigen Christinnen und Christen im Blick haben sollten …
- Als Christinnen und Christen haben wir einen Auftrag: Welche Impulse können Sie aus dem Evangelium für Ihre Aufgaben ziehen? Was würde Jesus Christus tun? Was wäre in seinem Sinne?
- Welche Aufgaben hat das Vorgängergremium in der Vergangenheit ausgeübt? Welche Aufgaben werden nun woanders übernommen? Welche fortgeführt? Welche braucht es (nicht mehr)?

Die konkreten Aufgaben unterscheiden sich je nachdem, welches Gremium wir betrachten. Eine Übersicht über die jeweiligen Aufgaben erhalten Sie im Statut unter den jeweiligen Aspekten „Aufgaben“ und „Rechte“ zu den einzelnen Gremien oder hier in diesem Heft mit Beispielen für die unterschiedlichen Tätigkeiten je nach Gremium in Abschnitt 3.4.

SCHRITT 2: SORTIERUNG NACH BEDEUTUNG

Ordnen Sie die Aufgaben in zwei Kategorien an (vorrangig bzw. nachrangig):
Folgende Fragen können bei der Kategorisierung helfen:

Was hat Vorrang?

- Für die Aufgabe ist ein Bedarf da, sie wird gebraucht.
- Diese Aufgabe ist mit viel Freude verbunden.
- Das Angebot wird von vielen Menschen angenommen.
- Diese Aufgabe war in den letzten Jahren ein Schwerpunkt; Das, was entstanden ist, sollte fortgeführt werden.
- Diese Aufgabe soll in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt sein, weil sie Freude macht und wichtig ist.
- Die Aufgabe gehört so sehr zum Auftrag, den wir als Gemeinde / Pastoraler Raum sehen, dass sie ausgeführt werden muss.
- Diese Aufgabe ist eine Stärke unserer Gemeinde / unseres Pastoralen Raumes und wir haben entsprechende Ressourcen, sie umzusetzen.
- Von dieser Aufgabe profitieren Menschen, denen ansonsten etwas fehlen würde.

Was ist nachrangig?

- Ein Angebot wird von den Menschen nicht mehr angenommen.
- Es fehlen Ressourcen (Zeit, Geld, Räume ...), um diese Aufgabe weiter fortzuführen.
- In dieser Aufgabe ist „die Luft raus"; es ist keine Freude mehr damit verbunden.
- Bei dieser Aufgabe ist kein Ziel mehr erkennbar; sie wird nicht mehr als sinnvoll empfunden.
- Es lassen sich keine Menschen zum Mithelfen ansprechen, die Aufgabe läge allein beim pastoralen Gremium.
- Wenn niemand mehr mitarbeiten möchte, kann das ein erster Hinweis darauf sein, dass die Aufgabe nicht mehr wichtig ist.
- Es gibt die deutliche Einschätzung, dass diese Aufgabe kein Schwerpunkt sein soll.

Blick auf Ihre Gemeinde / Ihren Pastoralen Raum und die Menschen vor Ort. Haben Sie dann auch den Mut, Ihre Entscheidung gegen Widerstände durchzusetzen!

VORRANGIG	NACHRANGIG
Diese Aufgaben sollen weitergeführt werden!	Diese Aufgaben können beendet bzw. nicht weitergeführt werden!

SCHRITT 3: SORTIERUNG NACH ART DER AUFGABE

Nehmen Sie nun in einem letzten Schritt den Stapel „Vorrangig" und sortieren Sie die Aufgaben erneut. Die Kategorien lauten nun: „Projekte" und „langfristige Aufgaben".

Für Projekte können Sie gut andere Menschen ansprechen, da der Umfang überschaubar ist. Hier können Sie auch nach Kooperationspartnern suchen: Gibt es bereits eine Gruppe, einen Verein oder eine Einrichtung, die das gleiche Anliegen hat und bereit ist, konkrete Aufgaben zu übernehmen? Langfristige Aufgaben sollten Sie selbst übernehmen. Als Pastorales Gremium schauen Sie auf Ihr Dorf / Ihren Stadtteil. Diese Sichtweise sollten Sie nutzen.

Je mehr Sie delegieren können, desto eher schaffen Sie sich Freiräume. Etablierte Aufgaben können leichter delegiert werden als die Initiierung von neuen Initiativen. Wenn Sie einen neuen Bedarf sehen und darauf reagieren wollen, werden Sie Freiräume dafür brauchen!

PROJEKTE	LANGFRISTIGE AUFGABEN
Projekte haben einen klaren Anfang und ein klares Ende, der Aufwand ist also gut einschätzbar (z. B.. die Sternsingeraktion).	Langfristige Aufgaben bedeuten, dass mehrere Aktionen nötig sind und die Bearbeitung über einen längeren Zeitraum notwendig ist (z. B. Wir wollen, dass niemand bei uns unter Einsamkeit leidet).

Sergey Nivens/Shotshop.com

9.4 Projektplanungen

Planung von Projekten

„Wenn du es eilig hast, gehe langsam!“ – so lautet der Titel eines viel verkauften Zeitmanagement-Buches. Dieser Titel macht deutlich, dass es angesichts der vielfältigen Aufgaben, die zu erledigen sind, sinnvoll ist, sich nicht vorschnell in die Aufgaben zu stürzen, die vor einem liegen. Vielmehr ergibt es Sinn, sich vorher zu überlegen, was und wie es umgesetzt werden soll.

Folgende Schritte helfen bei der Umsetzung einer Projektidee:

PROJEKTVORBEREITUNG

Zunächst braucht es ein paar grundsätzliche Klärungen im Vorfeld eines Projektes:
- Wie soll der grobe Rahmen des Projektes aussehen?
- Wer sollte bei der Planung eines neuen Projektes berücksichtigt werden (Pastoralteam, Vereine, Gruppen ...) und ist dort ggf. auch Unterstützung außerhalb des eigenen Gremiums zu finden?
- Bis wann soll das Projekt umgesetzt werden?
- Wer möchte und kann sich für diese Aufgabe einsetzen?
- Wie wird die Annahme des Projektes eingeschätzt?
- Wie groß oder wie interessiert ist die Zielgruppe?
- Wie sieht angesichts dieser Überlegung das Projektergebnis aus, damit es als „erfolgreich“ angesehen wird?

PROJEKTPLANUNG

Nach den Vorüberlegungen kann das Projekt geplant werden. Dabei gilt zu überlegen:
- Welche Ziele verfolgen wir mit diesem Projekt?
- Welche Aufgaben und Überlegungen sind für dieses Projekt nötig?
- In welcher zeitlichen Reihenfolge müssen diese Aufgaben von wem erledigt werden?
- Wer macht was bis wann?
- Wer ist für die Umsetzung des Projektes verantwortlich und „kontrolliert“ den Projektentwicklungsstand?
- Wie werden alle am Projekt Beteiligten über den Entwicklungsstand informiert?

PROJEKTUMSETZUNG

Nun kann das eigentliche Projekt beginnen. Da manchmal nicht alles so läuft, wie es geplant ist, ist es hilfreich zu prüfen:
- Läuft das Projekt wie geplant?
- Braucht es Alternativen oder weitere Unterstützung?
- Wie werden diese Änderungen entschieden und kommuniziert?

PROJEKTABSCHLUSS

„Es ist geschafft!“ – Bevor Sie sich an die nächste Aufgabe begeben, lohnt es sich, kurz Rückschau zu halten:

- Wie ist das Projekt verlaufen?
- War es aus Ihrer Sicht erfolgreich?
- Was ist gelungen?
- Was müsste im Falle einer Wiederholung geändert werden?
- Wen könnte man für den Fortbestand dieses Projektes außerhalb des eigenen Gremiums gewinnen?

BESONDERS WICHTIG IST:

Schauen Sie auf die Dinge in Ihrem Projekt, die gut gelaufen sind – und freuen Sie sich über die gute Arbeit in Ihrem Gremium. An den anderen Themen können Sie noch arbeiten!

9.4.1 Unterstützung bei Projekten I: die SMART-Methode

Wer ein Projekt plant, setzt sich dadurch Ziele. Die SMART-Regel ist eine Methode, mit deren Hilfe erreichbare Ziele umgesetzt werden können.

S	Spezifisch	Ziele müssen eindeutig definiert sein (konkret, präzise). ■ Was möchte ich genau? ■ Wen betrifft es? ■ Nicht: Ich will körperlich fit werden! ■ Sondern: Ich gehe jede Woche zwei Mal schwimmen!
M	Messbar	Ziele müssen messbar sein (Messbarkeitskriterien). ■ Wie viel soll genau erreicht werden? ■ Nicht: Ich will mehr lesen! ■ Sondern: Ich lese jeden Tag 50 Seiten!
A	Akzeptiert	Ziele müssen von den Teammitgliedern akzeptiert werden, sie müssen angemessen, attraktiv, ausführbar oder auch anspruchsvoll sein. ■ Motiviert mich mein Ziel? ■ Macht mir das Ziel Freude? ■ Nicht: Ich fahre jeden Tag Fahrrad – egal was kommt! ■ Sondern: Wenn die Sonne scheint, fahre ich mit dem Rad!

R	Realistisch	Ziele müssen erreichbar sein. ■ Ist das Ziel erreichbar? ■ Kann ich es mit meinen Mitteln erreichen? ■ Ist das Ziel zu hoch gesteckt oder zu niedrig? ■ Nicht: Alle 50 Kommunionkinder sollen Messdienerinnen und Messdiener werden. ■ Auch nicht: 2 von den 50 Kommunionkindern sollen Messdienerinnen und Messdiener werden. ■ Sondern: 14 von den 50 Kommunionkindern sollen Messdienerinnen und Messdiener werden.
T	Terminierbar	Zu jedem Ziel gehört eine klare Terminvorgabe, bis wann das Ziel erreicht sein muss. ■ Nicht: Im Herbst baue ich eine Gartenlaube! ■ Sondern: Am 4. und 5. Oktober dieses Jahres baue ich eine Gartenlaube!

9.4.2 Unterstützung bei der Projektorganisation II: die Eisenhower-Matrix

Oft ist nicht sofort klar, ob eine Aufgabe in einem Projekt oder auch während der alltäglichen Gremienarbeit wichtig oder unwichtig ist bzw. wie dringend diese erledigt werden muss. Die Eisenhower-Matrix schafft hier Abhilfe, denn sie unterstützt bei der Kategorisierung bzw. Priorisierung anstehender Aufgaben. Das Eisenhower-Prinzip geht auf den früheren US-Präsidenten Dwight D. Eisenhower zurück. Diese Zeitmanagement-Methode ist für die Prioritätensetzung im Alltag geeignet und hilft, zwischen wichtigen und dringlichen Aktivitäten zu unterscheiden. Wichtige Aufgaben sind diejenigen, die sich direkt auf übergeordnete Ziele auswirken und einen großen Einfluss auf die eigene Entwicklung haben. Dringende Aufgaben müssen zeitnah erledigt werden, da ansonsten negative Konsequenzen drohen. Insgesamt entstehen so vier Quadranten (siehe Schaubild) mit zwei Dimensionen (Wichtigkeit und Dringlichkeit), auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

[1] *Text und Grafik, leicht abgewandelt, übernommen aus: https://www.deutsche-umweltakademie.de/wp-content/uploads/2023/07/Eisenhower-Matrix-Ausfuehrung.pdf*

		Dringlichkeit (z. B. Zeit, Termindruck, Unterbrechungen, Krisen)	
		Dringend	**Nicht dringend**
Wichtigkeit (z. B. persönliche Zukunft, Werte, Menschen, Ziele, eigener Erfolg)	**Wichtig**	**A** ■ Wichtig und dringend ■ Sofort erledigen, da oft an festen Termin gekoppelt	**B** ■ Wichtig, aber nicht dringend ■ Kein Termindruck ■ Aufgaben sollten rechtzeitig terminiert werden ■ Selbst erledigen
	Nicht wichtig	**C** ■ Nicht wichtig, aber dringend ■ Bestenfalls reduzieren und delegieren	**D** ■ Nicht wichtig und nicht dringend ■ Nicht bearbeiten

Quadrant A: Hier sind wichtige und dringliche Aufgaben verortet. Um diese sollte man sich zuerst kümmern und so schnell wie möglich erledigen. Es kann verführerisch sein, sich viel in diesem Feld aufzuhalten, z. B. durch Aufschieben von B-Aufgaben (s. Quadrant B). Allerdings bietet der Quadrant A eine hohe Fehlerwahrscheinlichkeit, da hinter den Aufgaben Zeitdruck steht.

Quadrant B: In dieser Kategorie befinden sich wichtige, aber (noch) nicht dringliche Aufgaben, da entweder keine Frist vorgegeben ist oder der Termin so weit in der Zukunft liegt, dass noch kein Termindruck herrscht. Es stellt die wichtigste Kategorie dar, da B-Aufgaben oft mit übergeordneten Zielen zusammenhängen, langfristigen Erfolg und Zufriedenheit bringen. Hier besteht die Kunst darin, die Aufgaben rechtzeitig zu terminieren, damit sie nicht in Quadrant A rutschen. Allzu häufig wird die Aufgabenkategorie B zugunsten von Aufgaben aus dem C- und D-Quadranten vernachlässigt.

Quadrant C: In diesem Feld sind dringliche, aber nicht wichtige Aktivitäten zu finden. Meist handelt es sich um Routineaufgaben. Sie nehmen häufig die meiste Zeit in Anspruch. Diese gilt es, bestenfalls zu reduzieren, zu automatisieren oder zu delegieren. Es geht aber auch darum, um Hilfe zu bitten oder Unterstützung anzunehmen, wenn diese angeboten wird.

Quadrant D: Dieser Quadrant stellt den Papierkorb dar. Die Aufgaben dieser Kategorie sind weder wichtig noch dringlich, weshalb man sie gar nicht erst bearbeiten sollte. Meist sind hier Ablenkungen verortet oder Teilaufgaben, die keinen Einfluss auf das Endergebnis haben.

Beispiel zur Umsetzung

Das Ziel dieser Methode besteht darin, so viel Zeit wie möglich in Quadrant B zu verbringen, da Aufgaben in dieser Kategorie sich selbst und das Team/Gremium weiterbringen sowie Stress reduzieren. Dafür gilt es, Zeit für die Aufgaben in den anderen Quadranten zu reduzieren.
Sammeln Sie zunächst alle anstehenden Aufgaben auf einer Liste. Markieren Sie Ihre Aufgaben dann farblich. Wobei jede Farbe für eine andere Prioritätsstufe steht. Diese können danach in die Eisenhower-Matrix übertragen werden.

ZUM BEISPIEL:
- Grün: höchste Priorität (Quadrant A)
- Gelb: zweithöchste Priorität (Quadrant B)
- Blau: dritthöchste Priorität (Quadrant C)
- Rot: keine Priorität (Quadrant D)

BEISPIEL:
- Verbindliche Absprachen mit Kooperationspartnern treffen (gelb)
- Förderantrag fertigstellen, der morgen eingereicht werden muss (grün)
- Zeitplan erstellen (gelb)
- Informationstext für Pfarrbrief und Homepage erstellen (blau)
- Abermaliges Korrekturlesen des Protokolls (rot)

SOLLTE ES IHNEN BZW. DEM GREMIUM SCHWERFALLEN, DIE PRIORISIERUNG VORZUNEHMEN, KÖNNEN SIE SICH FOLGENDE HILFREICHE FRAGEN STELLEN:
- Was passiert, wenn wir die Aufgabe heute nicht erledigen?
- Was passiert, wenn wir die Aufgabe delegieren?
- Was passiert, wenn niemand die Aufgabe erledigt?

Übertragen Sie als nächsten Schritt die Aufgaben für eine bessere Visualisierung in die Matrix. (die leere Matrix finden Sie vorgefertigt im Download-Bereich.) Für unser Beispiel ergibt sich dann folgende Übersicht:

QUADRANT A (WICHTIG UND DRINGEND)	QUADRANT B (WICHTIG UND NICHT DRINGEND)
■ Förderantrag fertigstellen, der morgen eingereicht werden muss	■ Verbindliche Absprachen mit Kooperationspartnern treffen ■ Zeitplan erstellen
QUADRANT C (NICHT WICHTIG UND DRINGEND)	**QUADRANT D (NICHT WICHTIG UND NICHT DRINGEND)**
■ Informationstext für Pfarrbrief und Homepage erstellen	■ Abermaliges Korrekturlesen des Protokolls

Die so erstellte Visualisierung kann Ihnen dabei helfen, einen Überblick über die anfallenden Aufgaben zu erlangen, diese zu priorisieren, zu verteilen bzw. zu verwerfen und nicht weiter zu verfolgen.
Sie werden feststellen: Gerade zu Beginn eines Projektes oder der Amtszeit Ihres Gremiums werden viele Aufgaben in die Quadranten A und B einsortiert. Überprüfen Sie daher im Laufe der Zeit diese Zuordnung und nutzen Sie die Eisenhower-Matrix insbesondere, wenn Sie Projekte umsetzen möchten: Was ist im Projekt gerade wichtig und dringend? Was eher nicht? Hierfür kann die Matrix entscheidende Hinweise geben.

9.5 Klausurtagungen

Die vielfältigen Aufgaben der unterschiedlichen Gremien nehmen in den Sitzungen mit gut gefüllter Tagesordnung oft viel Raum ein. Es bleibt dann wenig Zeit, grundsätzliche Fragen des Glaubens und der Gemeinden zu bedenken, die Arbeitsweise im Gremium zu reflektieren oder auch gründliche Planungen für die Zukunft von Kirche vor Ort anzustellen.

Deshalb lohnt es sich für Gremien und Gruppen, in Klausur zu gehen und sich Zeit zu nehmen für die gemeinsamen Aufgaben und für das Miteinander. Klausurtage können unterschiedliche Inhalte und Anlässe haben:

- Zu Beginn einer Amtsperiode
- Standortbestimmung und Themenfindung
- Vereinbarung von Zielen
- Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen
- Klärung von gegenseitigen Erwartungen
- Klärung von Zuständigkeiten
- Halbzeit oder Abschluss einer Amtsperiode
- Zwischenreflexion
- Rückblick auf die Amtszeit und Auswertung
- Vorbereitung der nächsten Wahl
- Spezielle Themen und Anlässe
- Spirituelle Vertiefung, geistliches Auftanken
- Gestaltung von Zusammenarbeit im Pastoralen Raum
- Langfristige Ausrichtungen (Wo stehen wir in zehn Jahren?)
- Umsetzung und Weiterentwicklung der Pastoralvereinbarung
- Diskussion von Schwerpunkten: Was ist wirklich wichtig? Ws wollen wir sein lassen?
- Bearbeitung von Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit

Es gibt die Möglichkeit, sich bei der Vorbereitung und Durchführung einer Klausur unterstützen zu lassen.

MODERATORINNEN UND MODERATOREN

- klären Thema und Anliegen der Klausur in einem Vorgespräch, um herauszufinden, was dringlich bearbeitet werden muss
- bereiten die Klausuren methodisch vor
- geben Impulse für die Arbeit
- sorgen für eine gute Gesprächs- und Arbeitsatmosphäre
- achten auf den Gruppenprozess

Klausuren können z. B. als Tagesveranstaltung in einem Pfarrheim oder auch mit Übernachtung in einem Bildungshaus durchgeführt werden. Hierbei spielen die informellen Gespräche am Abend sowie gemeinsame Gebets- und Essenszeiten eine wichtige Rolle. Unterstützung erhalten Sie in Ihrem Dekanat. Die Dekanatsreferentinnen und -referenten vermitteln die Moderatorinnen und Moderatoren für die Klausur. Im Dekanatsbüro erhalten Sie die Abrechnungsunterlagen und eventuell Hilfestellung bei der Tagungsortsuche. Klausuren werden durch das Erzbistum Paderborn finanziell und personell unterstützt. Die Adressen der Dekanatsbüros finden Sie im Endteil dieser Broschüre.

Eine Übersicht über die vielfältigen Fördermöglichkeiten finden Sie hier.

9.6 Fortbildungen - welche, wo, wann?

Ein neues Engagement bringt auch viele neue Aufgaben mit – Unterstützung erhalten Sie dafür von den verschiedensten Bildungseinrichtungen des Erzbistums Paderborn.

9.6.1 bilden+tagen

Unter der Dachmarke „bilden+tagen“ bündelt das Erzbistum Paderborn das gesamte Kurs- und Raumangebot seiner Häuser komfortabel an einem zentralen Ort.
Die Bildungshäuser und Akademien des Erzbistums sind Orte der Bildung und der Begegnung. Sie schaffen Raum für geistige und geistliche „Auszeiten“ und ermöglichen es Menschen, ihren Alltag und die gewohnten Arbeitsabläufe zu unterbrechen, um Neues zu entdecken und kennenzulernen.
Die Kursangebote laden ein, Kraft zu tanken, zur Ruhe zu kommen und sich auf Wesentliches zu fokussieren. Gleichzeitig dienen die Häuser als ideale Austragungsorte für Tagungen, Konferenzen, Veranstaltungen und Empfänge.
In dem Portal „bilden+tagen“ finden sich verschiedene Bildungsangebote, z. B. wissenschaftliche Fachtagungen oder Exerzitienkurse, Wanderurlaub oder Studienfahrten, in die Stadt oder ins Grüne, als Einzelperson, Familie oder Gruppe. Sie haben die Möglichkeit, Tagungsräume anzufragen oder sich direkt für Kurse anzumelden.

Das Portal bilden+tagen

9.6.2 Katholische Erwachsenen- und Familienbildung (kefb)

Die Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn (kefb) ermöglicht mit ihren hauptberuflichen Mitarbeitenden in den Einrichtungen „An der Ruhr“ (in Dortmund), „Ostwestfalen“ (in Bielefeld und Paderborn) und „Südwestfalen“ (in Arnsberg und Olpe) vielfältige Angebote für Erwachsene und Familien.
Die drei Einrichtungen gestalten eigene Bildungsangebote in ihren jeweiligen Geschäftsstellen und unterstützen die Arbeit der Bildungswerke und Bildpunkte in den Dekanaten.
Die Bildungsveranstaltungen der kefb sind zugänglich für alle Interessentinnen und Interessenten.

Die Angebote der kefb im Erzbistum Paderborn

9.7 Wenn es nicht läuft wie gewünscht: Wer hilft und beantwortet Fragen?

Nicht immer läuft alles rund – das ist auch ganz normal, wenn Menschen auf Menschen treffen. Daher ist der richtige Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten wichtig. Unterstützung erhalten Sie dabei durch verschiedene Einrichtungen des Erzbistums.

9.7.1 Konfliktanlaufstellen

Nicht immer ist es nötig, sich bei einem Konflikt direkt an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu wenden. Seit Frühjahr 2020 gibt es eine ortsnahe Alternative: Alle 19 Dekanate im Erzbistum Paderborn haben sogenannte Konfliktanlaufstellen eingerichtet. Aufgabe dieser Stellen ist es, Menschen vor Ort frühzeitig zu unterstützen und so vielleicht eine Eskalation von Konflikten zu verhindern. Sie unterstützen direkt bei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten, die in maximal drei Gesprächen gelöst werden können.

DIE KONFLIKTANLAUFSTELLEN BIETEN UNTERSTÜTZUNG:

- Ehrenamtlichen aus den Pastoralen Räumen, aus Gremien, Gruppen oder anderen kirchlichen Einrichtungen
- Allen Gemeindemitgliedern, die vor Ort Klärungsbedarf haben
- Hauptamtlichen, die mit Menschen in den Gemeinden etwas besprechen möchten
- Bei Konflikten zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen oder bei Konflikten unter Ehrenamtlichen
- bei Überlegungen, welche Möglichkeiten der Schlichtung es in einer konkreten Situation gibt

Die Konfliktanlaufstellen unterstützen direkt bei Differenzen und Meinungsverschiedenheiten, die in maximal drei Gesprächen (zum Beispiel durch Coaching oder Moderation) gelöst werden können.

Sie sorgen bei schwerwiegenden oder schon lange bestehenden Konflikten für eine angemessene Unterstützung, beispielsweise durch die Vermittlung an die zuständigen Beratungsstellen im Erzbistum.

Neben Mitarbeitenden der Dekanate stehen in den Konfliktanlaufstellen bei Bedarf auch Mitglieder der Beratungsdienste im Erzbistum Paderborn zur Verfügung.

EIN SZENARIO, WIE ES IM ERZBISTUM PADERBORN VORKOMMEN KANN:

- Am Anfang sind es nur kleine Reibereien in einer Gemeinde. Immer wieder sorgt es für Ärger, dass Einzelpersonen Entscheidungen treffen, ohne die Beteiligten einzubeziehen. Die Betroffenen tauschen ihre Sichtweisen untereinander aus und alle kommen zu dem Ergebnis, dass die Arbeit so keine Freude mehr macht. Niemand will aber mit der verantwortlichen Person sprechen. „Was können wir schon tun?“
- Sechs Monate später. Aus dem verhaltenen Ärger ist ein offener Konflikt geworden. Einige haben sich still zurückgezogen, andere gehen in den offenen Widerstand und versuchen andere Mitglieder für sich zu gewinnen. Inzwischen geht es um weit mehr als den ursprünglichen Konfliktauslöser: In der Gemeinde gibt es nun zwei Lager, die sich gegenseitig bekämpfen. Eine Verständigung ist in weite Ferne gerückt. Beide Parteien sind davon überzeugt, dass ein klärendes Gespräch nicht mehr möglich ist.. Immer mehr Stimmen werden laut, dass der Erzbischof die Schuldigen zur Verantwortung ziehen soll.

Je länger Konflikte dauern, ohne bearbeitet zu werden, umso schwieriger wird es, sie zu lösen. Mit zunehmender Zeit wird das Problem immer komplexer, immer mehr Menschen mischen sich ein und beziehen Position. Am Ende geht es nur noch ums Gewinnen oder ums Verlieren. Der Konflikt, der am Anfang stand, gerät meist in den Hintergrund. Ein Schaden für die Beteiligten entsteht. Das kann vermieden werden, wenn man im Gespräch bleibt und in die Auseinandersetzung geht. Die Beteiligung einer dritten, neutralen Instanz kann die Klärung leichter machen. Manchmal braucht es diese neutrale Unterstützung sogar.
Die Konfliktanlaufstellen im Dekanat bieten dieses Unterstützungsangebot ortsnah. Aufgabe dieser Stellen ist es, Menschen vor Ort frühzeitig zu unterstützen und eine Eskalation von Konflikten zu verhindern.

Konfliktanlaufstellen in den Dekanaten finden Sie hier

9.7.2 Beratungsdienste

Der Dienst am Menschen ist herausfordernd. Dienst in der Kirche ist Dienst am Menschen. Menschen beizustehen, ihnen die Freude des christlichen Glaubens zu vermitteln, ist eine erfüllende wie herausfordernde Aufgabe. Vieles ist im Umbruch. Themen wie Identität, Wachstum, Entwicklung und Veränderung brauchen eine stärkere Aufmerksamkeit. Dabei ist der Grat zwischen Anstrengung und Überanstrengung oft schmal. Für die hauptberuflich Tätigen und ehrenamtlich Engagierten in der Kirche ist es daher von großer Bedeutung, Kraft für ihren Dienst zu schöpfen.
Die Beratungsdienste im Erzbistum Paderborn haben es sich daher zur Aufgabe gemacht, hauptberuflich Tätige und ehrenamtlich Engagierte im Erzbistum Paderborn in vielen Situationen ihres Berufs- und Gemeindelebens zu unterstützen. Die Beratungsangebote zielen darauf ab, die individuellen Stärken zu erkennen und zu vergrößern, den Zusammenhalt im Team zu verbessern und innerhalb der kirchlichen Organisation Strukturen aufzubauen, die ein gutes Miteinander ermöglichen.
Die Beratungsangebote sind für hauptberuflich Beschäftigte und ehrenamtlich Engagierte im Erzbistum Paderborn kostenlos.

STICHWORT: KIRCHLICHE ORGANISATIONSBERATUNG

Die kirchliche Organisationsberatung ist ein Unterstützungsangebot für Pastoralteams sowie Gremien, Gruppierungen und Einrichtungen im pastoralen Kontext.
Sie kann hinzugezogen werden beim Aufbau der Pastoralen Räume, in der Konzeptentwicklung, bei der Teamentwicklung, bei der Verbesserung von Kommunikation und Kooperation oder bei der Planung und Durchführung von neuen Projekten. Die Beratungsleistung erbringen dabei kirchliche Organisationsberaterinnen und -berater. Sie arbeiten in der Regel zu zweit vor Ort und unterstützen die Teams und ihre Einrichtung bei der Erreichung ihrer Ziele und der Entwicklung stimmiger Lösungen.
Kirchliche Organisationsberatung ist das richtige Instrument für alle, die sich als Kirche vor Ort in ihren komplexen Anforderungen neu orientieren und gezielt weiterentwickeln wollen.

STICHWORT: KONFLIKTBERATUNG

Ein wichtiger Aspekt ist es, Konflikte so zu lösen, dass niemand verliert. Konfliktberatung unterstützt die Konfliktparteien, deren Anliegen ins Gespräch zu bringen, die Sichtweisen aller Beteiligten zu verstehen, gemeinsame Lösungsansätze zu entwickeln und klare Vereinbarungen zu treffen. Dabei geschieht die Beratung in einer allparteilichen Grundhaltung, die allen unterschiedlichen Standpunkten in gleicher Weise Beachtung schenkt. In der Konfliktberatung kann auch das strukturierte Verfahren der Mediation zur Anwendung kommen. Konfliktberatung ist das richtige Instrument, wenn sich die Konfliktparteien so sehr ineinander verhakt haben, dass eine Beilegung der Streitigkeiten ohne fremde Hilfe nicht mehr möglich ist.

STICHWORT: BERATUNG IN KRISEN

In krisenhaften Situationen gibt es immer auch die Möglichkeit zur Kurzberatung. Diese Beratung kann kurzfristig und unkompliziert in Anspruch genommen werden.

Bei Bedarf und nach Absprache mit dem jeweilig zuständigen Dekanat wenden Sie sich gern an die Beratungsdienste:

Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Pastorale Dienste
Beratungsdienste im Erzbistum Paderborn
Domplatz 3, 33098 Paderborn

E-Mail:
beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de
Tel. 05251 125-1208

9.7.3 Dialog-, Beschwerde- und Konfliktmanagement

Ihre Beschwerde wird von den Ansprechpartnerinnen Nadine Küpke und Claudia Allroggen des „Dialog-, Beschwerde- und Konfliktmanagements“ bearbeitet oder an den zuständigen Bereich im Erzbischöflichen Generalvikariat oder eine Einrichtung im Erzbistum weitergeleitet. In jedem Bereich im Erzbischöflichen Generalvikariat gibt es Beschwerdeverantwortliche, die für eine verlässliche Bearbeitung sorgen:

- Andreas Kröger (Bereich Finanzen)
- Thomas Hoffmann (Bereich IT und Datensicherheit)
- Achim Wirth (Bereich Pastorale Dienste)
- Rainer Kost (Bereich Schule und Hochschule)
- Heide Mohr (Bereich Recht)
- Heike Schmitz (Bereich Personal und Verwaltung)
- Sandra Seitz (Bereich Bauen)
- Markus Schmiegel (Bereich Pastorales Personal)

Die Beschwerde wird möglichst schnell, aber auch gründlich bearbeitet. Zieht sich die Bearbeitung länger als 14 Tage hin, schicken wir Ihnen einen Zwischenbescheid. Jede Person, gegen die eine Beschwerde geführt wird, erhält die Möglichkeit, sich zur Beschwerde zu äußern. Wir führen das Gespräch mit beiden Seiten und setzen auf Transparenz und Lösungsorientierung. Damit Beschwerden bearbeitet werden können, braucht es Ihre ausdrückliche Zustimmung, Ihre Beschwerde der betreffenden Person mitzuteilen. Sollten Sie unsicher sein, ob Sie diese Zustimmung geben möchten, helfen wir Ihnen gerne bei dieser Überlegung. Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet. Lesen Sie hierzu auch die Informationen im Abschnitt 11.5.

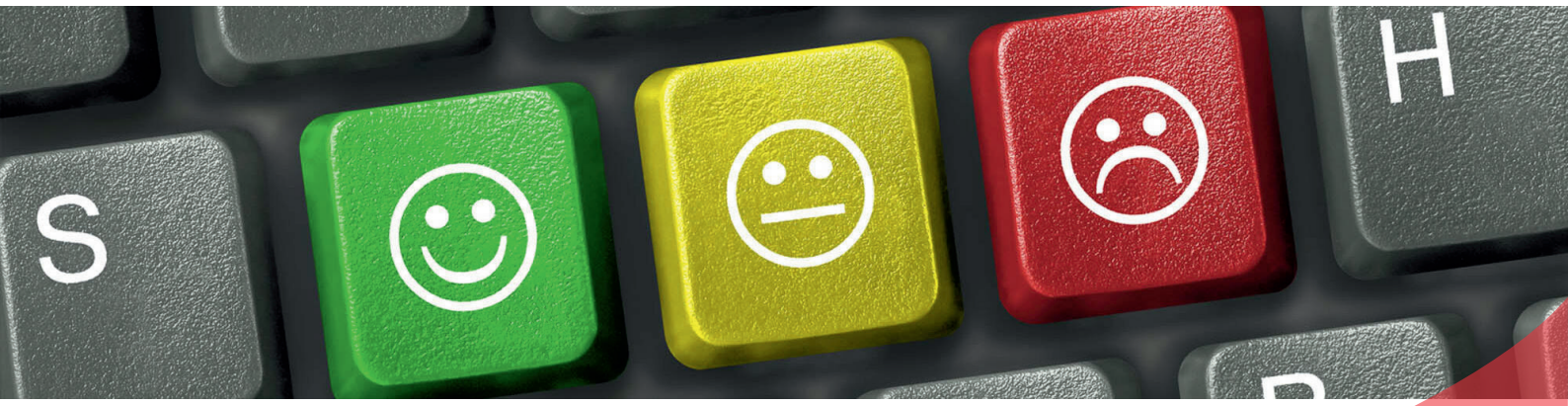

© Tatiana Popova / Shutterstock.com

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker.

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 10: Geistliche Impulse

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

10 GEISTLICHE IMPULSE

10.1 Verschiedene Kirchenbilder
10.1.1 Neutestamentliche Bilder
10.1.2 Klassische Bilder
10.1.3 Neuere Bilder
10.1.4 Kirchenbild des Erzbistums Paderborn: Kirche aus lebensverändernder Kraft des Evangeliums und Einsatz für die Gesellschaft
10.2 Reflexion der ablaufenden Amtszeit in Form einer Bibelarbeit
10.3 Textbausteine für Gottesdienste
10.4 Impulse zur Rahmung von Sitzungen oder Treffen
10.4.1 Zum Beginn
10.4.2 Zum Ende
10.5 Gebete
10.5.1 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses
10.5.2 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses – in leichter Sprache
10.5.3 Gebet für den Synodalen Weg
10.5.4 Gebet und Segenswünsche zum Thema Ehrenamt
10.5.5 Gebet zum Aufbruch beim diözesanen Zukunftskonvent 2024 in Werl
10.5.6 Gebete zu Beginn einer Sitzung / eines Treffens
10.5.7 Gebete zum Abschluss einer Sitzung / eines Treffens

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

10 Geistliche Impulse

In vielen Gremien ist es üblich, die Sitzung mit einem Gebet oder einem kurzen Impuls zu beginnen. Dies bringt zum Ausdruck: Es geht nicht nur darum, unter allen Möglichkeiten die beste Entscheidung zu treffen oder einen guten Kompromiss zu finden. Es geht auch um die Frage: Was ist im Sinne Jesu die richtige Entscheidung? Wie kommen wir dem Auftrag nach, den wir als Christinnen und Christen haben?

Von Beginn an war es für die Christinnen und Christen dabei wichtig, sich immer wieder am Wort Gottes auszurichten. „Es kann niemand einen anderen Grund legen als den, der gelegt ist: Jesus Christus", schreibt Paulus an die Gemeinde in Korinth (1 Kor 3,11). So wichtig das gemeinsame Hören ist, so wichtig ist auch der Austausch darüber. Denn nur so kommen wir dem auf die Spur, was Gott uns heute und in unserer speziellen Situation sagen will – und welche Antworten auf die Lebensfragen der Menschen in unseren Gemeinden darin enthalten sind.
Aus diesem Grund finden Sie in diesem Kapitel des Handbuchs viele geistliche Impulse, die Sie hoffentlich ansprechen und Ihnen dabei helfen, dem nachzuspüren. Mindestens genauso hilfreich kann es aber sein, nicht auf vorgefertigte Worte zurückzugreifen, sondern beispielsweise frei ein Gebet zu formulieren. Darin können z. B. aktuelle Anliegen aufgegriffen werden. Vielleicht denken Sie jetzt, Sie seien dafür nicht qualifiziert, das hätten Sie nicht gelernt oder noch nicht gemacht. Das ist auch gar nicht nötig! Entscheidend ist, dass das Gebet von Herzen kommt. Immerhin haben wir die Zusage, „Tempel des Heiligen Geistes" zu sein. Dann kann es kein Richtig oder Falsch geben.
Probieren Sie es einfach mal aus! Je öfter Sie es praktizieren, desto leichter geht es!

10.1 Verschiedene Kirchenbilder

Was ein Stuhl oder Tisch ist, braucht nicht weiter erklärt oder umschrieben zu werden – das wissen alle. Schwieriger wird es, wenn es um komplexe Sachverhalte geht, die sich zudem auch noch verändern. Dazu gehört, wie wir Kirche verstehen.
Was Kirche besonders ausmacht, ist deshalb immer wieder mit Bildern beschrieben worden. Ihr Vorteil ist: Sie sind anschaulich und wecken Emotionen. Dadurch bleiben sie im Gedächtnis und können motivieren oder bei Entscheidungen eine Orientierung geben. Aber: Bilder sind keine Definitionen. Sie bilden nie die ganze Wirklichkeit ab, sondern immer nur einen Teil davon.
Das wird bereits im Neuen Testament deutlich: Hier erscheinen ganz unterschiedliche Bilder, mit denen Gemeinden und die Beziehung der Christinnen und Christen zu Jesus Christus beschrieben werden. Das ist nicht weiter schlimm! Es zeigt vielmehr, dass das Handeln Gottes letztlich nicht in Definitionen gefasst werden kann, sondern immer ein Rest bleibt, dem wir uns nur durch unterschiedliche Zugänge nähern können.
Nach dem II. Vatikanischen Konzil wurde eine Reihe von Bildern gestaltet, mit denen viele Christinnen und Christen aufgewachsen sind und die sie sehr geprägt haben. Seitdem hat sich Kirche und vor allem die Gesellschaft, in der wir leben, stark verändert. Dementsprechend sind neue Bilder entstanden, die die gegenwärtige oder zukünftige Gestalt von Kirche beschreiben wollen.

Die folgende Auswahl lädt Sie dazu ein, sich von den Bildern ansprechen zu lassen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Folgende Fragen können dabei hilfreich sein:

- Was weckt dieses Bild in mir? Was fällt mir dazu ein? Welche Assoziationen kommen mir dazu? Welche Gefühle weckt es in mir?
- Empfinde ich es als ein passendes Bild? Welche Vorstellung habe ich von Kirche? Mit welchem Bild bin ich selbst groß geworden?
- Welche Bilder von Kirche finde ich in meiner Pfarrei, meinem Pastoralen Raum? Welche Bilder haben die Mitmenschen, denen ich dort begegne?
- Welches neue Kirchenbild spricht mich an, welcher Aspekt davon? Welche Bedeutung hat dies für meine ehrenamtliche Arbeit?
- Gibt es andere Bilder, mit denen ich Kirche beschreiben würde? Was ist meine Vision von Kirche?

Schauen Sie für Informationen zu Kirchenbildern auf die Seite der Pastoralen Informationen:

!

Schauen Sie für Informationen zu Kirchenbildern auf die Seite der Pastoralen Informationen:

Dort können Sie auch den Kirchenbild-Navigator ausprobieren. Mit dem Kirchenbild-Navigator laden wir Sie ein, zu Kernaspekten des Diözesanen Weges 2030+ Stellung zu nehmen und Aussagen zu treffen, welche Präferenzen in Bezug auf mögliche Zukunftsszenarien für das Erzbistum Paderborn vorliegen.
Am Schluss erhalten Sie eine persönliche Auswertung, die Ihnen zeigt, welchem der fünf alternativen Kirchenbilder des Erzbistums Paderborn Ihre Haltung eher entspricht.

10.1.1 Neutestamentliche Bilder

WEINSTOCK

„Ich bin der wahre Weinstock und mein Vater ist der Winzer“ (Joh 15,1). „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und in wem ich bleibe, der bringt reiche Frucht; denn getrennt von mir könnt ihr nichts vollbringen“ (Joh 15,5).

- Pflege das ganze Jahr über nötig, nicht nur zur Ernte
- Unmittelbare Verbindung zwischen Weinstock und Reben
- Trennung nur durch eine Astschere möglich

DER GUTE HIRTE

„Ich bin der gute Hirte; ich kenne die Meinen, und die Meinen kennen mich, wie mich der Vater kennt und ich den Vater kenne; und ich gebe mein Leben hin für die Schafe“ (Joh 10,14–15).
„Sorgt als Hirten für die euch anvertraute Herde Gottes; seid nicht Beherrscher, sondern Vorbilder für die Herde“ (1 Petr 5, 2–3).

- Jesus Christus ist der gute Hirte
- Schafe hören auf die Stimme des Hirten
- Vertrauensverhältnis

LEIB MIT VIELEN GLIEDERN

„Denn wie der Leib eine Einheit ist, doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obgleich es viele sind, einen einzigen Leib bilden: so ist es auch mit Christu.“ (1 Kor 12,12),
„Wenn darum ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit; wenn ein Glied geehrt wird, freuen sich alle anderen mit ihm. Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor 12,26–27),
„Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist“ (1 Kor 12,4),

- Keines kann für sich bestehen oder ist nutzlos
- Alle sind aufeinander angewiesen, indem alle ihre Talente und Besonderheiten mit einbringen
- Lebendige Gemeinschaft verschiedener Personen ohne hierarchische Unterschiede

KIRCHE ALS VOLK GOTTES

„Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat.“ (1 Petr 2,9).
„Ich will unter ihnen wohnen und mit ihnen gehen. Ich werde ihr Gott sein und sie werden mein Volk sein.“ (2 Kor 6,16).

- Auserwählung durch Gott
- Gleichheit aller Mitglieder, Unterschiede in den Aufgaben/Diensten
- Sendung und Auftrag der Kirche gilt für alle Mitglieder
- Unterwegs, aber Gott geht den Weg mit

NEUES JERUSALEM

„Ich sah die heilige Stadt, das neue Jerusalem, von Gott her aus dem Himmel herabkommen; sie war bereit wie eine Braut, die sich für ihren Mann geschmückt hat. Da hörte ich eine Stimme rufen: Seht, die Wohnung Gottes unter den Menschen! Er wird in ihrer Mitte wohnen, und sie werden sein Volk sein; und er, Gott, wird bei ihnen sein“ (Apk 21,2–3).,

- Kirche als Erfahrungsraum für den Himmel
- Menschen sind bei Gott
- In Romanik und Gotik verwirklicht: Kirchbauten als „neue Stadt Jerusalem“

ACKER

„Denn wir sind Gottes Mitarbeiter; ihr seid Gottes Ackerfeld (...)“ (1 Kor 3,9).
„So ist weder der etwas, der pflanzt, noch der, der begießt, sondern nur Gott, der wachsen lässt“ (1 Kor 3,7).
„Ein anderer Teil schließlich fiel auf guten Boden und brachte Frucht, teils hundertfach, teils sechzigfach, teils dreißigfach“ (Mt 13,8).

- Gott wirkt durch die Menschen
- Verwiesenheit der Menschen auf Gott
- Arbeit und Einsatz lohnt sich

BAUWERK GOTTES

„Lasst euch als lebendige Steine zu einem geistigen Haus aufbauen (...)“ (1 Petr 2,5).
„Wisst ihr nicht, dass ihr Gottes Tempel seid und der Geist Gottes in euch wohnt?“ (1 Kor 3,16).

- Christinnen und Christen sind geisterfüllte Wesen
- Feste, lebendige Gemeinschaft mit einem klaren Auftrag

10.1.2 Klassische Bilder

EIN SCHIFF, DAS SICH GEMEINDE NENNT

- Alle zusammen unterwegs auf dem „Meer der Zeit“
- Bedrohung durch Sturm und Erfahrung, diese gemeinsam zu überstehen
- Mannschaft ist aufeinander angewiesen, Sturm schweißt zusammen
- Kurs muss klar sein, Heiliger Geist als Kompass
- Klare Trennung in Innen und Außen – wer gehört dazu, wer nicht?

KIRCHE IM DORF

- Kirche als sichtbarer Mittelpunkt
- Pfarrhaus/Pfarrheim/Pfarrbüro als bekannte Anlaufpunkte
- Kirchturm stiftet Identität
- Überschaubare Strukturen – Kirche ist sichtbar und erreichbar
- Alle kennen sich – man kümmert sich umeinander
- Enge und Beobachtung

GEMEINDE ALS GEMEINSCHAFT/ FAMILIE

- Vertrautes Verhältnis untereinander, Getragensein
- Zusammenhalt und gegenseitiges Stützen
- Lebendige Gruppen und Verbände
- Zugehörigkeit auf Dauer angelegt, Engagement wird gefordert
- Zusammenhalt und Belastbarkeit
- Für Neue schwer hineinzufinden

GEMEINDE ALS FESTE BURG

- „Ein Haus voll Glorie schauet“
- Fest und beständig, auch über Jahrhunderte hinweg
- Stolz, dabei sein zu dürfen
- Großes Selbstbewusstsein
- Bietet Aussicht, weithin sichtbar
- Zugbrücke bietet die Chance des Rückzugs und die Kontrolle über Zugänge
- Klare Abgrenzung nach außen, klare Identität
- Gefahr der Abschottung und „Weltfremdheit“

BRÜCKE – AQUÄDUKT – SAKRAMENT

- Übergang über Flüsse und Abgründe
- Raum – wie es auch Lebenswenden sind (Geburt, Erwachsenwerden, Hochzeit, Tod)
- Verlässliche Steinbrücken werden oft wackeligen Hängebrücken vorgezogen
- Brücken stehen allen Menschen offen
- Brücken können (Verkehrs-)Ströme leiten und versorgen
- Weiterleitung von Gottes Heil?

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

10.1.3 Neuere Bilder

GEMEINDE ALS BERGHÜTTE

- Bietet Unterkunft und Willkommen für Menschen auf Wanderschaft
- Mitgliedschaft im Alpenverein keine Voraussetzung
- Standort an den Hauptwanderwegen, leichte Erreichbarkeit
- Gegenseitige Hilfe – Sinn und Zweck der Berghütte
- Ausruhen, Auftanken, Schutz finden, Geschichten erzählen und anderen zuhören
- Hüttenwirt kennt sich aus, kann zu den Wegen der Umgebung Auskunft geben – ist sie selbst schon gegangen
- Eingezeichnet in Wanderkarten, daher Erwartung, jemanden dort anzutreffen
- Saisonbetrieb dennoch möglich

GEMEINDE ALS LAGERFEUER

- Feuer wärmt und ist weithin zu sehen
- Alle können den Abstand wählen, der jeder Person guttut
- Versammlung um ein Feuer herum, alle können kommen
- Alle können bleiben, solange sie es wollen
- Leuchtet nach außen
- Ränder bleiben offen

GEMEINDE ALS THERMOSKANNE

- „Innen heiß, außen kalt“
- Thermoskanne mit klarem Zweck: schützt den Inhalt
- Zweck: Bewahrung
- Das Außen ist nicht relevant

NETZWERKKIRCHE

- Beziehungsnetze ohne lokale Zuordnung
- Keine langfristige Bindung
- Suche nach Gemeinsamkeiten
- Unüberschaubarkeit
- Bewusste Entscheidung/Wahl der Möglichkeiten
- Virtuelle Gemeinschaft möglich
- Kein fester Ort mehr notwendig

GEMEINDE ALS VERWEISSTATION

- Klare Benennung von Zuständigkeiten, von denen alle wissen
- Öffentlichkeitsarbeit: Wo finde ich was? Gut lesbare Wegweiser
- Angebote für Suchende
- Einbindung von Menschen nicht als oberstes Ziel, sondern Bereitschaft zur Weiterleitung
- Wissen über die Vielfalt der Angebote
- „Vorschlagen des Glaubens“

10.1.4 Kirchenbild des Erzbistums Paderborn: Kirche aus lebensverändernder Kraft des Evangeliums und Einsatz für die Gesellschaft

Mit dem Diözesanen Weg 2030+ hat das Erzbistum Paderborn sich der Aufgabe gestellt, ein Zielbild zu entwickeln. Leitende Frage dabei war: Wie soll die Kirche im Erzbistum Paderborn nach dem Jahr 2030 aussehen? Helfen sollen dabei fünf unterschiedliche Szenarien, die „Kirchenbilder".

DAS ZIELBILD 2030+ FÜR DAS ERZBISTUM PRÄZISIERT EINES DIESER SZENARIEN ALS RAHMEN:

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

Durch Grundsätze, die als gemeinsame Selbstverpflichtung zu verbindlichen Leitlinien allen pastoralen und institutionellen Handelns werden sollen, sowie durch konkrete Festlegungen und Handlungsempfehlungen hat noch Erzbischof Hans-Josef Becker die Entwicklung des Erzbistums auf dieses Zielbild 2030+ hin beauftragt.
Das Kirchenbild des Zielbildes und die sich davon unterscheidenden vier weiteren alternativen Zukunftsvisionen des Erzbistums Paderborn sind das Ergebnis eines wissenschaftlich begleiteten Projektes zur Szenarioentwicklung im Jahr 2021. Hier werden diese fünf Szenarien durch Bilder und erläuternde Texte dokumentiert.
Christinnen und Christen übernehmen Verantwortung für ihre Kirche durch die Verbreitung des Wortes Gottes und ihrem Leben im Glauben. Mit gesellschaftlichem Engagement und einem offenen und selbstbewussten

2030+
ERZBISTUM PADERBORN
Gott vertrauen.
Glauben leben.
Zukunft gestalten.

Bekenntnis bekommt die Kirche Strahlkraft, Vertrauen und Anziehungskraft für Menschen auf der Suche. Neue Formate und soziale Aktivitäten sorgen gleichermaßen für Präsenz und Innovation. Echte Evangelisierung ist möglich, Chancen zur Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen entstehen und die Bereitschaft zur Partizipation, auch in der Leitung, nimmt zu.

© TYE / Benjamin Felis / Erzbistum Paderborn

GLEICHZEITIG IST FÜR DIESES KIRCHENBILD DER UREIGENE STIL VON SYNODALITÄT DIENLICH, DENN

Synodalität heißt Gemeinschaft! – Gemeinsam und mit Christus unterwegs sein – mitten in dieser Welt hin zum Reich Gottes.

Synodalität heißt Partizipation! Gemeinsam und mit Christus unterwegs sein – Entscheidungs- und Gestaltungsmacht teilen.

Synodalität heißt Mission! Gemeinsam und mit Christus unterwegs sein – das Evangelium bekannt machen und leben.

Aus dem Flyer „Versuchs mal mit Synodalität“, Erzbistum Paderborn. Stand: April 2024

Hier geht es zum Kirchenbildnavigator und zu den Kirchenbildern

10.2 Reflexion der ablaufenden Amtszeit in Form einer Bibelarbeit

Das Gleichnis vom Sämann

(Mk 4,1–9)

Die Moderatorin oder der Moderator gestaltet die Mitte des Raumes mit Symbolen für Weg, felsigen Boden, Dornen und guten Boden. Zu Beginn wird der Text vorgelesen. Das kann innerhalb eines Bibelteilens geschehen mit folgenden Schritten:

Den Herrn einladen und sich für seine Gegenwart öffnen. Eine Person spricht dies in kurzen Worten aus.

Den Text lesen. Während alle den Bibeltext vor Augen haben, liest ihn jemand vor.

Beim Text verweilen. Wir suchen Worte oder kurze Sätze aus dem vorgelesenen Text heraus, die uns ansprechen, und lesen sie laut vor. Die Textstellen können sich wiederholen.

Wir lassen Gott in der Stille zu uns sprechen.

Jede Person teilt im Stillen (mit), was sie berührt.

a) Wer möchte, sagt den anderen, was sie oder ihn bei dem Text anspricht. – Wichtig ist, darauf zu achten, dass keine Diskussion entsteht, weil die Erfahrung der Einzelnen nicht zur Disposition stehen.

Oder:

b) Jede Person schreibt Antworten zu den verschiedenen Fragen auf Kärtchen (siehe unten) und ordnet diese in die Landschaft in der Mitte ein. Anschließend werden die Antworten ihrem Ort entsprechend gemeinsam (vor-)gelesen.

ABSCHLIESSENDES GEBET

Alle beten für sich, was sie/ihn freut oder ihm/ihr auf dem Herzen liegt. Zum Abschluss kann gemeinsam das Vaterunser gebetet werden.

ZUR VORBEREITUNG WERDEN BENÖTIGT:

- Bibeltext Mk 4,1–9 (Gleichnis vom Sämann)
- Moderationskarten (4 pro Person)
- Stifte
- Vorbereitete Fragekarten
- Eventuell Symbole für die gestaltete Mitte (Steine, Dornen, Tücher)

IMPULSE FÜR DIE BESINNUNG UND/ODER DAS GEMEINSAME GESPRÄCH

Unser Gremium hat in den letzten Jahren viel auf dem Acker der Gemeinde(n) gesät.
Manches fiel …
… auf den Weg.
Welche Ideen hatte ich / hatten wir, die nie verwirklicht wurden?
… auf felsigen Boden.
Was habe ich / haben wir angefangen, dass dann in der Hitze des Alltags verdorrt ist?
… unter die Dornen.
Welche meiner/unserer Vorhaben wurden von äußeren Widerständen gehemmt oder gar erstickt? Woran lag das?
… auf guten Boden und brachte Frucht.
Was ist uns gelungen? Welche Früchte hat meine/unsere Arbeit gebracht? Welche Impulse konnten gegeben werden?

Die Teilnehmenden beantworten die Fragen auf Kärtchen (pro Antwort eine Karte) und ordnen sie den jeweiligen Symbolen zu.

Auf den ersten Blick scheinen die schwierigen Erfahrungen (Weg, felsiger Boden, Dornen) zu überwiegen. Vom letzten Teil, der Frucht, wird aber in der Bibel gesagt, dass er dreißigfache, sechzigfache, ja hundertfache Frucht bringt.

Freedom Studio / Shutterstock.com

Auch wenn es so scheint, als ob nur wenig bewegt werden konnte, weil vieles in die Dornen oder auf den Weg fiel:
Wenn der Same gelegt ist, wächst er ohne weiteres Zutun durch das Wirken Gottes und bringt Frucht. Bei allem Planen, Arbeiten und Organisieren darf darauf vertraut werden, dass Gott selbst den Samen wachsen lässt und unser Bemühen zur Entfaltung bringt – vielleicht auch anders, als es geplant war.
Menschen neigen dazu, vor allem die Misserfolge oder Defizite zu sehen, indem zu dem Bereich „Guter Boden und Frucht“ weitere, leere Kärtchen gelegt werden. Damit bekommt dieser Bereich ein stärkeres Gewicht, und eventuell fallen den Teilnehmenden auch noch weitere Erträge ein. Und schließlich kann es auch sein, dass Früchte unbemerkt von den Teilnehmenden wachsen oder noch wachsen werden.
Deshalb muss nicht krampfhaft nach Erfolgen gesucht werden, sondern die Arbeit und die zurückliegende Amtsperiode können mit Vertrauen in die Hände Gottes gelegt werden.

10.3 Textbausteine für Gottesdienste

Die Texte müssen vor Ort an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden, sowohl mit Blick auf die gottesdienstfeiernde Gemeinde wie auch auf die Gremien, deren Amtszeit endet. Sie dienen dementsprechend nur als Vorlage und laden dazu ein, weiterentwickelt zu werden.

Eröffnungsgebet

Jesus Christus, du hast der Welt das Evangelium geschenkt, damit es sie wie ein Sauerteig durchdringe. Sei allen Menschen nahe, die du berufen hast, die Kirche mitzubauen und die Welt im Geiste des Evangeliums zu gestalten. Schenke ihnen den Heiligen Geist, damit sie durch die rechte Erfüllung ihrer Aufgaben am Aufbau deines Reiches mitarbeiten. Darum bitten wir dich, unseren Bruder und Herrn.

Oder:

Unser Herr Jesus Christus hat zu seinen Jüngern gesagt:
„Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern …“ (Mt 28,19).
Auch uns hat er durch Taufe und Firmung zu dieser Sendung berufen und jedem die Gnade verliehen, am Aufbau der Kirche mitzuwirken und die Welt im Geist des Evangeliums mitzugestalten.
Deshalb bitten wir:
Sende deiner Kirche Menschen, die in der Seelsorge und im Gottesdienst, in der Leitung und Verwaltung der Gemeinden, in der Fürsorge für die Zufluchtsuchenden, die Hilfsbedürftigen und Kranken, in der Sorge um die Familien und bei der Erziehung und Bildung der Kinder verantwortlich mitwirken und sich für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen. Schenke ihnen deinen guten, Heiligen Geist, damit sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben am Aufbau deines Reiches mitarbeiten. Darum bitten wir durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Mögliche Evangeliumstexte

Evangelium vom Tage

oder:

DIE ERSCHEINUNG DES AUFERSTANDENEN AM SEE VON TIBERIAS (JOH 21,1–8)

1 Danach offenbarte sich Jesus den Jüngern noch einmal. Es war am See von Tiberias, und
er offenbarte sich in folgender Weise. 2 Simon Petrus, Thomas, genannt Didymus (Zwilling),
Natanaël aus Kana in Galiläa, die Söhne des Zebedäus und zwei andere von seinen Jüngern
waren zusammen.
3 Simon Petrus sagte zu ihnen: Ich gehe fischen. Sie sagten zu ihm: Wir kommen auch mit.
Sie gingen hinaus und stiegen in das Boot. Aber in dieser Nacht fingen sie nichts. 4 Als es
schon Morgen wurde, stand Jesus am Ufer. Doch die Jünger wussten nicht, dass es Jesus
war. 5 Jesus sagte zu ihnen: Meine Kinder, habt ihr nicht etwas zu essen? Sie antworteten

ihm: Nein. 6 Er aber sagte zu ihnen: Werft das Netz auf der rechten Seite des Bootes aus, und ihr werdet etwas fangen. Sie warfen das Netz aus und konnten es nicht wieder einholen, so voller Fische war es. 7 Da sagte der Jünger, den Jesus liebte, zu Petrus: Es ist der Herr! Als Simon Petrus hörte, dass es der Herr sei, gürtete er sich das Obergewand um, weil er nackt war, und sprang in den See. 8 Dann kamen die anderen Jünger mit dem Boot – sie waren nämlich nicht weit vom Land entfernt, nur etwa zweihundert Ellen – und zogen das Netz mit den Fischen hinter sich her.

DAS GLEICHNIS VOM SÄMANN (MK 4,1–9)

1 Ein andermal lehrte er wieder am Ufer des Sees, und sehr viele Menschen versammelten sich um ihn. Er stieg deshalb in ein Boot auf dem See und setzte sich; die Leute aber standen am Ufer. 2 Und er sprach lange zu ihnen und lehrte sie in Form von Gleichnissen. Bei dieser Belehrung sagte er zu ihnen: 3 Hört! Ein Sämann ging aufs Feld, um zu säen. 4 Als er säte, fiel ein Teil der Körner auf den Weg, und die Vögel kamen und fraßen sie. 5 Ein anderer Teil fiel auf felsigen Boden, wo es nur wenig Erde gab, und ging sofort auf, weil das Erdreich nicht tief war; 6 als aber die Sonne hochstieg, wurde die Saat versengt und verdorrte, weil sie keine Wurzeln hatte. 7 Wieder ein anderer Teil fiel in die Dornen, und die Dornen wuchsen und erstickten die Saat, und sie brachte keine Frucht. 8 Ein anderer Teil schließlich fiel auf guten Boden und brachte Frucht; die Saat ging auf und wuchs empor und trug dreißigfach, ja sechzigfach und hundertfach. 9 Und Jesus sprach: Wer Ohren hat zum Hören, der höre!

Fürbitten

Herr, unser Gott, du gehst mit uns durch die Zeit. Wir bitten dich:

- Für uns selbst, für alle Christinnen und Christen und für alle Menschen guten Willens, dass wir uns unserer Verantwortung in der Gesellschaft und für die eine Welt immer wieder neu bewusst werden, dass wir erkennen, wo unser Engagement gefordert ist und dass wir uns dort im Vertrauen auf deinen Beistand mutig einsetzen.

- Für die Menschen in unserem Land, die von Arbeitslosigkeit, sozialer Unsicherheit und Armut betroffen sind, und für diejenigen, die oft verborgen unter inneren Nöten und Ängsten leiden, dass sie in unserer Gesellschaft nicht übersehen und verdrängt werden, sondern Hilfsbereitschaft erfahren und in uns Fürsprechende finden in Politik, Gesellschaft und in der Kirche.

- Für die Familien, dass sie Orte der Geborgenheit sind, an denen sich Leben entfalten kann, und für die Kinder und Jugendlichen, dass sie in uns ein Vorbild sehen und wir ihnen ihnen Glauben, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Nächstenliebe vorleben.

- Für die Kirche, dass sie Heimat sein kann für Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Berufungen, unterschiedlicher Herkunft und Kultur, dass sie niemanden ausgrenzt und dass ihre Glieder in der Nachfolge zusammen wachsen und sich gegenseitig stärken.

- Für unsere Gemeinde(n) N. N., für die Glaubenden und Zweifelnden, für die Starken und Schwachen, für jene, die sich zu dir bekennen, und für jene, die sich distanzieren, lass sie alle deine Nähe spüren.

- Für die neu gewählten Mitglieder unseres N. N. (Gremiumname), begleite sie in ihrer besonderen Verantwortung für das Wohl und den Aufbau unserer Gemeinde/n, zeige ihnen und uns allen, welche Aufgaben unserer/n Gemeinde/n gestellt sind, und schenke aller Arbeit und allem Bemühen Erfolg und deinen Segen.

- Für alle, die der Tod von uns getrennt hat, besonders für diejenigen, die uns in unserem persönlichen Leben und in unserer/n Gemeinde/n durch Wort und Tat ein Zeugnis für das Evangelium gegeben haben, dass sie zum Leben in Fülle gelangen.

Gott, unser Vater, in deinem Sohn Jesus Christus hast du uns gezeigt, wie sehr du uns zugewandt bist. Wir danken dir dafür und vertrauen auf dich, der du mit uns durch unser Leben gehst. Amen.

Danksagung für die geleistete Gremienarbeit der vergangenen Jahre

Herr, unser Gott, du berufst uns, in besonderer Weise am Aufbau der Kirche mitzuwirken und die Welt im Geist des Evangeliums mitzugestalten. Wir sagen dir Dank für die Arbeit der N. N. (Gremiumname) in den vergangenen Jahren, für das, was sie in der Öffentlichkeit tun konnten, und für alles, was sie im Verborgenen durch dich bewirkt haben.

Besonders danken wir dir für die Arbeit jener Mitglieder des/r N. N. (Gremiumname),
die nun aus dieser Arbeit ausscheiden.
(Ausscheidende Mitglieder u. U. namentlich nennen)
Gott, wir sagen dir Dank für alles, was sie für uns und für andere getan haben und was du durch sie gewirkt hast.

und/oder Segensgebet für das neue Gremium

Herr, unser Gott, wir, die Gemeinde von N. N., bitten dich um deine Begleitung für die neu gewählten Mitglieder unseres N. N. (Gremiumname).
(Neue Mitglieder u. U. namentlich nennen)
Sie haben deinen Ruf angenommen, besondere Verantwortung für N. N. zu übernehmen, und wir haben sie aus der/n Gemeinde/n in N. N. gewählt.

Wir bitten dich, segne diese Frauen und Männer in ihrem Dienst am Aufbau unserer Gemeinde/n.
Lenke ihr Suchen und ihr Bemühen, schenke ihnen Mut und Stärke, Geduld und Ausdauer sowie Freude und Erfüllung bei ihrer Arbeit und vollende du, Gott, was nur begonnen werden kann.
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Zusätzlich finden Sie komplette Gottesdienstvorlagen aus anderen Bistümern:

10.4 Impulse zur Rahmung von Sitzungen oder Treffen

10.4.1 Zum Beginn

Am Beginn eines Treffens kann ein Gebet, ein Impuls, eine Meditation oder ein sonstiger frei gewählter Einstieg stehen.
Die Broschüre „gute worte“ fasst hierfür spirituelle Impulse für die Engagement- und Potenzialförderung zusammen. Die bunte Mischung aus Zitaten, Texten, Gedichten und Gebeten ermöglicht es, mit Menschen über ihr Engagement ins Gespräch zu kommen.

Das Meditationsbuch „Stärkende Gedanken“ beinhaltet Geschichten, Gedanken und Impulse zu verschiedensten Lebenssituationen. Insgesamt 45 Meditationen, inspiriert von biblischen Texten, zeitgenössischen Liedern, Gedichten und Geschichten. Leitend war dabei die christliche Tradition eines Gottes, der mit uns auf dem Weg und für uns da ist.

Wenn Sie mögen: Hören Sie nicht nur einen Impuls, sondern tauschen Sie sich darüber aus. Was sagt Ihnen der Impuls an diesem Tag? Passt er zu einer Erfahrung oder Beobachtung, die Sie in den vergangenen Tagen in Ihrer Gemeinde gemacht haben? Macht er Ihnen Mut, macht er Sie nachdenklich, oder löst er etwas anderes in Ihnen aus?

10.4.2 Zum Ende

„Das Beste kommt zum Schluss!“

Statt zum Beginn kann auch zum Ende der Sitzung ein spiritueller Impuls eingeplant werden. Voraussetzung dafür ist, dass dafür Zeit ist: Es sollte alles besprochen sein und die Sitzung nicht ohnehin schon länger gedauert haben als vorgesehen. Wenn alle nur noch nach Hause wollen, wird sich niemand auf eine Zeit der Stille einlassen wollen. Der Ablauf kann dann folgender sein:

1. Schritt: Einige Minuten schweigen, Rückblick auf die Sitzung: Welche Themen haben mich besonders berührt? Was ist hängen geblieben?

2. Schritt: Was ist heute für den eigenen Glauben wichtig? Oder: Ist mir etwas aufgegangen, was für das Leben des Glaubens in unserer Gemeinde / unserem Pastoralen Raum wichtig ist?

3. Schritt: Austausch in Einzelgesprächen oder im Plenum

4. Schritt:
Abschluss mit
(freiem) Gebet

Broschüre gute Worte

Broschüre stärkende Gedanken

Viele weitere Impulse zur Gestaltung von Sitzungen finden Sie hier: Mit Gott auf dem Weg. Als Gremium mit Gott auf dem Weg

10.5 Gebete

10.5.1 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses

Wir stehen vor dir, Heiliger Geist,
in deinem Namen sind wir versammelt.
Du, unser wahrer Ratgeber:
komm zu uns,
steh uns bei,
kehre ein in unsere Herzen.
Lehre uns, wohin wir gehen sollen;
zeige uns, wie wir das Ziel erreichen können.
Bewahre uns davor,
als schwache und sündige Menschen
die Orientierung zu verlieren.
Lass nicht zu,
dass Unwissenheit uns auf falsche Wege führt.
Gib uns die Gabe der Unterscheidung,
dass wir unser Handeln nicht von Vorurteilen
und falschen Rücksichten leiten lassen.
Führe uns in dir zur Einheit,
damit wir nicht vom Weg der Wahrheit
und der Gerechtigkeit abkommen,
sondern auf unserer Pilgerschaft
dem ewigen Leben entgegenstreben.
Das erbitten wir von Dir,
der du zu allen Zeiten und an allen Orten
wirkst,
in der Gemeinschaft mit dem Vater
und dem Sohn von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Amen.

(aus dem Vademecum, offizielles Handbuch für die Beratungen in den Ortskirchen)

10.5.2 Das Gebet für die Bischofssynode während des weltweiten synodalen Prozesses – in leichter

Der Geist von Gott ruft uns.
Wir sind hier.
Wir haben eine Besprechung für die Kirche.
Wir sprechen zu Gott:
Komm zu uns.
Hilf uns.
Bitte sei bei uns.
Bitte sei in unseren Herzen.
Hilf uns.
Wir wollen den richtigen Weg finden.
So kommen wir an unser Ziel.
Wir wollen eine gute Besprechung machen.
Wir brauchen dich.
Beschütze uns.
Wir wollen keine Fehler machen.
Du sagst uns:
So macht ihr es gut.
Wir wissen nicht alles.
Hilf uns.
Dann finden wir den richtigen Weg.
Was ist falsch?
Was ist richtig?
Hilf uns.
Dann verstehen wir es besser.
Dann sind wir mutig.
Dann sagen wir unsere Meinung.
Wir sprechen friedlich miteinander.
Auch wenn wir streiten.
Wir führen gute Gespräche.
Denn du hilfst uns.
Lass uns eine gute Gemeinschaft werden.
Hilf uns.
Dann finden wir die Wahrheit für die Kirche.
Dann sind wir gerecht.
Denn du bist bei uns.
Wir bitten dich.
Du bist immer unser Gott.
Du bist überall unser Gott.
Du bist der Vater
und der Sohn
und der Geist von Gott.
Immer.
Amen

(Übersetzung in Leichte Sprache: Kooperationsprojekt der Referate „Diakonische Pastoral" im Bistum Essen und des Referats „Seelsorge für Menschen mit Behinderungen" im Bistum Münster sowie der „Stabstelle Inklusion" des Bistums Limburg)

10.5.3 Gebet für den Synodalen Weg

Gott, unser Vater,
Du bist denen nahe,
die Dich suchen.

Zu Dir kommen wir mit den Fragen unserer Tage,
mit unserem Versagen und unserer Schuld,
mit unserer Sehnsucht und unserer Hoffnung.

Wir danken Dir für Jesus Christus,
unseren Bruder, unseren Freund und unseren Herrn.

Er ist mitten unter uns,
wo immer wir uns in seinem Namen versammeln.

Er geht mit uns auf unseren Wegen.

Er zeigt sich uns in den Armen, den Unterdrückten, den
Opfern von Gewalt, den Verfolgten und an den Rand Gedrängten.

Wir bitten Dich:
Sende uns den Heiligen Geist,
der neues Leben schafft.

Er stehe unserer Kirche in Deutschland bei
und lasse sie die Zeichen der Zeit erkennen.

Er öffne unser Herz,
damit wir auf Dein Wort hören
und es gläubig annehmen.

Er treibe uns an, miteinander die Wahrheit zu suchen.
Er stärke unsere Treue zu Dir
und erhalte uns in der Einheit mit
unserem Papst und der ganzen Kirche.

Er helfe uns,
dass wir Deine Gerechtigkeit und
Deine Barmherzigkeit erfahrbar machen.

Er gebe uns die Kraft und den Mut,
aufzubrechen und Deinen Willen zu tun.
Denn Du allein bist das Licht, das unsere Finsternis erhellt,
Du bist das Leben, das Gewalt, Leid und Tod besiegt.

Dich loben wir, jetzt und in Ewigkeit. Amen

© www.synodalerweg.de

10.5.4 Gebet und Segenswünsche zum Thema Ehrenamt

Gebet

© Dr. Paulus Decker

Ich bin berufen etwas zu tun oder zu sein,
wofür kein anderer berufen ist.
Ich habe einen Platz in Gottes Plan,
auf Gottes Erde, den kein anderer hat.
Ob ich reich bin oder arm,
verachtet oder geehrt bei den Menschen,
Gott kennt mich und ruft mich bei meinem
Namen.

(Hl. John Henry Newman)

Segenswünsche

Möge Gott dir den Mut schenken,
den man braucht für den ersten Schritt,
um auf verschlossene Menschen zuzugehen.
Möge seine zärtliche Kraft durch dich jene berühren, die dir begegnen
und von ihrem Leben erzählen, die sich freuen über dein
offenes Ohr.
Möge ein guter Rat über deine Lippen kommen, auch wenn du oft
nicht weißt, was du sagen sollst, der einem Traurigen ein neues
Licht aufgehen lässt.
Möge das aufatmende Wehen der Liebe dich beflügeln und dir
neue Kraft schenken, wenn eigene und fremde Lasten dich bedrücken.
Möge der treue Gott dir den Rücken stärken, wenn andere dir in
den Rücken gefallen sind oder Kummer und Sorgen dich beugen.
Möge der Glanz der aufgehenden Sonne sich auf deinem Gesicht
spiegeln, wenn so manche Schatten deinen Blick trüben.
Möge ein Engel der Stärke hinter dir stehen, wenn du Nein sagen
musst, um dich abzugrenzen und gut für dich selbst zu sorgen.
Möge der Engel der Langmut dich unterstützen, wenn dich deine
Aufgaben fordern bis an die Grenzen deiner Belastbarkeit.
Möge der Engel des Humors dir Schwung geben und dir zeigen,
wie manches spielerisch leichter geht, ohne den Ernst einer Sache
zu verraten.
Möge der Engel der Musik dich beflügeln, wenn du verstimmt bist
und vergessen hast, manchmal ganz einfach auf alles zu pfeifen.

(Paul Weismantel)

10.5.5 Gebet zum Aufbruch beim diözesanen Zukunftskonvent 2024 in Werl

Guter Gott,
gemeinsam sind wir auf dem Weg.
Geh du mit uns.
Lass uns spüren, dass du bei uns bist:
bei allem, was wir loslassen müssen,
in aller Veränderung unserer Kirche,
in allem Ausprobieren.
Geh du mit uns.
In aller Ratlosigkeit, in aller Trauer und in allem Fragen.
Geh du mit uns.
Mache uns offen –
für den ersten Schritt, für neue Ideen und neue Möglichkeiten.
Gemeinsam sind wir dein pilgerndes Volk Gottes,
nicht angekommen, sondern immer auf dem Weg.
Geh du mit uns,
stärke unseren Glauben, unser Vertrauen und unsere Zuversicht,
damit wir den nächsten Schritt im Glauben gehen –
zu uns selbst, zu den Menschen und zu dir.

Amen.

10.5.6 Gebete zu Beginn einer Sitzung / eines Treffens

Guter Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus,

zu Beginn unserer Sitzung richten wir unsere Gedanken hin zu dir. Wir öffnen unsere Herzen und unseren Geist, damit dein Heiliger Geist uns durchdringe.

In einer Zeit schneller Veränderungen sind wir berufen, mitzubauen an einer Kirche der Zukunft. Du hast einem jeden von uns die Gaben verliehen, die zum Aufbau des einen Leibes, der Kirche, wichtig sind. Als Haupt- und Ehrenamtliche unserer Kirche nehmen wir bewusst diese Aufgabe wahr: Wir wollen mitgestalten an einer Kirche, in der deine Botschaft, Gott, lebendig wird.

Wir bitten dich, Gott, schenke uns die Erkenntnis, in welcher Weise dies gut gelingen kann. Führe unsere Überlegungen und Planungen zu Ergebnissen, die der Verkündigung des Reiches Gottes dienlich sind. Hilf uns, mit unseren Entscheidungen möglichst gute Voraussetzungen für die Erfahrung deiner Gegenwart mitten unter uns zu schaffen. Lass uns nicht müde werden in unserem Bemühen und hilf uns, wenn Enttäuschungen uns lähmen.

Vor allem bitten wir dich, dass wir die Kraft für unser Tun nicht verlieren, denn unsere Aufgaben scheinen uns manchmal zu groß zu werden. Steh’

((Der korrekte Apostroph muss wie eine kleine Neun aussehen.)) uns dann besonders bei, und schenke uns stets die Erkenntnis, dass du es bist, der die Kirche lenkt und leitet. Hilf uns auch, dass wir die Freude und den Humor bei allen Anstrengungen nicht verlieren, denn ein heiteres Herz gibt Gelassenheit und strahlt dein Licht für andere aus.

So segne unser Tun und unsere Konferenz, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Amen.

Guter Gott,

Du hast uns hierher gerufen. Dass wir hier sind, ist unsere Antwort auf deinen Ruf an uns.

Hier sind wir nun und stehen vor unserer Aufgabe. Wir glauben und hoffen, dass all unser Tun ein Beitrag wird in deinem Plan für unsere Kirche und unsere Welt. Wir vertrauen darauf, dass du vollendest, woran wir mitarbeiten.
Darum lass uns in deinem Geist denken und handeln. Wann immer wir entscheiden, lass uns bedenken, wie wir deiner Berufung entsprechen können. Lass uns dabei dein wichtigstes Gebot nie vergessen: dich und die Menschen zu lieben.

Unsere Aufgabe soll Ausdruck unserer Freude sein, deine Liebe auch anderen weiterzugeben.
Schenke uns deshalb in unseren Beratungen den Mut, gute und gut gemeinte Gedanken nicht zurückzuhalten. Gib uns die Einsicht, uns zurückzunehmen, wenn unsere Gedanken nur bei uns selbst sind. Nimm uns die Angst vor dem schweren Weg, wenn er der bessere ist. Lass uns nie schnelle und leichte Wege suchen, weil sie bequem sind.

Gib uns Kraft zu streiten, wenn es der Sache dient. Schenke uns Mut, Schritte zur Versöhnung zu gehen, wo immer es wichtig ist. Am Ende unseres Treffens gib uns die Kraft, unser Herz in die Hand zu nehmen und alle Beschlüsse und Entscheidungen gemeinsam zu tragen zum Wohl der uns anvertrauten Menschen und zu deiner Ehre.

Amen.

10.5.7 Gebete zum Abschluss einer Sitzung / eines Treffens

Guter Gott,

Entscheidungen sind gefallen, Beschlüsse wurden gefasst, Absprachen sind getroffen.
Wir danken dir für die guten Gedanken und den gemeinsamen Willen, an deinem Werk mitzutun.
Segne, was wir in deinem Geist beraten und entschieden haben.
Gib uns den Mut und die Entschlossenheit zur Umsetzung aller unserer Vereinbarungen.
Für die schwierigen und unangenehmen Entscheidungen bitten wir dich um Kraft und Beistand.
Führe zum Guten, was wir in deinem Namen für die Menschen, die du uns anvertraust, tun wollen, und vollende all unsere Bemühungen.
Dein Segen mache vollkommen, was wir in unserer Unvollkommenheit leisten können, zum Lob und Ruhm deines Namens und zum Segen für uns und deine ganze Heilige Kirche.

Amen.

© Dekanat Paderborn, 2011
Alle Rechte bei den Autoren. Hrsg.: Dekanat Paderborn,
Leostraße 9, 33098 Paderborn, 2011

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Thomas Throenle / Erzbistum Paderborn

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN

Pastorale Dienste

Begleitheft zu den neuen Gremien und Engagementformen

Kapitel 11 - 14: Weitere Hilfen

Mehr Freiheit(en) wagen! – Neue Strukturen, um Neues zu denken

ERZBISTUM
PADERBORN

Inhalt

11 KONTAKTE UND ADRESSEN
11.1 Erzbischöfliches Generalvikariat
11.2 Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn
11.3 Dekanate
11.4 Beratungsdienste
11.5 Konfliktanlaufstellen

12 STATUT UND WAHLORDNUNG
12.1 Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn
12.2 Wahlordnung
12.3 Durchführungsverordnung

13 WICHTIGE BEGRIFFE – KURZ UND BÜNDIG ERKLÄRT

14 DOWNLOADS

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

WIR IM ERZBISTUM PADERBORN
GEWINNEN ZUKUNFT AUS DER
LEBENSVERÄNDERNDEN KRAFT DES EVANGELIUMS
UND UNSEREM EINSATZ FÜR DIE GESELLSCHAFT.

11 Kontakte und Adressen

11.1 Erzbischöfliches Generalvikariat

LEITUNG ABTEILUNG LEBEN IM PASTORALEN RAUM
Stephan Lange
Tel.: 05251 125-1595
E-Mail: stephan.lange@erzbistum-paderborn.de

TEAM LEITUNG DURCH EHRENAMTLICHE GREMIEN
Dr. Christian Föller
Tel.: 05251 125-1635
E-Mail: christian.foeller@erzbistum-paderborn.de

Achim Wirth
Tel.: 05251 125-1430
E-Mail: achim.wirth@erzbistum-paderborn.de

PASTORALE PLANUNG UND ENTWICKLUNG
Alina Sivaraj
Tel.: 05251 125-1163
E-Mail: alina.sivaraj@erzbistum-paderborn.de

ABTEILUNG BERATUNGSDIENSTE
Gunther Landschütz / Barbara Hucht
Tel.: 05251 125-1208
E-Mail: beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de

LOKALE KIRCHENENTWICKLUNG
Florian Jansen
Tel.: 05251 121-436
E-Mail: florian.jansen@erzbistum-paderborn.de

EHRENAMTSFÖRDERUNG
Konstanze Böhm-Kotthoff
Tel.: 0151 67009681
E-Mail: konstanze.boehm-kotthoff@erzbistum-paderborn.de

Daniela Deittert
Tel.: 0160 96932265
E-Mail: daniela.deittert@erzbistum-paderborn.de

Christan Maier
Tel.:0171 3315144
E-Mail: christian.maier@erzbistum-paderborn.de

PASTORALE PLANUNG UND ENTWICKLUNG, PASTORALE ORTE UND GELEGENHEITEN / DIAKONISCHE PASTORAL
Pfr. Günter Eickelmann
Tel.: 05251 125-1138
E-Mail: guenter.eickelmann@erzbistum-paderborn.de

MUTTERSPRACHLICHE GEMEINDEN
Konrad J. Haase
Tel.: 05251 125-1524
E-Mail: Konrad.J.Haase@erzbistum-paderborn.de

11.2 Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

DIÖZESANKOMITEE IM ERZBISTUM PADERBORN
Nadine Eckmann, Geschäftsführerin
Leostraße 19
33098 Paderborn

Tel.: 05251 2888-419
E-Mail: info@dk-paderborn.de
Internet: www.dk-paderborn.de

11.3 Dekanate

DEKANAT BIELEFELD-LIPPE
Klosterplatz 3
33602 Bielefeld
Tel.:0521-16398200
E-Mail: dekanat@bielefeld-lippe.de
Internet: http://www.bielefeld-lippe.de

DEKANAT BÜREN-DELBRÜCK
Paderborner Straße 13 a
33154 Salzkotten
Tel.:05258 9368060
E-Mail: sekretariat@dekanat-bueren-delbrueck.de
Internet: https://www.dekanat-bueren-delbrueck.de

DEKANAT DORTMUND
Stadtkirche Dortmund – Katholisches Stadtbüro
Propsteihof 10
44137 Dortmund
Tel.: 0231 1848-244
E-Mail: info@stadtkirche-dortmund.de
Internet: https://www.stadtkirche-dortmund.de/

DEKANAT EMSCHERTAL
Schulstraße 16
Gebäude 44
44623 Herne
Tel.: 02323/ 9 29 60 – 80
E-Mail: sekretariat@dekanat-emschertal.de
Internet: https://www.dekanat-emschertal.de

DEKANAT HAGEN-WITTEN
Hochstraße 83 C
58095 Hagen
Tel.: 02331 919791
E-Mail: info@dekanat-hagen-witten.de
Internet: https://www.dekanat-hagen-witten.de

DEKANAT HELLWEG
Steinergraben 53
59457 Wallfahrtsstadt Werl
Tel.: 02922 982-60
Mail: info@dekanat-hellweg.de
Internet: https://www.dekanat-hellweg.de

DEKANAT HERFORD-MINDEN
Weststraße 2
32545 Bad Oeynhausen
Tel.: 05731 98161 40
Mail: dekanat@herford-minden.de
Internet: https://www.herford-minden.de

DEKANAT HOCHSAUERLAND-MITTE
Stiftsplatz 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 9916-60
E-Mail: sekretariat@dekanat-hsm.de
Internet: https://dekanat-hsm.de

DEKANAT HOCHSAUERLAND-OST
Propst-Meyer-Straße 1
59929 Brilon
Tel.: 02961 966119-11
E-Mail: info@dekanat-hsk-ost.de
Internet: https://www.dekanat-hochsauerland-ost.de

DEKANAT HOCHSAUERLAND-WEST
Hellefelder Straße 15
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 529708-0
E-Mail: sekretariat@dekanat-hsk-west.de
Internet: https://www.dekanat-hochsauerland-west.de

DEKANAT HÖXTER
Klosterstraße 9
33034 Brakel
Tel.: 05272 394620-0
E-Mail: info@dekanat-hx.de
Internet: https://www.dekanat-hx.de

DEKANAT LIPPSTADT-RÜTHEN
Am Ehrenmal 1
59597 Erwitte
Tel.: 02943 87190- 0
E-Mail: info@dekanat-lippstadt-ruethen.de
Internet: https://www.dekanat-lippstadt-ruethen.de

DEKANAT MÄRKISCHES SAUERLAND
Geitbecke 12b
58675 Hemer
Tel.: 02372 557600
E-Mail: info@dekanat-maerkisches-sauerland.de
Internet:
https://www.dekanat-maerkisches-sauerland.de

DEKANAT PADERBORN
Leostraße 21
33098 Paderborn
Tel.: 05251 21502
E-Mail: Info@dekanat-pb.de
Internet: https://www.dekanat-pb.de

DEKANAT RIETBERG-WIEDENBRÜCK
Unter den Ulmen 23
33330 Gütersloh
Tel.: 05241 222950-0
E-Mail: dekanat@rietberg-wiedenbrueck.de
Internet: https://www.rietberg-wiedenbrueck.de/

DEKANAT SIEGEN
Häutebachweg 5
57072 Siegen
Tel.: 0271 303710-10
E-Mail: info@dekanat-siegen.de
Internet: https://www.dekanat-siegen.de

DEKANAT SÜDSAUERLAND
Bruchstraße 53
57462 Olpe
Tel.:02761 94165-0
E-Mail: sekretariat@dekanat-ssl.de
Internet: https://www.dekanat-ssl.de

DEKANAT UNNA
Dunkle Straße 4
59174 Kamen
Tel.: 02307 2084470
info@dekanat-unna.de
Internet: https://www.dekanat-unna.de

DEKANAT WALDECK
Westwall 8
34497 Korbach
Tel.: 05631 9379900
E-Mail: buero@dekanat-waldeck.de
Internet: https://www.dekanat-waldeck.de/

11.4 Beratungsdienste

Erzbischöfliches Generalvikariat
Bereich Pastorale Dienste
Beratungsdienste im Erzbistum Paderborn
Domplatz 3
33098 Paderborn
E-Mail: beratungsdienste@erzbistum-paderborn.de
Tel.:05251 125 208

Hier finden Sie die Beratungsdienste

11.5 Konfliktanlaufstellen

Alle 19 Dekanate im Erzbistum Paderborn haben Konfliktanlaufstellen eingerichtet. Weitere Informationen lesen Sie im Abschnitt 9.7.3 und auf der Website des Erzbistums Paderborn.

DIALOG-, BESCHWERDE- UND KONFLIKTMANAGEMENT
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
Dialog-, Beschwerde- und Konfliktmanagement
Domplatz 3
33098 Paderborn
E-Mail: dialog-beschwerde@erzbistum-paderborn.de
Tel.: 05251 125 1125

Die Beschwerdehotline ist nicht durchgehend besetzt. Eine Kontaktaufnahme per E-Mail wird empfohlen; die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle rufen gerne zurück.

Eine digitale Übersicht finden Sie im Erzbistums-Homepage

Alle Informationen zu den Gremien finden Sie hier auf der Seite der Pastoralen Informationen.

12. Statut und Wahlordnung

12.1 Statut über die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn vom 3. Dezember 2024. KA 2024, Nr. 160

Präambel

Als Erzbistum Paderborn haben wir uns 2020 auf den Diözesanen Weg 2030+ begeben. Dieser nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt für sein Handeln und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten sein wird: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals.
Gleichzeitig konkretisierte das Erzbistum inmitten dieser Wirklichkeiten mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Grundlage dafür ist unsere gemeinsame Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt. Unser gemeinsames Kirchenbild, das sich auszeichnet durch Gottvertrauen und Menschenfreundlichkeit, leitet uns dabei: Wir im Erzbistum Paderborn gewinnen Zukunft aus der lebensverändernden Kraft des Evangeliums und dem Einsatz für die Gesellschaft. Dieses Handeln konkretisiert sich vor Ort in den Pastoralen Räumen, in denen Menschen vielfältig ihr Christsein durch ihre Taten und ihr Handeln bezeugen. Engagement in Gremien sowie in anderen Engagementformen sind Ausdruck dieses Sendungsauftrags und gelebter Synodalität.

„Synodalität ist das gemeinsame Gehen der Christen mit Christus und auf das Reich Gottes zu, in Einheit mit der ganzen Menschheit. Die Synodalität ist auf die Sendung ausgerichtet und beinhaltet das Zusammenkommen auf allen Ebenen der Kirche zum gegenseitigen Zuhören, zum Dialog und zur gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung. Sie beinhaltet auch das Erreichen eines Konsenses als Ausdruck der Gegenwart Christi, der im Geist lebendig ist. Außerdem besteht sie darin, Entscheidungen gemäß einem differenzierten Verständnis von Mitverantwortung zu treffen.“ (Schlussdokument der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode, 26. Oktober 2024, Nr. 28)

Als Christinnen und Christen dürfen wir davon ausgehen, dass Gott uns in der Wirklichkeit begegnet. Die Engagierten in den Pastoralen Räumen erforschen deshalb die Zeichen der Zeit, deuten sie im Lichte des Evangeliums und handeln dementsprechend. Dies und das gemeinsame Entscheiden geschieht als geistlicher Suchprozess, der sich in einer synodalen Haltung ausdrückt – im Hören auf den Heiligen Geist und aufeinander.
Das neue Statut für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn trägt diesem Rechnung und setzt einen Rahmen, der dem Glauben dient. Bewährtes bleibt erhalten, anderes wird weiterentwickelt und neue Entwicklungen werden aufgegriffen.

I. Der Pastorale Raum und seine pastoralen Leitungsgremien

§ 1 Pastoraler Raum

(1) Der Begriff „Pastoraler Raum“ im Sinne der nachfolgenden Regelungen dient als gemeinsame Bezeichnung für die (Gesamt-)Pfarreien und Pastoralverbünde, die aus Pfarreien, Pfarrvikarien mit und ohne eigene Vermögensverwaltung, Filialgemeinden und sonstigen territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC im Bereich des Erzbistums Paderborn bestehen.

(2) Der Begriff „Rat der Pfarreien“ umfasst entsprechend Abs. 1 neben den Pfarreien auch die nicht als Pfarrei errichteten territorialen Seelsorgeeinheiten im Sinne des can. 516 § 1 CIC, insbesondere die Pfarrvikarien.

(3) Ist der Pastorale Raum als eine Gesamtpfarrei strukturiert, wird in diesem Raum ein Rat der Pfarrei gebildet (Modell 1).

(4) Die Entscheidung, ob in einem Pastoralen Raum, der nicht als Gesamtpfarrei strukturiert ist, ein Rat der Pfarreien (Modell 2) oder ein Pastoralverbundsrat (Modell 3) zu errichten ist, ist rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl durch die bestehenden gewählten Gremien zu treffen.

(5) Sollte von Modell 2 zu Modell 3 gewechselt werden, wird die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder im Rat der Pfarreien (vormals: Gesamtpfarrgemeinderat) getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller gewählten pastoralen Gremien geändert werden. Jedes pastorale Gremium hat dann eine Stimme pro Pfarrgemeinde.

(6) Sollte es einen bereits bestehenden Pastoralverbundsrat geben und von Modell 3 zu Modell 2 gewechselt werden, so ist der Pastoralverbundsrat in den Entscheidungsprozess der Gemeinderäte (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderäte) mit einzubeziehen. Jeder Gemeinderat (bisher: (Gesamt-)Pfarrgemeinderat) in diesem Pastoralen Raum hat bei der Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Die Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur erfolgt auch hier mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller jeweiligen Stimmen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie jeweils zum Ende einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen im dann bestehenden Rat der Pfarreien geändert werden.

(7) Sollten innerhalb von Modell 3 (Pastoralverbundsrat) mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien (bisher: Pfarrgemeinderat) getroffen. Jedes Gremium hat bei dieser Beschlussfassung über die zukünftige Gremienstruktur eine Stimme pro Pfarrgemeinde. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden pastoralen Gremiums geändert werden.

(8) Sollten mehrere Pfarrgemeinden, die in unterschiedlichen Pastoralen Räumen liegen, einen gemeinsamen Rat der Pfarreien bzw. Pastoralverbundsrat bilden wollen, wird diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweiligen bestehenden Gremien in den Pastoralen Räumen für die betreffenden Pastoralen Räume insgesamt getroffen. Sobald eine solche Entscheidung getroffen wurde, kann sie, jeweils zum Ende einer Wahlperiode, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des betreffenden Gremiums geändert werden.

(9) Der Rat der Pfarrei, der Rat der Pfarreien bzw. der Pastoralverbundsrat regen die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams an und unterstützen jeweils

ihre Bildung. Die Gremien auf Ebene des Pastoralen Raumes bündeln so vorhandenes Engagement, regen zur Gestaltung neuer Themen an und vernetzen Akteure und Akteurinnen.

(10) Auch in den muttersprachlichen Gemeinden des Erzbistums Paderborn, die als missio cum cura animarum errichtet sind, werden in analoger Anwendung der Bestimmungen dieser Ordnung Räte (Modell 1) gebildet.

II. Rat der Pfarrei (Modell 1)

§ 2 Auftrag des Rates der Pfarrei

(1) Der Rat der Pfarrei verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.

(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus", Nr. 27) berät er auf Ebene der Gesamtpfarrei die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.

(3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem", Nr. 26) auf Ebene der Gesamtpfarrei. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

(4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarrei unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).

(5) Der Rat der Pfarrei trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Gesamtpfarrei in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum der Gesamtpfarrei wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben in der Gesamtpfarrei durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeteams.

§ 3 Aufgabe des Rates der Pfarrei

(1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarrei und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.

(2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendig-

keiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarrei die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit dem Kirchenvorstand auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei.

(4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates des Pfarrei, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Rat der Pfarrei trägt Sorge für
   a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarrei,
   b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
   c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
   d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
   e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
   f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
   g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt der Rat der Pfarrei für
   a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
   b) die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
   c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
   d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 4 Rechte des Rates der Pfarrei

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarrei mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(3) Der Rat der Pfarrei beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Rat der Pfarrei kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarrei ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) Der Rat der Pfarrei entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in den Kirchenvorstand. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der

Pfarrei pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindeteams gemäß ihren Aufgaben hin.

(7) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrei, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarrei beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarrei eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informieren den Rat der Pfarrei regelmäßig
   a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,
   b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindeteams über deren jeweilige Tätigkeit,
   c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
   d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Pfarrei ist,
   e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5 Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(2) In Pfarreien mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarrei mindestens 12. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Rates der Pfarrei nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Wenn bisher kein gewähltes Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes errichtet ist, legt der Wahlausschuss nach Rücksprache mit den bisher bestehenden Gremien die zukünftige Gremiengröße fest. Der Rat der Pfarrei besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

III. Rat der Pfarreien (Modell 2)

§ 6 Auftrag des Rates der Pfarreien

(1) Der Rat der Pfarreien verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.

(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des Pastoralen Raumes die Leitung in den dieser zukommenden Aufgaben und wirkt so an der gemeinsamen Leitung mit.

(3) Zugleich ist er das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über

das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene des Pastoralen Raumes. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.

(4) Beide Funktionen nimmt der Rat der Pfarreien unter der Prämisse wahr, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).

(5) Der Rat der Pfarreien trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Zusammen mit der Leitung, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst, der Verwaltungsleitung und dem Kirchenvorstand nimmt er die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr. Er führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen. Er verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum durch Vernetzung und Zusammenführung der Interessen aller Akteurinnen und Akteure im Pastoralen Raum, insbesondere der lokalen und thematischen Gemeindeteams.

§ 7 Aufgaben des Rates der Pfarreien

(1) Die Kirche und mit ihr die Gemeinde vor Ort vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Dieser gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen dient auch der Rat der Pfarreien und dieser erforscht daher gemeinsam mit der Leitung des Pastoralen Raumes und der Verwaltungsleitung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die betreffenden Fragen und berät diese.

(2) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(3) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln. Dazu initiiert der Rat der Pfarreien die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung und wirkt in Absprache mit den Kirchenvorständen auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung hin, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien.

(4) Dieses Handeln orientiert sich am Auftrag des Rates des Pfarreien, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen. Dazu arbeitet er mit lokalen und thematischen Gemeindeteams zusammen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, lokaler und thematischer Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Rat der Pfarreien trägt Sorge für

a) die Bildung von lokalen und thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Rat der Pfarreien,
b) die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung,
c) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
d) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über den Pastoralen Raum hinaus,
e) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,

f) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
g) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen im Pastoralen Raum sorgt er für
a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
b) die Entsendung einer zum jeweiligen Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,
d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 8 Rechte des Rates der Pfarreien

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Rat der Pfarreien mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für die Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(3) Der Rat der Pfarreien beauftragt für die jeweiligen Kirchorte lokale Gemeindeteams. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Rat der Pfarreien kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Rates der Pfarreien ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) Der Rat der Pfarreien entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) jeweils eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode in die jeweiligen Kirchenvorstände. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Rat der Pfarreien pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab. Außerdem wirkt er auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der beauftragten Gemeindeteams gemäß ihren Aufgaben hin.

(7) An bedeutenden Entscheidungen der Kirchenvorstände für das Leben der Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten beteiligt sich der Rat der Pfarreien beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Rat der Pfarreien eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(8) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den Pastoralen Raum betreffen, informieren den Rat der Pfarreien regelmäßig
a) ein Mitglied des Pastoralteams und die Verwaltungsleitung,
b) die Vertretungen der lokalen und thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,
c) die Mitglieder des Finanzausschusses über die wirtschaftliche Situation des Pastoralen Raumes sowie Beschlüsse der Kirchenvorstände,
d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter eine Kirchengemeinde des Pastoralen Raumes ist,
e) die Leitung des Pastoralen Raumes über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich

maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 9 Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
(2) In Pastoralen Räumen mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Rates der Pfarreien mindestens zwölf. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.
(3) Das amtierende Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes legt die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Sollte dieses Gremium ein Pastoralverbundsrat sein, legt er die zukünftige Größe des Rates der Pfarreien nach Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene fest. Der Rat der Pfarreien besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine diözesane Wahlordnung.

IV. Pastoralverbundsrat und Gemeinderäte (Modell 3)

§ 10 Auftrag des Pastoralverbundrates

Dem Pastoralverbundsrat obliegt die Beratung, Koordinierung und Beschlussfassung der den Pastoralverbund gemeinsam betreffenden pastoralen Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen.

§ 11 Aufgabe des Pastoralverbundrates

(1) Der Pastoralverbundsrat hat den Pastoralverbund als Ganzes im Blick und entscheidet über strategische Ziele und Inhalte, die mit den Gemeinderäten, Gemeindeteams und dem Finanzausschuss beraten und abgestimmt werden.
(2) Dies bedeutet auch die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil des eigenen Pastoralen Raumes wahrzunehmen, diese im Licht des Evangeliums zu deuten und angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten zu handeln.
(3) Er trägt Sorge für die Entwicklung und Fortschreibung des Pastoralkonzeptes bzw. der Pastoralvereinbarung.
(4) Er beschließt im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Er sorgt für deren Durchführung und Steuerung, indem er dafür auch weitere Träger und Kooperationspartner einbezieht. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.
(5) Er trägt Sorge für die Umsetzung von Veranstaltungen, die den gesamten Pastoralverbund betreffen. Dazu arbeitet er zusammen mit lokalen Gemeinderäten bzw. -teams sowie thematischen Gemeindeteams.
(6) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen, Gruppen, Gemeinderäten, lokaler und thematischer

Gemeindeteams kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Außerdem wirkt er auf die Zurverfügungstellung eines angemessenen finanziellen Betrags mit eigener Budgetverantwortung für die beauftragten Gemeindeteams gemäß ihren Aufgaben hin. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(7) Der Pastoralverbundsrat trägt Sorge für
   a) die Bildung von thematischen Gemeindeteams, sorgt für ihre Beauftragung, sichert deren Arbeitsweise und organisiert ihre Vernetzung untereinander und in den Pastoralverbundsrat,
   b) die Bildung von lokalen Gemeindeteams in denjenigen Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, und die dies wünschen. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.
   c) die Pastoral vor Ort, wenn kein gültig gewählter Gemeinderat in einer Pfarrgemeinde gebildet werden konnte,
   d) die Wahrnehmung der Interessen des Pastoralen Raumes im politischen Bereich,
   e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb des Pastoralen Raumes,
   f) die Einberufung eines jährlichen gemeinsamen Treffens aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(8) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss im Pastoralen Raum sorgt er für
   a) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem gemeinsamen Finanzausschuss,
   b) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 12 Rechte des Pastoralverbundsrates

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pastoralverbundsrat mit. Insbesondere beschließt er im Einvernehmen mit dem Pastoralteam die verlässlichen Orte für Eucharistie und Sakramente sowie die diakonischen und missionarischen Schwerpunkte und Maßnahmen. Etwaige diözesane Ordnungen sind zu beachten.

(2) In Pfarrgemeinden, in denen kein gültig gewählter Gemeinderat gebildet werden konnte, trägt der Pastoralverbundsrat Sorge für die Pastoral vor Ort.

(3) In Pfarrgemeinden, in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben und die aus mehreren Kirchorten bestehen, kann er im Einvernehmen mit dem Gemeinderat lokale Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte der lokalen Gemeindeteams sind in einem Kontrakt geregelt.

(4) Der Pastoralverbundsrat kann für spezifische Themen thematische Gemeindeteams beauftragen. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte sind in einem Kontrakt geregelt.

(5) Die Beratung und Zustimmung des Pastoralverbundsrates ist notwendig bei der Entwicklung, der Inkraftsetzung sowie Veränderung des Pastoralkonzeptes.

(6) An bedeutenden Entscheidungen der jeweiligen Kirchenvorstände für das Leben des Pastoralen Raumes, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Pastoralverbundsrat beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs.1), sofern der Pastoralverbundsrat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(7) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die den pastoralen Raum betreffen, informieren den Pastoralverbundsrat regelmäßig

a) die Leitung des Pastoralen Raumes und die Verwaltungsleitung,
b) die Vertreter der lokalen Gemeinderäte und -teams sowie die thematischen Gemeindeteams über deren Tätigkeit,
c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Finanzausschusses,
d) die Leitung über Beschlüsse von Gremien über den Pastoralen Raum hinaus und über Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 13 Zusammensetzung des Pastoralverbundsrates

Neben amtlichen und entsandten Mitgliedern (vgl. § 18) sowie der Vertretung des Finanzausschusses nehmen folgende Personen beratend an den Sitzungen des Pastoralverbundsrates teil:

a) jeweils eine berufene Vertretung der Pfarrgemeinden, in denen kein Gemeinderat gebildet werden konnte. Für diese gelten die unter lit. b) genannten Voraussetzungen.
b) Vertretungen der Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen zur beratenden Teilnahme ausgesprochen werden können. Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzuzeichnen.

§ 14 Auftrag des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat verbindet zwei Funktionen, wie sie in den Dekreten des II. Vatikanischen Konzils grundgelegt wurden.
(2) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Dekret „Christus Dominus“, Nr. 27) berät er auf Ebene des pastoralen Raumes durch Entsendung in den Pastoralverbundsrat die Leitung in den spezifischen Aufgaben, die der Leitung zukommen, und wirkt so an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist der Gemeinderat das Gesicht der Kirche vor Ort. Hier nimmt er seine spezifischen Aufgaben wahr, die in § 15 dieses Statutes definiert sind.
(3) Zugleich ist der Gemeinderat das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Dekrets über das Apostolat der Laien (Dekret „Apostolicam actuositatem“, Nr. 26) auf Ebene der Pfarrgemeinde im Pastoralen Raum. In dieser Funktion fällt er Entscheidungen in allen Bereichen, die dem Apostolat aller Gläubigen zugeordnet sind.
(4) Beide Funktionen nimmt der Gemeinderat wahr unter der Prämisse, dass es in der Kirche eine Verschiedenheit des Dienstes, aber eine Einheit der Sendung gibt (a.a.O., Nr. 2). In dieser einen Sendung der Kirche ergänzen sich das Apostolat der Laien und der Dienst der Hirten (a.a.O., Nr. 6).
(5) Der Gemeinderat trägt und gestaltet als Gremium der pastoralen Mitverantwortung das Leben der Pfarrgemeinde in besonderer Weise mit. Er nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Pfarrgemeinde wahr, führt alle Kräfte zur Ausübung ihrer gemeinsamen Verantwortung zusammen und verfolgt die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum.

§ 15 Aufgabe des Gemeinderates

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat der Pastoralverbundsrat bindende Schwerpunkte festgelegt. Diese Schwerpunkte mit um-

zusetzen, der Kirche vor Ort ein Gesicht zu geben und das kirchliche Leben zu gestalten sowie der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, sind genuine Aufgaben des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat steht in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit den Mitarbeitenden des hauptamtlichen Personals und dem gesamten Pastoralverbundsrat.

(3) Er nimmt die gesellschaftlichen Entwicklungen im Lebensraum sowie die Situation und das spezielle Profil der eigenen Pfarrgemeinde wahr, deutet diese im Licht des Evangeliums und handelt angesichts der örtlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Dieses Handeln erfolgt sowohl lokal als auch koordiniert durch den Pastoralverbundsrat.

(4) Sein Handeln orientiert sich am Auftrag des Gemeinderates, den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, dem entwickelten Pastoralkonzept bzw. der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Der Unterstützung und Vernetzung bestehender Initiativen und Gruppen vor Ort kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Ebenso ist die Entwicklung der Fähigkeiten der Einzelnen in Verbindung mit der je eigenen Berufung zu fördern.

(6) Der Gemeinderat trägt Sorge für
   a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Pastoralverbundrates zur Weiterentwicklung und Aktualisierung der pastoralen Themen vor Ort,
   b) die aktive Suche des Kontakts zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen,
   c) die Mitwirkung in kirchlichen Gremien über die Pfarrgemeinde hinaus,
   d) die Wahrnehmung der Interessen der Pfarrgemeinde im politischen Bereich,
   e) die Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde,
   f) die Mitwirkung an einem gemeinsamen Treffen aller Akteure im Pastoralen Raum zum gemeinsamen Informationsaustausch über pastorale Fragestellungen.

(7) Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand sorgt er für
   a) die Mitwirkung bei Wahlen zum Kirchenvorstand,
   b) für die Entsendung einer zum Kirchenvorstand wählbaren Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes,
   c) die Hinwirkung auf eine jährliche gemeinsame Sitzung mit dem Kirchenvorstand,
   d) die Hinwirkung auf die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanes.

§ 16 Rechte des Gemeinderates

(1) Im Bereich der Pastoral in der Pfarrgemeinde wirkt der Gemeinderat mit.

(2) Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen, Verbände, lokalen und thematischen Gemeindeteams in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Hierzu orientiert er sich an den Festlegungen des Pastoralverbundsrates, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+.

(3) Der Gemeinderat entsendet gemäß KVVG § 5 Abs. 1 lit. c) eine zum Kirchenvorstand wählbare Person für die jeweilige Wahlperiode des Kirchenvorstandes. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Gemeinderat pastorale Richtlinien und gibt vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(4) Der Gemeinderat entsendet eine Person in den Pastoralverbundsrat.

(5) An bedeutenden Entscheidungen des Kirchenvorstandes für das Leben der Pfarrgemeinde, insbesondere hinsichtlich Grenzveränderungen und der Nutzung von Kirchen und pastoral genutzten Immobilien bspw. im Rahmen von Immobilienkonzepten, beteiligt sich der Gemeinderat beratend, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten des Kirchenvorstandes. Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Generalvikariat fügt der

Vorsitzende des Kirchenvorstandes (vgl. KVVG § 6 Abs. 1), sofern der Gemeinderat eine Stellungnahme verfasst hat, diese dem Kirchenvorstandsbeschluss hinzu.

(6) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrgemeinde betreffen, informieren den Gemeinderat regelmäßig
   a) ein Mitglied des Pastoralteams über die Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Erzbischöflichen Generalvikariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Lebens des Pastoralen Raumes auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen,
   b) die Vertretung aus dem Gemeinderat im Pastoralverbundsrat über aktuelle Entwicklungen im Pastoralen Raum,
   c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Kirchenvorstandes über die wirtschaftliche Situation der Pfarrgemeinde sowie Beschlüsse des Kirchenvorstandes,
   d) die Leitungen aller Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter die Kirchengemeinde ist.

§ 17 Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt mindestens sechs. Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von vier Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(2) In Pfarrgemeinden mit mehr als 20.000 Mitgliedern beträgt die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates mindestens zwölf.Als Ausnahmeregelung kann auch eine Größe von zehn Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist jedoch nicht zu unterschreiten.

(3) Das amtierende gewählte Gremium legt die Größe des künftigen Gemeinderates nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Der Gemeinderat besteht zu mehr als der Hälfte aus gewählten Mitgliedern. Näheres regelt eine Wahlordnung.

V. Gemeinsame Bestimmungen für den Rat der Pfarrei, den Rat der Pfarreien, den Pastoralverbundsrat sowie den Gemeinderat

§ 18 Mitglieder

Der Rat der Pfarrei sowie der Rat der Pfarreien setzen sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen. Dem Pastoralverbundsrat gehören amtliche und entsandte Mitglieder an, dem Gemeinderat gewählte und berufene Mitglieder. Sofern einem Gremium gewählte Mitglieder angehören, bildet diese Gruppe die Mehrheit des Gremiums.

(1) Amtliche Mitglieder
   a) Sofern ein Gremium amtliche Mitglieder aufweist, gehört diesem die Leitung des Pastoralen Raumes als Mitglied an. Des Weiteren gehört diesem Gremium jeweils eine Person aus den Berufsgruppen
      1. der Pastöre im Pastoralverbund,
      2. der Ständigen Diakone,
      3. der Vikare,
      4. der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
      5. der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

   als amtliches Mitglied an. Die Bestimmung des amtlichen Mitgliedes obliegt der jeweiligen Berufsgruppe.

Sollten weitere Berufsgruppen dem Pastoralteam angehören, entsenden auch diese eine Person als amtliches Mitglied.

b) Übersteigt die Anzahl der amtlichen Mitglieder die Anzahl der gewählten bzw. entsandten Mitglieder, so ist die Anzahl der amtlichen Mitglieder so zu reduzieren, dass die gewählten bzw. entsandten Mitglieder im Gremium die Mehrheit bilden. Die Bestimmung der betroffenen Personen obliegt der Leitung des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam.

c) Die Mitglieder des Pastoralteams, die dem Gremium nicht als amtliches Mitglied angehören, können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Ebenfalls nehmen die Verwaltungsleitung sowie – falls ein solcher im Pastoralen Raum benannt ist – der moderierende Priester an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme teil.

d) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarreien bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nehmen die jeweiligen Leitungen der Pastoralen Räume ihr Mandat jeweils einzeln als amtliches Mitglied wahr.

(2) Gewählte Mitglieder

a) In den Gremien, denen gewählte Mitglieder angehören, werden diese unmittelbar und geheim nach Maßgabe einer eigenen Wahlordnung gewählt.

b) Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.

c) Das aktive Wahlrecht kann in der Regel nur in dem Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich zur Wahl des Gemeinderates der Pfarrgemeinde) ausgeübt werden, in der der oder die Wahlberechtigte den Wohnsitz hat. Sofern der oder die Wahlberechtigte in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. in einer anderen Pfarrgemeinde) am Gemeindeleben teilnimmt, kann das Wahlrecht dort ausgeübt werden. In diesem Fall beantragt der oder die Wahlberechtigte beim Wahlausschuss die Aufnahme in das Wählerverzeichnis. Stimmt der Wahlausschuss diesem Antrag zu, so wird der oder die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis aufgenommen, nachdem der Nachweis erbracht ist, dass die Streichung aus dem Wählerverzeichnis des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) am Wohnsitz erfolgt ist.

d) Passiv wahlberechtigt sind alle aktiv wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und sofern sie die Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien in der jeweils gültigen Fassung unterschrieben haben. Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Pastoralteams.

(3) Berufene Mitglieder

a) In den Gremien, denen berufene Mitglieder angehören, werden diese durch die übrigen Mitglieder des Gremiums berufen. Es sind Personen zu berufen, die durch ihre Kenntnisse sowie durch ihren persönlichen Einsatz die Aufgaben des Gremiums fördern können. Auch sollen die Gruppen und Verbände, insbesondere solche, die durch die Wahl nicht angemessen vertreten sind, sowie die muttersprachlichen Gemeinden des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) ausreichend vertreten sein. Die Gruppen, Verbände und muttersprachlichen Gemeinden werden gebeten, Vorschläge für Berufungen zu machen, auf deren Grundlage durch das Gremium Berufungen ausgesprochen werden können.

b) Die zu berufenden Personen müssen die Voraussetzungen erfüllen, die durch dieses Statut hinsichtlich der Wählbarkeit passiv wahlberechtigte Personen erfüllen müssen. Statt einer Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien ist die Erklärung zur Mitarbeit aufgrund Berufung in pastorale

Gremien im Erzbistum Paderborn in der jeweils gültigen Fassung gegenzuzeichnen.

c) Hinsichtlich der Berufungen ist darauf zu achten, dass sowohl hinsichtlich des Geschlechts als auch hinsichtlich des Alters eine möglichst gleichmäßige Auswahl getroffen wird.

§ 19 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft innerhalb einer Amtsperiode endet außer durch Tod
   a) durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes, dem Dechanten oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erklären ist,
   b) durch Aufhebung der Mitgliedschaft, die aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktanlaufstelle durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter ausgesprochen werden kann. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Bei amtlichen Mitgliedern ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius,
   c) bei amtlichen Mitgliedern zusätzlich durch Amtsverlust,
   d) bei wählbaren und berufenen Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Wählbarkeit, bei entsandten Mitgliedern zusätzlich durch Verlust der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium.

(2) In den Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich durch die Leitung des Pastoralen Raumes oder den Dechanten zu informieren.

(3) Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Mitgliedes, so rückt von der Ersatzliste die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines berufenen Mitgliedes kann das jeweilige Gremium im Einvernehmen für die laufende Amtszeit ein neues Mitglied nachberufen.

(4) Sinkt die Anzahl der gewählten Mitglieder unter die Mehrheit aller Mitglieder des Gremiums, so ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu informieren. In diesen Fällen kann der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen ergreifen bis hin zur möglichen Anordnung von Neuwahlen.

§ 20 Beteiligung der Kirchenvorstände

(1) Dem Rat der Pfarrei sowie dem Gemeinderat gehört jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstands stimmberechtigt an. Eine Vertretung kann jeweils benannt werden.

(2) Dem Rat der Pfarreien gehört stimmberechtigt ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses des Pastoralen Raumes an. Eine Vertretung kann benannt werden.

(3) Dem Pastoralverbundsrat gehört beratend ein Mitglied des gemeinsamen Finanzausschusses an. Eine Vertretung kann benannt werden.

§ 21 Dauer der Amtszeit

(1) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Vorgängergremium bleibt bis zur Konstituierung des neu gebildeten Gremiums im Amt.

(2) Ist nach Meinung der Mehrheit des Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, kann die Konfliktanlaufstelle kontaktiert werden. Darüber hinaus können die Beratungsdienste unterstützen. Gelingt es der Konfliktanlaufstelle und den Beratungsdiensten nicht, eine Weiterarbeit des Gremiums zu bewirken, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen bis hin zur Anordnung von Neuwahlen.

§ 22 Vorstand

(1) Der Vorstand kann auf zwei verschiedene Arten gebildet werden:
   a) als gleichberechtigtes Vorstandsteam aus zwei bis fünf Personen. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, ist die Leitung des Pastoralen Raumes Teil des Vorstandsteams, die übrigen Mitglieder werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.
   b) mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern. Sofern dem Gremium amtliche Mitglieder angehören, gehört die Leitung des Pastoralen Raumes zu den Vorsitzenden. Die übrigen Vorsitzenden sowie die eine bis drei Personen, die dem Vorstand als weitere Mitglieder angehören, werden aus den Reihen der gewählten bzw. entsandten sowie berufenen Mitglieder durch das Gremium gewählt.

Für beide Arten der Vorstandsbildung sind geschlechtergerechte Besetzungen anzustreben.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet
   a) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Gremium,
   b) durch Rücktritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung des Pastoralen Raumes oder dem Dechanten, die in diesem Fall unverzüglich das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen haben, oder gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen muss,
   c) in den Fällen der gewählten Vorstandsmitglieder zusätzlich durch Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums; über eine erfolgte Abwahl hat die Leitung des Pastoralen Raumes das Erzbischöfliche Generalvikariat umgehend zu informieren. Endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand, so wählt das Gremium ein neues Vorstandsmitglied. Ist für die Zeit bis zur Neuwahl keine Vorsitzende bzw. kein Vorsitzender oder insgesamt kein Vorstand vorhanden, so obliegen für diese Zeit der Leitung des Pastoralen Raumes deren Aufgaben.

(3) Sollte gemäß § 1 Abs. 8 ein Rat der Pfarreien bzw. ein Pastoralverbundsrat für mehrere Pastorale Räume gebildet worden sein, nimmt im Einvernehmen der Leitungen der jeweiligen Pastoralen Räume nur eine Person das Mandat im Vorstand des jeweiligen Gremiums wahr.

(4) Sollte es im Pastoralen Raum ein Leitungsteam geben, so kann die Leitung des Pastoralen Raumes ihre Mitgliedschaft im Vorstand an ein anderes Mitglied aus diesem Leitungsteam delegieren. Ausgeschlossen ist eine Delegation an die Verwaltungsleitung.

§ 23 Konstituierung

(1) Hinsichtlich des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder spätestens drei Wochen nach der Wahl zu einer vorbereitenden Sitzung ein, in der das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt werden soll.

(2) Bis zum Ablauf von drei weiteren Wochen lädt die Leitung des Pastoralen Raumes die Mitglieder des Rates der Pfarrei, des Rates der Pfarreien sowie des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Während dieser Sitzung wird die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand. Im Gemeinderat wird zudem in der konstituierenden Sitzung die Person gewählt, die in den Pastoralverbundsrat entsandt werden soll.

(3) Hinsichtlich des Pastoralverbundsrates lädt die Leitung des Pastoralen Raumes spätestens zwei Monate nach Wahl der Gemeinderäte die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung soll das Einvernehmen über die Berufungen herbeigeführt sowie die Art des Vorstands beschlossen und der Vorstand gewählt werden. Die Leitung des Pastoralen Raumes führt den Vorsitz bis zur Übernahme

des Amtes durch den jeweiligen neuen Vorstand.

§ 24 Arbeitsordnung

(1) Das Gremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr und immer dann zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Leitung des Pastoralen Raumes dies verlangen.

(2) Das Vorstandsteam oder die beiden Vorsitzenden bereiten die Sitzungen vor. Sie berufen die Sitzungen (im Einvernehmen mit den anderen Teammitgliedern) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung kann in Schrift- oder Textform erfolgen.

(3) Ist die Einladung nicht form- oder fristgerecht erfolgt, so kann die Sitzung dennoch stattfinden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht Fragen zur Person beraten werden oder das Gremium die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Termine der Sitzungen des Gremiums sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(5) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Unbeschadet der in der Regel in Präsenz durchzuführenden Sitzungen können folgende besondere Sitzungs- oder Beschlussformate durchgeführt werden:
   a) virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen,
   b) Stern- oder Umlaufverfahren.

   Über die Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate befinden die Vorsitzenden bzw. das Vorstandsteam. Bei der Durchführung besonderer Sitzungs- oder Beschlussformate ist den Mitgliedern rechtzeitig eine Beschlussvorlage zu übermitteln.

   Bei Wahlen ist ein Stern- oder Umlaufverfahren nicht zulässig. Stern- oder Umlaufverfahren unterliegen der Schrift- oder Textform. Bei einer Beschlussfassung im Stern- oder Umlaufverfahren ist den Mitgliedern eine Frist zur Rückäußerung einzuräumen; eine nicht fristgemäße Rückäußerung gilt als Ablehnung. Widerspricht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder der Durchführung eines Stern- oder Umlaufverfahrens, ist eine Präsenzsitzung oder eine virtuelle (Hybrid-)Sitzung durchzuführen.

   Alle in besonderen Sitzungs- oder Beschlussformaten gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren.

(7) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Erzbischof unter Angabe von Gründen.

(8) Erklärt die Leitung des Pastoralen Raumes förmlich aufgrund der ihr durch ihr Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe von Gründen, dass sie gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Zur Klärung kann die Konfliktanlaufstelle angerufen werden, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, kann der Antrag durch den Vorstand dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt werden.

(9) Die Beschlüsse des Gremiums sind unter Angabe des Tages und des Ortes, der Anwesenden und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Führt das Gremium das Protokoll in nicht elektronischer Form, werden die Beschlüsse von den Vorsitzenden bzw. zwei Mitgliedern des Vorstandsteams unterschrieben. Wird das Protokoll elektronisch geführt, ist ein Ausdruck zu fertigen, entsprechend zu unterzeichnen und in einem fortlaufend nummerierten Sitzungsordner abzulegen. Dies gilt nicht, wenn eine Ablage des Protokolls in elektronischer Form sichergestellt ist.

(10) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gremiums sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt.

Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den betriebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.

VI. Thematisches Gemeindeteam

§ 25 Auftrag der thematischen Gemeindeteams

(1) Die thematischen Gemeindeteams in einem Pastoralen Raum verbinden je zwei Funktionen: Durch die Übertragung der Verantwortung für je einen thematischen Aufgabenbereich wirken sie an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig sind sie jeweils das Gesicht der Kirche für dieses spezifische Thema.

(2) Die thematischen Gemeindeteams tragen und gestalten das Leben des Pastoralen Raumes in besonderer Weise mit. Sie nehmen die Herausforderungen im Lebensraum des Pastoralen Raumes wahr und übernehmen in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgen sie die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für ein spezifisches Themenfeld.

(3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.

(5) In jedem Pastoralen Raum sind thematische Gemeindeteams gemäß den pastoralen Schwerpunkten und Bedarfen vor Ort zu bilden.

§ 26 Aufgabe der thematischen Gemeindeteams

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes im Einvernehmen mit dem Pastoralteam bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Insbesondere im Rahmen dieser Schwerpunkte und in anderen pastoralen Feldern gestalten die thematischen Gemeindeteams die Pastoral aktiv mit, geben der Kirche so ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen zu dienen, ist genuine Aufgaben des jeweiligen Gemeindeteams und kommt so zum Ausdruck.

(2) Das thematische Gemeindeteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktanlaufstelle anzurufen.

(3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

(4) Das Handeln der einzelnen thematischen Gemeindeteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindeteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Das Gemeindeteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für eine Mitwirkung in dem jeweiligen Team.

(6) Das thematische Gemeindeteam trägt jeweils Sorge für
   a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes zur Weiterentwicklung und Aktualisierung des verantworteten Themenbereichs,
   b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung und Umsetzung des verantworteten Themenbereiches,
   c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben. Bedarfe werden mit dem jeweiligen Gremium individuell vereinbart.

§ 27 Bildung der thematischen Gemeindeteams

Gemeindeteams können vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, auch aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, gebildet werden.

VII. Lokales Gemeindeteam

§ 28 Auftrag der lokalen Gemeindeteams

(1) Das lokale Gemeindeteam verbindet jeweils zwei Funktionen: durch die Übertragung der Verantwortung für eine oder mehrere Gemeinden (Kirchorte) wirkt es an der gemeinsamen Leitung des Pastoralen Raumes mit. Gleichzeitig ist das jeweilige lokale Gemeindeteam das Gesicht der Kirche vor Ort.

(2) Das jeweilige lokale Gemeindeteam trägt und gestaltet das Gemeindeleben in besonderer Weise mit. Es nimmt die Herausforderungen im Lebensraum der Gemeinde(n) wahr und übernimmt in Rückkopplung mit den pastoralen Gremien Verantwortung für einen Bereich, in dem Christinnen und Christen gemeinsam ihren Glauben leben und ihre Fähigkeiten einsetzen können. So verfolgt es die gemeinsamen Aufgaben im Pastoralen Raum unter eigenständiger Verantwortungsübernahme für das Gemeindeleben.

(3) Gemeindeteams sind eine besondere Form des Engagements. Im Vordergrund steht der Teamgedanke: Alle fühlen sich verantwortlich und unterstützen sich gegenseitig.

(4) Die Gemeindeteams haben die Sicherheit, was sie selbst entscheiden können und wo Rücksprachen notwendig sind. Gemeindeteams folgen dem Selbstverständnis von selbstorganisierten Teams.

§ 29 Aufgabe des lokalen Gemeindeteams

(1) Die Kirche vollzieht sich in Verkündigung, Liturgie und Caritas. Hierzu hat das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes bindende Schwerpunkte (liturgisch, missionarisch und sozial-diakonisch) festgelegt. Darüber hinaus geben die lokalen Gemeindeteams der Kirche vor Ort ein Gesicht und gestalten das kirchliche Leben an den Bedarfen der Menschen orientiert. Das Gemeindeteam entscheidet vor Ort,

welche konkreten Themen und Projekte umgesetzt werden. Hiermit dient es der gemeinsamen Sendung aller Christinnen und Christen. Themen, die über die lokalen Befugnisse hinausgehen, müssen auf übergeordneter Ebene koordiniert werden.

(2) Das lokale Gemeindesteam steht jeweils in abgesicherten und verbindlichen Kommunikationswegen mit dem Pastoralteam und dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und erhält von diesem seine Beauftragung für das jeweilige Tätigkeitsfeld. Diese Beauftragung kann unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden; im Zweifelsfall ist die Konfliktanlaufstelle anzurufen.

(3) Zur Umsetzung seines Auftrags legt das jeweilige Gemeindeteam seinen Tätigkeitsumfang selbst fest, koordiniert darauf aufbauend Angebote und Aktivitäten und führt diese selbstständig durch. Diese werden regelmäßig reflektiert und angepasst; durch Reflexionen und Auswertung der Arbeit werden Inhalte für Fort- und Weiterbildungen eruiert.

(4) Das Handeln der einzelnen lokalen Gemeindeteams orientiert sich am Auftrag, den das Gemeindeteam durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes erhalten hat, der Pastoralvereinbarung, den Themen des Diözesanen Weges 2030+ sowie den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen.

(5) Das Gemeindeteam ermutigt Menschen, ihre Fähigkeiten einzusetzen, und schafft die Rahmenbedingungen für ein Mitwirken in dem jeweiligen Team.

(6) Das lokale Gemeindeteam trägt Sorge für
   a) die Einbringung seiner Expertise in die Arbeit des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes,
   b) die aktive und selbstverantwortete Gestaltung des kirchlichen Lebens vor Ort,
   c) die Verwaltung des ihm übertragenen Budgets für seine jeweiligen spezifischen Aufgaben.

§ 30 Bildung des lokalen Gemeindeteams

(1) In den Modellen 1 und 2 können in jedem Pastoralen Raum lokale Gemeindeteams in den jeweiligen Gemeinden gebildet werden. Diese Bildung kann durch das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes oder aufgrund von Anregungen von Personen, die sich hierzu an das Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes wenden, initiiert werden.

(2) In Pastoralen Räumen, die gemäß Modell 3 strukturiert sind, können in denjenigen Pfarrgemeinden, die aus mehreren Kirchorten bestehen und in denen sich Gemeinderäte konstituiert haben, lokale Gemeindeteams gebildet werden (vgl. § 12 Abs. 3). Die Bildung erfolgt analog zu Abs. 1.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen für thematische und lokale Gemeindeteams

§ 31 Mitwirkungsmöglichkeiten

(1) Gemeindeteams bestehen aus mindestens drei ehrenamtlich tätigen Personen, die Verantwortung für ein pastorales Thema bzw. einen pastoralen Ort übernehmen.

(2) Gemeindeteams ergänzen die gewählten Gremien als Ermöglichungsräume zur Umsetzung individueller spezifischer Interessen und Förderung der jeweiligen Charismen.

(3) Ein bis zwei Personen übernehmen die Anwaltschaft für den dem jeweiligen Gemeindeteam zugewiesenen Auftrag, d. h., sie halten die Koordinierung und Umsetzung des Themas im Pastoralen Raum im

Blick. Näheres regelt ein entsprechend zu formulierender Kontrakt.

(4) Eine offizielle Beauftragung erfolgt zu Beginn der Amtszeit des jeweiligen Gemeindeteams für diejenigen Personen, die die Anwaltschaft für das Gemeindeteam übernommen haben, und für diejenigen, die sich zu diesem Zeitpunkt für eine Mitarbeit entschieden haben.

(5) Ehrenamtlich Tätige können sowohl zu Beginn des Wirkungszeitraumes als auch währenddessen das jeweilige Gemeindeteam verlassen oder hinzustoßen. Dies geschieht formlos. Sollten weniger als drei Personen in einem thematischen Gemeindeteam aktiv sein, ist dies dem obersten Gremium auf Raumebene anzuzeigen.

(6) Die Mitgliedschaft in einem Gemeindeteam kann aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei grober Pflichtwidrigkeit, auf Antrag des beauftragenden Gremiums oder der Leitung des Pastoralen Raumes nach Anhörung des oder der Betroffenen und unter Einschaltung der Konfliktanlaufstelle durch den Erzbischof bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter aufgehoben werden. Eine grobe Pflichtwidrigkeit liegt insbesondere vor, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung erfolgt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.

(7) Eine Höchstgrenze der Mitwirkenden im Gemeindeteam gibt es nicht. Das Gemeindeteam entscheidet selbstständig über die Zahl der maximal Mitwirkenden.

§ 32 Ansprechperson

(1) Hinsichtlich aller Vorgänge und Entwicklungen, die sein Zuständigkeitsgebiet im Pastoralen Raum betreffen, wird das Gemeindeteam von einer festgelegten Kontaktperson des Pastoralteams begleitet und beraten. Begleitung und Beratung umfasst insbesondere:

a) falls es eine Neugründung eines Gemeindeteams ist: zum ersten gemeinsamen Treffen einladen,
b) (geistliche) Impulse geben,
c) für Austausch sorgen,
d) Informationen weitergeben – zum Pastoralteam und vom Pastoralteam,
e) Informationen weitergeben – zum Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes und von diesem Gremium,
f) Informationen weitergeben – aus dem Dekanat und dem Erzbistum,
g) Informationen weitergeben – zur Bistumsentwicklung, zu Fördermöglichkeiten, zu Fortbildungen und zur Vernetzung der Gemeindeteams untereinander,
h) Unterstützung bei der Festlegung von Kommunikationswegen zum Pastoralteam und zu dem Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes,
i) ansprechbar sein, vor allem wenn es Schwierigkeiten gibt.

(2) Im thematischen Gemeindeteam kann die hauptamtliche Person darüber hinaus nach Bedarf und Möglichkeit in dem Gremium mitwirken. Dieser Bedarf und die Möglichkeit kann sowohl von dem Pastoralteam wie auch vom thematischen Gemeindeteam angemeldet werden.

§ 33 Auftakttreffen

Nachdem das Gemeindeteam vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragt worden ist, trifft sich dieses zu einem ersten Treffen. Dieses erste Treffen wird von einem Mitglied des Pastoralteams auf Wunsch mit vorbereitet. Bei diesem ersten Treffen wird mindestens Folgendes geregelt:

a) gemeinsame Entscheidung über die maximal zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen des Gemeindeteams,
b) Festlegung eines vorläufigen Arbeitsprogramms, das sich unter ständiger Reflexion weiterentwickeln kann,
c) Klärung und Festlegung von Kommunikationswegen mit der Ansprechperson aus dem Pastoralteam.

§ 34 Arbeitsordnung

(1) Die Arbeitsweise innerhalb des jeweiligen Gemeindeteams regelt das Gemeindeteam selbst (Dauer und Häufigkeit der

gemeinsamen Treffen, Leitung der Treffen, Protokollführung, Struktur des Treffens o.Ä.).

(2) Die notwendigen Ressourcen, um die Arbeit des Gemeindeteams sicherstellen zu können, werden von der Pfarrgemeinde bzw. dem Pastoralen Raum bereitgestellt. Hierzu zählt nach örtlichen Gegebenheiten u. a. der Zugang zum Gemeindebüro mit Drucker, Kopierer, Telefon usw. Wo erforderlich, wird der Zugang zu den betriebsnotwendigen Räumen wie Pfarrbüro, Pfarrheim und Kirche gewährleistet.

(3) Dem vom Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes beauftragten Gemeindeteam kann jeweils ein angemessener finanzieller Betrag mit eigener Budgetverantwortung für die pastorale Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(4) Das Gemeindeteam fühlt sich für seine ehrenamtlich Tätigen verantwortlich und trägt Sorge für die Pflege der Mitarbeitenden.

§ 35 Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral im Pastoralen Raum wirken die Gemeindeteams mit.

(2) Als Organ des Laienapostolates können die Gemeindeteams im Pastoralen Raum in eigener Verantwortung für ihr Tätigkeitsfeld tätig werden. Hierzu orientieren sie sich an den Festlegungen des Gremiums auf Ebene des Pastoralen Raumes, der Pastoralvereinbarung sowie am Zielbild 2030+. Der Tätigkeitsumfang wird selbst festgelegt.

§ 36 Beauftragungszeitraum

(1) Der Beauftragungszeitraum des jeweiligen thematischen Gemeindeteams richtet sich nach § 21 dieses Statutes. Es wird in Folge der konstituierenden Sitzung des Gremiums auf Raumebene beauftragt.

(2) Die Beauftragung gilt bis auf Widerruf. Nach der Neuwahl im Pastoralen Raum nach § 21 kann das neu gewählte Gremium auf Raumebene das jeweilige Gemeindeteam neu beauftragen. Ein neuer Kontrakt ist dementsprechend auszuhandeln.

(3) Unbeschadet dessen können Gemeindeteams auch während der Amtszeit des obersten Gremiums auf Raumebene gebildet und beauftragt oder auch aufgelöst werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Stauts sind auf die in den Pastoralen Räumen und muttersprachlichen Gemeinden ab diesem Zeitpunkt zu wählenden pastoralen Gremien anzuwenden.

§ 38 Änderung diözesanen Rechts

(1) Mit Inkrafttreten dieses Statuts werden außer Kraft gesetzt:

a) das Statut für Pfarrgemeinderäte vom 30. März 2013 (KA 2013, Nr. 58), zuletzt geändert am 8. Juli 2021 (KA 2021, Nr. 102),

b) Artikel 8 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn vom 12. November 2008 (KA 2008, Nr. 147), zuletzt geändert am 6. Mai 2013 (KA 2013, Nr. 64).

(2) Mit Inkrafttreten dieses Statuts wird Artikel 7 des Grundstatuts für Pastoralverbünde im Erzbistum Paderborn wird wie folgt neu gefasst:

„Die Rechtsstellung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes nach weltlichem und kirchlichem Recht bleibt unberührt. Die Anliegen des Rates der Gemeinden, ggf. des Pastoralverbundsrates, werden sie bedenken."

12.2 Wahlordnung für die Wahl der pastoralen Gremien im Erzbistum Paderborn (PG-WO)

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH UND WAHLGRUNDSÄTZE

(1) Die nachfolgende Wahlordnung regelt das Verfahren zur Wahl der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn auf der Grundlage des Statuts für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mitglieder der zu wählenden Gremien werden in geheimer und unmittelbarerer Wahl gewählt. Zur Ausübung des Wahlrechts ist, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Eintragung in die Liste der Wahlberechtigten („Wählerverzeichnis“) erforderlich.

(3) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz in der Erzdiözese Paderborn (KDG) und die KDG-DVO in ihren jeweils gültigen Fassungen, zu beachten.

(4) Für die erste Wahl nach der territorialen Neuordnung einer Pfarrgemeinde kann der Ortsordinarius die Bildung von Wahlbezirken anordnen, die den vorherigen Gemeindeterritorien entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5) In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag oder von Amts wegen durch den Ortsordinarius eine abweichende Regelung erfolgen.

§ 2 WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 18 Abs. 2 lit. b) und c) des Statuts. Wahlberechtigt sind demnach alle Katholikinnen und Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie nicht nach den Vorschriften des staatlichen Rechts ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben.
Das aktive Wahlrecht kann in der Regel nur in dem Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich zur Wahl des Gemeinderates der Pfarrgemeinde) ausgeübt werden, in der der oder die Wahlberechtigte seinen Erstwohnsitz hat. Sofern der oder die Wahlberechtigte in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. in einer anderen Pfarrgemeinde) am Gemeindeleben teilnimmt, kann das Wahlrecht dort ausgeübt werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 7 dieser Wahlordnung zu beachten.

§ 3 WÄHLBARKEIT

Die Wählbarkeit richtet sich nach § 18 Abs. 2 lit. d) des Statuts. Wählbar sind demnach alle aktiv wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken, die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie nicht im konkreten Einzelfall durch schriftliche und begründete ausdrückliche Feststellung des Ortsordinarius von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind und die die Erklärung zur Kandidatur für kirchliche Wahlgremien in der jeweils gültigen Fassung abgegeben haben. Nicht wählbar sind ferner die Mitglieder des Pastoralteams.

§ 4 WAHLTERMIN, ANORDNUNG DER WAHL

(1) Der Ortsordinarius setzt für alle Pastoralen Räume des Erzbistums einen einheitlichen Wahltermin fest.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere im Zusammenhang mit der Neubildung von Pfarrgemeinden, kann mit Zustimmung des Ortsordinarius vom einheitlichen Wahltermin abgewichen werden.

(3) Die Wahl in den muttersprachlichen Gemeinden wird gesondert durch den Ortsordinarius festgesetzt.

§ 5 ANZAHL DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich für den Rat der Pfarrei nach § 5, für den Rat der Pfarreien nach § 9 und für den Gemeinderat nach § 17 des Statuts.

§ 6 MÖGLICHKEIT DER BILDUNG VON STIMMBEZIRKEN

(1) Wird gemäß § 9 des Statuts ein Rat der Pfarreien gewählt, werden die zu wählenden Mitglieder zeitgleich gesondert in jeder Pfarrgemeinde mit eigener Kandidierendenliste nach Maßgabe dieser Wahlordnung gewählt. Jede Pfarrgemeinde stellt somit einen Stimmbezirk dar.

(2) Das amtierende Gremium auf Raumebene legt gemäß § 9 Abs. 3 des Statuts die Größe des zukünftigen Rates der Pfarreien nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses fest. Sollte das bisher bestehende Gremium auf Raumebene ein Pastoralverbundsrat sein, legt dieser die zukünftige Größe des Rates der Pfarreien nach Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene fest.

(3) Das amtierende Gremium auf Raumebene – oder wenn es sich um einen Pastoralverbundsrat handelt in Rücksprache mit den bestehenden weiteren Gremien auf lokaler Ebene – kann nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses den Beschluss fassen, dass nicht getrennt in Stimmbezirken gewählt wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Absätze 1 sowie 5-6 nicht anzuwenden, stattdessen wird im gesamten Pastoralen Raum mit einer einzigen Liste das nächste pastorale Gremium gewählt.

(4) Sollten mehrere Pfarrgemeinden einen gemeinsamen Gemeinderat wählen, wird dieser grundsätzlich mit einer gemeinsamen Liste gewählt, hierbei sind die Bestimmungen der Absätze 5-6 nicht anzuwenden. Das bestehende Gremium bzw. die bestehenden Gremien aus den Pfarrgemeinden kann bzw. können jedoch nach der ersten Sitzung des Wahlausschusses den Beschluss fassen, dass in jeder dieser Pfarrgemeinden gesondert mit eigener Kandidierendenliste gewählt wird, zudem legt es bzw. legen sie die Größe des zukünftigen Gremiums nach der ersten Sitzung des gemeinsam gebildeten Wahlausschusses fest.

(5) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stimmbezirk wird analog zu Abs. 2 vom Gremium auf Raumebene festgelegt. Auf eine ausgewogene Anzahl der zu Wählenden im Verhältnis zur Mitgliederzahl der jeweiligen Pfarrei ist zu achten. Pro Stimmbezirk sind mindestens zwei Personen, im Ausnahmefall eine Person, zu wählen.

(6) Sind Stimmbezirke gebildet, rückt im Falle des Nachrückens gemäß § 19 Abs. 3 des Statuts ein Mitglied von der Ersatzliste des Stimmbezirks nach.

§ 7 WECHSEL DER AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS

Sofern das Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 lit. c) des Statuts in einem anderen Pastoralen Raum (bzw. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates in einer anderen Pfarrgemeinde) ausgeübt werden soll, ist beim Wahlausschuss des Pastoralen Raumes bzw. der Pfarrgemeinde die Aufnahme in die Liste der Wahlberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Streichung aus der Liste der Wahlberechtigten des Pastoralen Raumes (bzw. der Pfarrgemeinde) am Wohnsitz erfolgt ist.
In analoger Weise ist vorzugehen, wenn das Wahlrecht in einem anderen gemäß § 6 Abs. 1 errichteten Stimmbezirk für die Wahl des Rates der Pfarreien ausgeübt werden soll.

§ 8 BERUFUNG UND ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft das bestehende gewählte pastorale Gremium mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss ein. Haben die pastoralen Gremien für die folgende

Wahlperiode – anders als bisher – die Einrichtung eines Rates der Pfarreien oder eines Gemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden beschlossen, so obliegt die Berufung des Wahlausschusses den Vorsitzenden aller beteiligten bisher selbstständigen Gremien.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses können für die Wahl kandidieren.

(3) Dem Wahlausschuss gehören an:
   a) wenn das zu wählende Gremium amtliche Mitglieder aufweist die Leitung des Pastoralen Raumes; diese kann sich durch eine von ihr benannte Person vertreten lassen;
   b) vier oder sechs vom bisherigen pastoralen Gremium bzw. im Falle von Abs. 1 Satz 2 von den Vorsitzenden der bisherigen Gremien zu wählende Gemeindemitglieder;
   c) bei zu wählenden Gremien ohne amtliche Mitglieder besteht der gemäß lit. b) zu bildende Wahlausschuss aus fünf oder sieben Gemeindemitgliedern.

(4) Wo kein Gremium besteht, beruft die Leitung des Pastoralen Raumes die entsprechende Zahl wahlberechtigter Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.

(5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES

Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

(1) für das zu wählende Gremium geeignete Kandidierende für die Wahl aufzustellen (Wahlvorschlag gemäß § 10 Abs. 1);

(2) gegebenenfalls eine Gemeindeversammlung einzuberufen (§ 10 Abs. 1 Satz 4);

(3) den endgültigen Wahlvorschlag bekanntzugeben (§ 10 Abs. 3);

(4) Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 16);

(5) eine Liste der Wahlberechtigten zu erstellen oder eine von anderer Seite erstellte Liste entsprechend anzuerkennen. Die Liste enthält die Vor- und Nachnamen aller Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Erstwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet sein. Beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) ist von einer Aufnahme in die Liste abzusehen, sofern die oder der Betroffene nicht schriftlich eingewilligt hat;

(6) Änderungen in der Liste der Wahlberechtigten bei Wechsel der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 18 Abs. 2 lit. c) des Statuts vorzunehmen. Der Wahlausschuss ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, diese Änderungen vorzunehmen;

(7) Den Wahlberechtigten auf deren Verlangen Auskunft hinsichtlich ihrer in der Liste der Wahlberechtigten eingetragenen personenbezogenen Daten zu geben und auf deren Verlangen Korrekturen vorzunehmen. Der Wahlausschuss ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, diese Auskünfte zu erteilen und Korrekturen vorzunehmen;

(8) den Wahlvorstand zu bestellen (§ 17);

(9) Einsprüche gegen das Wahlergebnis zu bearbeiten (§ 25).

§ 10 VORSCHLAGSLISTE

(1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll mehr Kandidierende enthalten als zu wählen sind und eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter beachten. Mindestens soll die Vorschlagsliste so viele Personen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

In begründeten Einzelfällen kann der Ortsordinarius auf Ersuchen des Wahlausschusses eine Ausnahmeregelung treffen. Der Wahlausschuss kann zur Vorbereitung seines Vorschlags zu einer Gemeindeversammlung einladen.

(2) Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste schriftlich vorliegen:
   a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur;
   b) eine Einwilligungserklärung zur gegebenenfalls vorgesehenen Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Daten, über Vor- und Nachnamen, Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil) im Sinne von Absatz 3 Satz 1 hinaus, insbesondere Foto- und sonstige Aufnahmen, Angaben zu Alter oder zu Motiven für die Kandidatur;
   c) Erklärung zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen

(3) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil) aufzuführen. Mit Einwilligung der Betroffenen gemäß §§ 6 Abs. 1 lit. b), 8 KDG können weitere Angaben gemäß Abs. 2 lit. b) erfolgen. Bei berechtigtem Interesse, insbesondere beim Vorliegen melderechtlicher Auskunftssperren oder bedingter Sperrvermerke, kann auf Ersuchen der oder des Betroffenen von einer Angabe von Beruf und Erstwohnsitz abgesehen werden.

(4) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlausschuss die Vorschlagsliste in ortsüblicher Art und Weise, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, für die Dauer von zwei Wochen. Die Veröffentlichung enthält einen ausdrücklichen Hinweis, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, die Vorschlagsliste innerhalb dieser Frist zu ergänzen. Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist zudem in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen.

§ 11 ERGÄNZUNG DER VORSCHLAGSLISTE

(1) Die Wahlberechtigten haben das Recht, die Vorschlagsliste zu ergänzen.

(2) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er
   a) von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,
   b) die schriftliche Erklärungen der oder des Vorgeschlagenen zur Bereitschaft zur Kandidatur, zur Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 2) vorliegen;
   c) innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung (§ 10 Abs. 4) beim Wahlausschuss eingereicht ist.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Wahlvorstand die Vorschlagsliste ergänzen, wenn nicht genug Kandidatinnen oder Kandidaten vorhanden sind oder Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kandidatur zurückziehen.

§ 12 PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE; VERÖFFENTLICHUNG DER KANDIDIERENDENLISTE

(1) Sofern gültige Ergänzungsvorschläge vorliegen, sind diese mit der Vorschlagsliste zusammenzufassen. § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist nach § 10 Abs. 4 die Zulässigkeit der Ergänzungsvorschläge und gleichzeitig die Kandidierendenliste insgesamt fest.

(2) Ist der Wahlausschuss der Auffassung, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, weist er die Kandidatur zurück. Die Streichung aus der Vorschlagsliste bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlages wird der oder dem Betroffenen schriftlich bekannt gegeben und ist zu begründen.

(3) Gegen den Beschluss des Wahlausschusses nach Abs. 1 Satz 2 steht den Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zugang des Beschlusses die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben und zu begründen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb von einer Woche endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit.

(4) Der Wahlvorstand veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag. Insoweit die Kandidierendenliste nach einer Entscheidung nach Abs. 3 zu ergänzen ist, hat der Wahlausschuss die ergänzte Liste unverzüglich ortüblich zu veröffentlichen. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 13 EINLADUNG ZUR WAHL

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder Beginn des Wahlzeitraums ortsüblich, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten. Sie muss insbesondere Hinweise auf den oder die Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren enthalten.

§ 14 WAHLVERFAHREN

(1) Zulässige Wahlverfahren sind die Stimmabgabe
   a) im Wahlraum mittels Stimmzettel,
   b) im Wege der Briefwahl.

(2) Der Ortsordinarius kann
   a) eine Online-Wahl diözesanweit oder auf deren Antrag hin für einzelne Pastorale Räume bzw. Pfarrgemeinden als zusätzliches Wahlverfahren zulassen,
   b) eines der in Abs. 1 genannten Verfahren oder die Online-Wahl insgesamt oder für einzelne Kirchengemeinden als leitendes oder alleiniges Wahlverfahren festlegen oder zulassen

und die dazu erforderlichen Regelungen treffen. Für Online-Wahlen können insbesondere
   a) Wahlzeiträume festgelegt,
   b) die nach dieser Wahlordnung bestehenden Fristen verlängert oder verkürzt,
   c) eine Zentrale Wahlleitung eingerichtet,
   d) Standortverantwortliche in den Pfarrgemeinden und Pastoralen Räumen bestimmt,
   e) die Teilnahme der Pfarrgemeinden und Pastoralen Räume an einem zentralen Wahlmanagementsystem und einem zentralen Online-Wahlsystem angeordnet,
   f) technische und organisatorische Anforderungen definiert werden.

§ 15 STIMMZETTEL

Der Wahlausschuss bereitet die Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 16 WAHLSTANDORTE UND WAHLZEITEN

(1) Der Wahlausschuss bestimmt das zentrale Wahllokal, in dem die Liste der Wahlberechtigten geführt wird und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest.

(2) Darüber hinaus kann der Wahlausschuss weitere Wahllokale bestimmen, in denen die Wahlhandlung zu erfolgen hat.

§ 17 WAHLVORSTAND

(1) Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand zu bestellen, der mindestens drei Personen umfasst, von denen jeweils drei im Wahllokal anwesend sein müssen. Die Mitglieder müssen in der Pfarrgemeinde bzw. im Pastoralen Raum wahlberechtigt sein und dürfen nicht selbst für die Wahl kandidieren.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der geheimen Wahl zu sorgen, die Wählenden zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen durchzuführen.

§ 18 WAHLRAUM

(1) Der Wahlvorstand sorgt am jeweiligen Wahlstandort für die Herrichtung des Wahlraumes. In jedem Wahlraum sind mindestens eine Wahlkabine und eine Wahlurne aufzustellen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass geheim abgestimmt werden kann.

(2) Der Wahlraum soll nach den örtlichen Verhältnissen möglichst so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wählerinnen und Wählern, insbesondere Menschen mit Behinderung und anderen Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 19 WAHLHANDLUNG

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie wird durch den Wahlvorstand eröffnet und geleitet.

(2) Der Wahlvorstand übt an den Wahlstandorten das Hausrecht aus. Insbesondere kann er Personen, die den Wahlablauf behindern oder stören, der Räumlichkeiten verweisen. Es ist darauf zu achten, dass in und an dem Gebäude, in dem sich die Wahlräumlichkeiten befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude keine Beeinflussung der wählenden Personen stattfindet.

(3) Vor Abgabe des ersten Stimmzettels überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist sodann bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten.

(4) Die Wahlberechtigung ist auf Verlangen des Wahlvorstandes nachzuweisen.

(5) Ist eine Person nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung am Wahltag in geeigneter Weise nachweist.

(6) Sind neben dem zentralen Wahllokal weitere Wahllokale gemäß § 16 Abs. 2 bestimmt, so gilt für die Wahlhandlung in diesen weiteren Wahllokalen zusätzlich Folgendes:

a) Anstelle der Liste der Wahlberechtigten wird eine Wahlliste geführt, in welche die Wählerinnen und Wähler, die oder der in diesem Wahllokal zu wählen beabsichtigt, mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung einzutragen ist. Zusätzlich hat die Person auf dieser Liste zu versichern, dass sie ihr aktives Wahlrecht nur in diesem Wahllokal ausübt.

b) Als Wahlunterlagen erhalten die Wählenden Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag. Auf dem Briefwahlumschlag ist vor der Stimmabgabe der vollständige Name und Ort der Hauptwohnung zu vermerken.

c) Der ausgefüllte Stimmzettel wird in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben.

d) Nach Schließung des Wahllokals werden Wahlbriefe und Wahlliste unverzüglich zum zentralen Wahllokal gebracht. Dort erfolgt umgehend die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand.

e) Die Briefwahlumschläge werden mit den Eintragungen in der Wahlliste und der Liste der Wahlberechtigten verglichen. Hat ein Wählender mehrfach seine oder ihre Stimme abgegeben, wird der Wahlbrief eingezogen.

f) Nach der Prüfung aller Briefwahlumschläge werden diese geöffnet und in die Wahlurne des zentralen Wahllokals gegeben.

(7) Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die auch das Ergebnis der Wahl bekundet.

§ 20 STIMMABGABE

(1) Vor Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung der Wählerin oder des Wählers in der Liste der Wahlberechtigten oder den Nachweis der Wahlberechtigung. Anschließend wird die Stimmabgabe vermerkt.

(2) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens

gewählt werden.

(3) Der Stimmzettel ist in der Wahlkabine auszufüllen und anschließend in die Wahlurne zu werfen.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen körperlicher Gebrechen den Stimmzettel nicht eigenhändig kenntlich machen oder in die Wahlurne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die schon vorher im Wahlraum anwesend waren. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 21 BRIEFWAHL

(1) Den Wahlberechtigten ist durch Briefwahl eine vorzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen.

(2) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag den Briefwahlschein zusammen mit dem Briefwahlumschlag, dem Wahlumschlag und dem StimmzetTel.: Der Antrag ist bis spätestens Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Wahlvorstand ist befugt, weitere Personen, insbesondere Mitarbeitende des zuständigen Pfarrbüros, zu bevollmächtigen, auf Antrag eines Briefwahlscheins die Wahlberechtigung der beantragenden Person zu prüfen und einen Briefwahlschein auszustellen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine digitale Antragstellung zulassen und die diesbezüglichen Rahmenbedingungen festlegen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in einem besonderen Verzeichnis zu vermerken, das dem Wahlvorstand zur Registrierung vorgelegt wird.

(4) Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel in einem weiteren verschlossenen Umschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Ende des Wahlzeitraums beim Wahlvorstand eingegangen sein. Ab Beginn der Wahlhandlung können Briefwahlumschläge nur noch an den Wahlstandorten den Wahlvorständen übergeben werden. Am Ende der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung überprüft und die Stimmabgabe in der gemäß § 20 Abs. 1 geführten Liste vermerkt. Anschließend wird der Wahlumschlag verschlossen in die Urne geworfen.

§ 22 AUSZÄHLUNG

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlungen erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen. Wurde an mehreren Wahlstandorten oder an einem Wahlstandort in mehreren Wahlräumen gewählt, werden die verschlossenen Wahlurnen und die Wahlunterlagen zunächst in einen gemeinsamen Auszählungsraum verbracht. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurnen, zählt die Stimmzettel und vergleicht ihre Anzahl mit der Anzahl der vermerkten Stimmabgaben. Abweichungen sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist. Bei der Briefwahl ist er außerdem ungültig, wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten worden sind. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(3) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stim-

men jede Kandidatin oder jeder Kandidat erhalten hat.

(4) Zu Mitgliedern des jeweiligen pastoralen Gremiums sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist im Auszählungsraum öffentlich bekannt zu geben.

(6) Wurde die Online-Wahl gemäß § 14 Abs. 2 als Wahlverfahren zugelassen, sind die online abgegebenen Stimmen entsprechend den dazu erlassenen Regelungen auszuzählen.

§ 23 WAHLNIEDERSCHRIFT

(1) Die Wahlniederschrift ist von drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

(2) Die Wahlunterlagen sind in Verwahrung zu nehmen, Wahlniederschriften bzw. -protokolle sind zu archivieren, weitere Wahlunterlagen (u. a. Stimmzettel, Liste der Wahlberechtigten, Wahlbenachrichtigung, Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten, Briefwahlunterlagen) bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufzubewahren.

§ 24 BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES

(1) Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt unverzüglich für die Dauer mindestens einer Woche durch ortsübliche Veröffentlichung, insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief und Internetveröffentlichung; auf die Möglichkeit des Einspruches nach § 25 ist dabei ausdrücklich hinzuweisen. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist in den Wahlunterlagen zu vermerken.

(2) Neben der Bekanntgabe nach Abs. 1 ist das Wahlergebnis am Sonntag nach der Wahl in allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabend) zu verlesen.

§ 25 EINSPRUCH

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Wahl erheben. Dieser ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 24 Abs. 1) schriftlich beim Wahlausschuss zu erheben und zu begründen. Wird ein Einspruch innerhalb dieser Frist nicht erhoben, ist die Wahl rechtskräftig.

(2) Der Wahlausschuss beschließt innerhalb von zwei weiteren Wochen über den Einspruch. Ergibt die Prüfung, dass infolge der Verletzung von Wahlvorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst sein kann, hat er die Wahl für ungültig zu erklären. Eine unrichtige Auszählung der Stimmen hat er zu berichtigen.

(3) Der Beschluss ist zu begründen. Er ist der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer sowie denjenigen, die von dem Beschluss betroffen sind, bekannt zu geben. Auf die Möglichkeit zur Beschwerde nach § 26 ist hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, verlängert sich die Beschwerdefrist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 um zwei Wochen.

§ 26 BESCHWERDE

(1) Gegen den Beschluss des Wahlausschusses steht den in § 25 Abs. 3 Genannten innerhalb einer Woche nach Zugang des Einspruchsbescheides die Beschwerde an den Ortsordinarius zu. Dieser entscheidet innerhalb von zwei Wochen endgültig und teilt seine Entscheidung den davon Betroffenen mit. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Einspruchs entschieden hat.

(2) Der Ortsordinarius kann von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl entscheiden, eine unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen und in Fällen der Nichtdurchführung der Wahl oder der wiederholten Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einer Wahl die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen treffen.

(3) Steht die Ungültigkeit einer Wahl endgültig fest, ist sie zu wiederholen. § 4 gilt entsprechend.

§ 27 WAHLANNAHME; AMTSZEIT

(1) Die Wahl bedarf der Annahme gegenüber dem Wahlvorstand. Die Erklärung bedarf mindestens der Textform.
(2) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl für die Dauer der restlichen Amtszeit des pastoralen Gremiums nach.
(3) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, bleibt der Sitz vakant.

§ 28 MITTEILUNG DES WAHLERGEBNISSES AN DAS ERZBISCHÖFLICHE GENERALVIKARIAT

(1) Nach der konstituierenden Sitzung des jeweiligen pastoralen Gremiums einschließlich der Wahl des Vorstandes, des Abschlusses der Berufungen und der Wahl des Mitglieds für das pastorale Gremium durch den Kirchenvorstand sind die Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und dem jeweiligen Dekanat durch den neu gewählten Vorstand bzw. das Vorstandsteam mitzuteilen. Mitzuteilen sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf und Geburtsdatum; die Betroffenen sind hierüber gemäß den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.
(2) Treten während der Amtszeit Veränderungen in der Zusammensetzung des Gremiums oder in der Besetzung der Ämter ein, sind diese Änderungen ebenfalls unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.
(3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und die ihm zugeordneten Einrichtungen sind berechtigt, die in Abs. 1 genannten personenbezogenen Daten neben der Prüfung von Wahlergebnissen auch zu statistischen Zwecken sowie für Zwecke der Information und Fort-/Weiterbildung von Gremienmitgliedern zu verarbeiten.

§ 29 WAHLUNTERLAGEN

Nach Ablauf der Amtszeit des gewählten Gremiums sind die Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Davon ausgenommen sind Wahlniederschriften, die nach den bestehenden Regelungen in das Pfarrarchiv zu übernehmen sind.

§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

(1) Die zur Durchführung der gemäß dieser Wahlordnung erfolgenden Wahlen erforderlichen Regelungen erlässt der Ortsordinarius. Er kann insbesondere Regelungen treffen
   a) zur Online-Wahl als zusätzlichem Wahlverfahren (§ 14 Abs. 2 lit. a);
   b) zur Festlegung eines weiteren, eines leitenden oder eines alleinigen Wahlverfahrens (§ 14 Abs. 2 lit. b).
(2) Diese Wahlordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
(3) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte vom 30. März 2013 (KA 156 (2013), Nr. 58) außer Kraft.

Paderborn, 14. März 2025

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.

Erzbischof
Gz.: 1.72/1455/3/2-2024

12.3 Durchführungsverordnung

Verwaltungsverordnung über die Durchführung der Wahlen der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn 2025 (PG-Wahl DVO)

Nach §§ 14 Abs. 2, 2 Abs. 2 lit. b), 30 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der pastoralen Gremien im Erzbistum Paderborn (PG-WO) vom 28. Februar 2025 wird für die Wahlen der pastoralen Gremien in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn folgende Regelung getroffen:

§ 1 Wahlverfahren

(1) Für die Wahlen der pastoralen Gremien wird das elektronische Verfahren (Online-Wahl) als leitendes Wahlverfahren im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b) PG-WO festgelegt. Optional können Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Ein Wahlverfahren nach § 14 Abs. 1 lit. a) PG-WO (Wahl im Wahlraum mittels Stimmzettel) findet nicht statt.

(2) Die Teilnahme der Pfarrgemeinden und Pastoralen Räume an dem Wahlverfahren nach Abs. 1, insbesondere am zentralen Wahlmanagementsystem und dem Online-Wahlsystem, ist verpflichtend.

(3) Die Regelungen dieser Verwaltungsverordnung finden keine Anwendung auf die Wahl der pastoralen Gremien der missiones cum cura animarum und sonstiger Gemeinden anderer Muttersprache.

§ 2 Zentrale Wahlleitung, Wahlvorstand, Standortverantwortliche

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestimmt der Ortsordinarius eine zentrale Wahlleitung. Die Zuständigkeiten der Zentralen Wahlleitung ergeben sich insbesondere aus den Regelungen dieser Verwaltungsverordnung; Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Zuständigkeit der örtlichen Wahlausschüsse sowie Wahlvorstände bestimmt sich nach der PG-WO in Verbindung mit den Regelungen dieser Verwaltungsverordnung.

(3) Für jeden Pastoralen Raum wird mindestens eine Person als Standortverantwortliche oder Standortverantwortlicher bestimmt. Die Bestimmung erfolgt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat durch Gewährung des Zugangs zur Wahlmanagementsoftware. Die Standortverantwortlichen sorgen für die technische Umsetzung der Handlungen des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes in der Wahlmanagementsoftware. Die Kompetenzen des Wahlausschusses bzw. des Wahlvorstandes bleiben davon unberührt.

(4) Der Zugang zur Wahlmanagementsoftware erfolgt nur nach vorheriger Authentifizierung mit Benutzernamen und Passwort. Dabei erfolgt jeder Zugriff von außerhalb des gesicherten Netzwerksegments mittels Multi-Faktor-Authentifizierung.

§ 3 Wahlbenachrichtigungen

(1) Die Zentrale Wahlleitung beauftragt eine zentrale Stelle, allen Wahlberechtigten Wahl-benachrichtigungen zuzusenden. Zu diesem Zweck werden der zentralen Stelle die Listen der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten insbesondere

a) Angaben über die Wahlberechtigung,
b) das zu wählende Gremium,
c) Angaben über Ort und Zeit der Wahl bzw. des Wahlzeitraumes,
d) Informationen zur Durchführung der Wahl,
e) für die Online-Wahl einen Wahlschein mit einem Zugangscode für die Online-

Wahl, Familienname, Vornamen und Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Anschrift der Pfarrgemeinde bzw. des Pastoralen Raumes,

f) für die optionale Wahl nach § 21 PG-WO (Briefwahl) einen Briefwahlantrag.

(2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Wahlberechtigte mit melderechtlichen Auskunftssperren (§ 51 Bundesmeldegesetz) keine Wahlbenachrichtigung.

(3) Ist eine Person zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Liste der Wahlberechtigten an die zentrale Stelle im Sinne von Abs. 1 nicht in der Liste der Wahlberechtigten verzeichnet, insbesondere aufgrund einer melderechtlichen Auskunftssperre (§ 51 Bundesmeldegesetz), und erhält sie insbesondere aus diesem Grund keine Wahlbenachrichtigung, ist sie gleichwohl zur Stimmabgabe auf Antrag per Briefwahl berechtigt, wenn sie ihre Wahlberechtigung dem Wahlvorstand gegenüber nachweisen kann.

§ 4 Wahlzeitraum, Wahltermin und Wahltag

(1) Der Wahlzeitraum beginnt stets mit dem Versand der Wahlbenachrichtigungen, spätestens jedoch drei Wochen vor dem vom Ortsordinarius festgelegten Wahltermin. Der Wahlzeitraum für die Online-Wahl endet am 07.11.2025, 23:59 Uhr. Wahltag ist der 08./09.11.2025.

(2) Die Zentrale Wahlleitung oder eine von ihr bestimmte Person bestimmt für die Online-Wahl, wann das elektronische Wahlsystem freigeschaltet und für die Stimmabgabe geöffnet (Beginn des Online-Wahlzeitraums) und wieder abgeschaltet wird (Ende des Online-Wahlzeitraums) gemäß den Vorgaben dieser Verwaltungsverordnung und weist die Frei- und Abschaltung an. Die Freischaltung und Abschaltung des elektronischen Wahlsystems werden für die spätere Überprüfung protokolliert. Für die Briefwahl bestimmt der örtliche Wahlvorstand,

a) bis zu welchem Zeitpunkt die Briefwahlunterlagen beantragt werden können und

b) bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Briefwahlumschläge bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

(3) Für die Online-Wahl werden die Authentisierung im Online-Wahlsystem und die elektronische Stimmabgabe ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Wahlunterlagen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gewährleistet.

(4) Für Abweichungen vom einheitlichen Wahltermin (§ 4 Abs. 2 PG-WO) kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen einen einheitlichen Online-Nachwahltermin festlegen.

§ 5 Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Bei der Online-Wahl erfolgt die Freischaltung des Wahlsystems (Beginn der Wahl) und Abschaltung (Ende der Wahl) durch die Zentrale Wahlleitung oder eine von ihr bestimmte Person.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form durch Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels. Vor oder nach der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler zu versichern, dass sie oder er die Stimme persönlich abgegeben hat. Wer wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht eigenhändig markieren kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(3) Der elektronische Stimmzettel muss alle Wahlvorschläge und einen Hinweis, wie viele Personen höchstens gewählt werden, enthalten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme (Gleichheit der Wahl).

(4) Auf dem elektronischen Stimmzettel werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt.
§ 10 Abs. 3 Satz 3 PG-WO gilt entsprechend.

(5) Das Ausfüllen des elektronischen Stimmzettels erfolgt durch Markierung. Die Wählerin oder der Wähler markiert die

Namen der Personen, die sie oder er wählen will (Stimmabgabevermerk). Für eine gültige Stimmabgabe dürfen höchstens so viele Namen markiert werden, wie Mitglieder des Gremiums zu wählen sind. Die Wählerin oder der Wähler besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe, werden die Markierungen nicht fixiert. Die Abgabe eines Stimmzettels mit weniger Stimmabgabevermerken als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist ebenso zulässig wie eine ungültige Stimmabgabe.

(6) Das Ausfüllen und Bestätigen des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe; vielmehr sind der Wählerin oder dem Wähler nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen (Übereilungsschutz). Die Ablehnung dieser Endfassung führt zum elektronischen Stimmzettel zurück, bei dem die Markierungen noch bestehen. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe. An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche endgültige Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.

(7) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierungen der abgegebenen Stimme oder der endgültigen Stimmabgabe und vergleichbare Verstetigungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorganges dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.

(8) Die Stimmabgabe ist getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung zwischen Identität der Wählerin oder des Wählers und der Stimme darf in keiner Weise hergestellt werden.

(9) Die Stimme ist noch vor der Übertragung auf gesichertem Kanal bereits im Gerät zu verschlüsseln. Dies ist der Wählerin oder dem Wähler anzuzeigen.

(10) Ist eine Wählerin oder ein Wähler zum Zeitpunkt der Beendigung des Online-Wahlzeitraums bereits im Online-Wahlsystem angemeldet, ist die Beendigung des Wahlvorganges (innerhalb von 15 Minuten) noch zu ermöglichen.

§ 6 Authentifizierung bei Online-Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung. Die Authentifizierung erfolgt über Login-URL, Username und Passwort beziehungsweise PIN und TAN.

(2) Der Zugang zum Portal zur Online-Stimmabgabe ist während des Wahlzeitraums bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich.

(3) Vor der Stimmabgabe ist die Wählerin oder der Wähler darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat. Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.

(4) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zu Zwecken der Durchführung der Wahl erzeugt werden, darf zu anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 7 Stimmzettel für die Briefwahl

Der Wahlausschuss bereitet für die Briefwahl Stimmzettel vor. Dabei werden die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen mit Erstwohnsitz und Berufsangabe aufgeführt. § 10 Abs. 3 Satz 3 PG-WO gilt entsprechend.

§ 8 Briefwahl

(1) Der Wahlvorstand erteilt auf Antrag die Briefwahlunterlagen. Der Antrag ist bis spätestens Mittwoch vor dem Wahltag schriftlich an das zuständige Pfarrbüro zu richten oder dort zur Niederschrift zu erklären.

(2) Die Briefwahlunterlagen umfassen
a) den Stimmzettel,

b) den Wahlumschlag,
c) den Briefwahlschein und
d) den Briefwahlumschlag.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die sie oder er wählen will. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, wie viele Personen höchstens gewählt werden.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wer wegen einer Beeinträchtigung den Stimmzettel nicht eigenhändig markieren kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen hat die Wählerin oder der Wähler dafür zu sorgen, dass der Briefwahlschein und der verschlossene Wahlumschlag mit ihrem oder seinem Stimmzettel im Briefwahlumschlag dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Dafür verschließen sie den gekennzeichneten Stimmzettel im Wahlumschlag und senden diesen zusammen mit dem Wahlschein im Briefwahlumschlag an den Wahlvorstand. Hat der Wahlausschuss einen oder mehrere Abgabeorte bestimmt, kann der verschlossene Briefwahlumschlag während der Öffnungszeiten auch dort abgegeben oder eingeworfen werden. Der Briefwahlumschlag muss spätestens bis zum vom Wahlvorstand bestimmten Zeitpunkt bei diesem eingegangen sein.

(5) Macht eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, keine Briefwahlunterlagen erhalten zu haben, ist erneut eine Zusendung zu veranlassen.

§ 9 Stimmauszählung bei Online-Wahl

(1) Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne entweder automatisch durch Zeitsteuerung oder auf Veranlassung der Zentralen Wahlleitung durch das System ausgezählt.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
a) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
b) mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
c) als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.

(3) Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind soweit erforderlich in geeigneter Weise zu speichern. § 20 Abs. 2 PG-WO gilt entsprechend.

(4) Die Zentrale Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Dazu ist ein Abzug der elektronischen Wahlurne und Source-Code zur Überprüfung bereitzustellen.

(5) Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Zentrale Wahlleitung.

§ 10 Stimmenauszählung bei Briefwahl

(1) Mit der elektronischen Stimmabgabe sind die Wahlberechtigten von der Briefwahl ausgeschlossen.

(2) Nach Ablauf der Frist zur Rücksendung der Briefwahlumschläge öffnet der Wahlvorstand die fristgemäß eingegangenen Briefwahlumschläge und entnimmt ihnen die Briefwahlscheine und die Wahlumschläge. Anhand des Briefwahlscheins wird die Wahlberechtigung geprüft und die Beteiligung vermerkt.

(3) Gültige Wahlumschläge werden verschlossen in eine Wahlurne geworfen. Danach öffnet der Wahlvorstand die Wahlurne und die Stimmzettel werden den Wahlumschlägen entnommen und gezählt.

(4) Zunächst werden die ungültigen Stimmzettel separiert. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er einen eindeutigen Wählerwillen nicht erkennen lässt oder mit einem sonstigen wesentlichen Mangel behaftet ist oder wenn wesentliche Verfahrensvorschriften für die Briefwahl nicht eingehalten wurden (§ 22 Abs. 2 S. 3 PG-WO), insbesondere wenn er

a) nicht original hergestellt ist,
b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
c) mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
d) als ungültig gekennzeichnet ist.

Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand. Die ungültigen Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummerierung der Wahlniederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe für die Ungültigkeit der Stimmzettel angegeben.

(5) Die gültigen Stimmen werden laut vorgelesen und die Namen der gewählten Personen von einem Mitglied des Wahlvorstandes in einer Liste vermerkt.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Ergebnisse der Online-Wahl sind dem Wahlvorstand zu übermitteln und werden den Auszählungsergebnissen hinzugerechnet. Zu Mitgliedern des Gremiums sind diejenigen Personen gewählt, die unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen Ersatzmitglieder; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest, wer gewählt ist. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben; die Bekanntgabe kann insbesondere in den Gottesdiensten, im Schaukasten, im Pfarrbrief oder auf der Homepage der Pfarrgemeinde bzw. des Pastoralen Raumes erfolgen.

(3) Der Wahlvorstand fertigt über die Wahlhandlung im Wahllokal und die Auszählung der Stimmen eine Wahlniederschrift nach näherer Maßgabe der PG-WO an.

§ 12 Störungen bei Online-Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraumes aus Gründen, die das Erzbistum Paderborn oder die von ihm beauftragte zentrale Stelle zu vertreten hat, nicht möglich, kann die Zentrale Wahlleitung den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist zugleich eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Zentrale Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Zentrale Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störungen zu reagieren ist. Ermessensleitend sind dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 13 Technische und organisatorische Anforderungen

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Eine für die Online-Wahl eingesetzte Software muss die in § 18 Abs. 2 lit. a des Statuts für die pastoralen Gremien und Engagementformen in den Pastoralen Räumen des Erzbistums Paderborn sowie § 1 Abs. 2 PG-WO festgelegten Wahlgrundsätze „geheim“ und „unmittelbar“ erfüllen und den für das Erzbistum Paderborn geltenden Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere nach dem KDG und der KDG-DVO, entsprechen. Vorzugsweise sollte dabei eine Open-Source-Software eingesetzt werden.

(2) Das Erzbistum Paderborn kann sich zur Durchführung der Online-Wahlen und

zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der Bestimmungen des KDG, der KDG-DVO, der PG-WO und dieser Verwaltungsverordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch das Erzbistum Paderborn oder durch dessen betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder den betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Pfarrgemeinden zu verpflichten.

(3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlsystem muss gewährleisten, dass die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Personen nicht in einer Weise protokolliert werden, die den Grundsatz der geheimen Wahl gefährdet.

(4) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 13a Auftragsverarbeitungen, Regelung des Rechts-. instruments nach § 29 KDG

(1) Gemäß § 29 Absatz 3 KDG erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch das Erzbistum Paderborn im Zusammenhang mit den Wahlen aufgrund dieser Regelung. Hierbei sind die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

(2) Die zur Durchführung erforderlichen Festlegungen erfolgen mit gesonderter Regelung.

§ 14 Kosten

(1) Die Kosten für die zentrale Durchführung der Online-Wahlen trägt das Erzbistum Paderborn. Zu den Kosten nach Satz 1 zählen auch die Kosten für die Erstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungen.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Briefwahl und die Arbeit der Wahlvorstände trägt die jeweilige Pfarrgemeinde bzw. der Pastorale Raum.

§ 15 Fristen

(1) Für die Wahlverfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 gelten abweichend von der PG-WO folgende Fristen:

1. Der Ortsordinarius ordnet die Wahl spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin durch Beschluss an;
2. Spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin wird gemäß § 8 PG-WO ein Wahlausschuss gebildet, den Wahlvorstand (bzw. einen Wahlvorstand pro Stimmbezirk).
3. Der Wahlausschuss stellt spätestens 16 Wochen vor dem Wahltermin eine Liste der Wahlberechtigten auf oder

erkennt die von anderer Seite erstellte Liste als richtig an;
4. Der Wahlausschuss teilt spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin mit, dass für die Dauer von einer Woche von Wahlberechtigten Auskunft aus der Liste der Wahlbe-rechtigten begehrt werden kann;
5. Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin muss die Änderung der Liste der Wahlberechtigten zur Ausübung des passiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde bzw. einem anderen Pastoralen Raum nach §§ 7, 9 Abs. 6 PG-WO erfolgen;
6. Spätestens 14 Wochen vor dem Wahltermin veröffentlicht der Wahlausschuss die Vorschlagsliste für die Dauer von zwei Wochen;
7. Der Wahlausschuss veröffentlicht die endgültige Kandidierendenliste spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin;
8. Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin muss die Änderung der Liste der Wahlberechtigten zur Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde bzw. einem anderen Pastoralen Raum nach §§ 7, 9 Abs. 6 PG-WO erfolgen;
9. Spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin legt der Wahlvorstand fest, bis zu welcher Uhrzeit des Wahltages die Briefwahlumschläge bei dem Wahlvorstand einge-gangen sein müssen;
10. Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin.

(2) Für die Bestimmung der Fristen nach Abs. 1 ist ungeachtet eines möglichen Wahlzeitraumes der vom Ortsordinarius festgelegte Wahltermin (08./09.11.2025) maßgeblich.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Auf die Durchführung der Online-Wahl mit optionaler Briefwahl finden, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen der PG-WO entsprechende Anwendung. §§ 15 bis 22 PG-WO finden keine Anwendung.
(2) Für Pfarrgemeinden bzw. Pastorale Räume, welche die Gremienwahlen 2025 zu einem abweichenden Termin durchführen, ist diese Verwaltungsverordnung entsprechend anzuwenden.
(3) Diese Verwaltungsverordnung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Paderborn, 19. März 2025

Generalvikar
Gz.: 1.72/1455/3/2-2024

13. Wichtige Begriffe – kurz und bündig erklärt

Ausgewiesene Orte für die verlässliche Feier der Eucharistie und Sakramente

In den Pastoralen Räumen sollen verlässliche Orte für Eucharistie und Sakramente ausgewiesen werden. Diese sind zentrale Orte im Pastoralen Raum, deren Anzahl an die Anzahl der Priester im aktiven Dienst sowie ihre Stellenumfänge gekoppelt wird. In allen anderen Gemeinden werden sonntags die Wort-Gottes-Feier und/oder andere unterschiedliche Gottesdienstformen etabliert. Eucharistiefeiern finden dort nur zu besonderen Anlässen statt und wenn sie andere Akzente setzen und andere Zielgruppen erreichen, als normalerweise im Gottesdienst anzutreffen sind.

Diözesaner Weg 2030+:

Der „Diözesane Weg 2030+“ nimmt das Jahr 2030 und die Zeit danach als Orientierungspunkt für die Bistumsentwicklung und richtet seine Weichenstellungen an der Situation der Kirche aus, die dann aller Voraussicht nach eingetreten ist: das Ende der Volkskirche, katholische Gläubige in der Minderheit, Einbrüche bei finanziellen Ressourcen und bei der Zahl des pastoralen Personals.

Diözesankomitee:

Das Diözesankomitee vertritt die Interessen der Engagierten in katholischen Verbänden und Gemeinden, die nicht Priester oder Ordensleute sind, auf Ebene des Erzbistums, des Landes und des Bundes. Es ist demokratisch legitimiert und für jeweils vier Jahre gewählt.

Engagementformen:

Als Engagementformen werden diejenigen Formen ehrenamtlichen Engagements bezeichnet, die punktuell, projektbezogen und/oder nicht durch direkte Wahl legitimiert sind. Lokale und thematische Gemeindeteams fallen unter diese Bezeichnung.

Erzbischöfliches Generalvikariat

Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist die zentrale Verwaltung des Erzbistums. Es unterstützt die Menschen in den Dekanaten und Gemeinden, Kirche vor Ort lebendig zu gestalten, indem es das kirchliche Leben im Erzbistum Paderborn durch eine moderne und dienstleistungsorientierte Verwaltung begleitet.

Finanzausschuss

In jedem Pastoralen Raum besteht ein gemeinsamer Finanzausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Leitung des Pastoralen Raumes bei der Bewirtschaftung des gemeinsamen Budgets zu beraten. Dieses Budget erhält der gemeinsame Finanzausschuss zur eigenständigen Finanzierung seiner Aufgaben und für besondere pastorale Initiativen auf Ebene des Pastoralen Raumes. Das jährliche Budget wird durch direkte Zuweisung von Kirchensteuermitteln und durch eine Umlage der Kirchengemeinden des Pastoralverbundes finanziert. Zugleich dient der gemeinsame Finanzausschuss der Beratung und Koordinierung der vermögensrechtlichen Fragen, die von den einzelnen Kirchenvorständen im Hinblick auf den Pastoralverbund zu beschließen sind.

Gemeinderat

Gewähltes pastorales Gremium auf Ebene der Gemeinden in Modell 3, das selbstständig in Abstimmung und Rückbindung mit dem Pastoralverbundsrat Kirche vor Ort gestaltet.

Gemeindeteam, lokal

Lokale Gemeindeteams sind das Gesicht von Kirche am Kirchturm und organisieren dort konkret und lokal im Einvernehmen mit den gewählten Gremien auf Raumebene das kirchliche Leben. Die Mitglieder des lokalen Gemeindeteams werden nicht gewählt, sondern für ihren Dienst durch das höchste beschlussfassende Gremium im Pastoralen Raum beauftragt.

Gemeindeteam, thematisch

Thematische Gemeindeteams arbeiten im Pastoralen Raum und vernetzen Akteurinnen und Akteure, die ein Themenfeld i. d. R. ehrenamtlich verantworten. Sie erhalten ihre Beauftragung durch das höchste beschlussfassende Gremium im Pastoralen Raum.

Gremium

Gewählte oder entsandte und hierdurch mandatierte Personen bilden jeweils ein Gremium (Rat der Pfarrei, Rat der Pfarreien, Gemeinderat, Pastoralverbundsrat).

Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand ist das Gremium für alle das Vermögen der Kirchengemeinde betreffenden Entscheidungen.

Pastoraler Raum

Bestimmtes Gebiet, in dem ein Pastoralteam wirkt. Aus rechtlicher Perspektive kann der Pastorale Raum als Pastoralverbund aus rechtlich selbstständigen Pfarreien oder als Gesamtpfarrei bestehen. Auch eine Kombination aus beiden genannten Modellen ist möglich.

Pastoralverbund

Seelsorgliche Kooperationseinheiten, die seit dem Jahr 2000 im Erzbistum Paderborn bestehen. Diese werden als Pastorale Räume weiterentwickelt.

Pastoralverbundsrat

Oberstes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, in dem die Wahlen in den einzelnen Pfarreien auf Ortsebene stattfinden.

Rat der Pfarrei

Oberstes gewähltes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, der als Gesamtpfarrei strukturiert ist.

Rat der Pfarreien

Oberstes gewähltes beschlussfassendes pastorales Gremium auf Ebene des Pastoralen Raumes, der sich aus mehreren Einzelpfarreien zusammensetzt.

Raumebene

Bezeichnet die übergeordnete Ebene im Pastoralen Raum jenseits von lokalen pfarreilichen Grenzen, auf der beispielsweise Hauptamtliche in Gremien oder thematischen Teams vertreten sind und auf der sich die Teams vernetzen.

Schwerpunkt, diakonisch

Der diakonische Schwerpunkt in einem Pastoralen Raum bietet Menschen konkrete Hilfen in schwierigen Lebenssituationen an. Er vernetzt Engagierte dezentral und sozialraumorientiert in der Fläche des Pastoralen Raumes und ist dort präsent, wo sich das Leben abspielt. In der Regel übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Verantwortung für den Schwerpunkt.

Schwerpunkt, missionarisch

Beim missionarischen Schwerpunkt geht es darum, Menschen neu mit dem Evangelium in Berührung zu bringen. Er vernetzt Engagierte dezentral und sozialraumorientiert in der Fläche des Pastoralen Raumes und ist dort präsent, wo sich das Leben abspielt. In der Regel übernimmt ein Mitglied des Pastoralteams die Verantwortung für den Schwerpunkt.

Synodaler Weg

2019 angesichts des Missbrauchsskandals beschlossener Weg der Umkehr und Erneuerung der katholischen Kirche in Deutschland. Der Synodale Weg soll als Reformprozess Antworten auf die gegenwärtige Situation der katholischen Kirche in Deutschland geben und dient so als ein Schritt zur Stärkung des christlichen Zeugnisses und mehr Glaubwürdigkeit. Nach dem vorläufigen Abschluss 2023 setzt ein Synodaler Ausschuss die Arbeit weiter fort.

Weltweiter synodaler Prozess

Die Bischofssynode ist als dreijähriger, weltweiter Prozess geplant. Der Weg der Synode wurde offiziell durch Papst Franziskus 2021 eröffnet und endete im Oktober 2024. Der Prozess hatte mehrere Phasen (Ortskirche/ nationale Ebene, Kontinentalebene, Bischofssynode in Rom), bei denen möglichst viele Mitglieder der Kirche beteiligt werden sollten.

Zielbild 2030+

Das Erzbistum Paderborn konkretisiert mit dem Zielbild 2030+ sein Zukunftsbild aus dem Jahr 2014. Das Zielbild 2030+ präzisiert einen Gestaltungsauftrag und -rahmen für die Handelnden im Erzbistum Paderborn auf Grundlage der gemeinsamen Berufung zu Menschsein, Christsein und Engagement in der Welt.

14. Downloads

elements.church – Tools für eine Kirche der Zukunft

elements.church – Tools für eine Kirche der Zukunft
Unser gemeinsames Interesse ist die Zukunft der Kirche! Es gibt Möglichkeiten, diese aktiv mitzugestalten.
Auf elements.church finden sich Methoden, digital und flexibel, für die Arbeit an einer Kirche der Zukunft.
Hier gibt es verschiedene Methoden zum Thema Kirchenentwicklung, Workshopentwürfe für die Arbeit im Team und einen Überblick über die Themen, die im Erzbistum Paderborn bewegt werden.
Wir haben den pastoralen Alltag im Blick – deshalb sind die Tools leicht verständlich, effektiv und praxiserprobt.
Ansprechperson: Melina Sieker, melina.sieker@erzbistum-paderborn.de und 05251 125-1655.

Trainingsbuch zum Zielbild 2030+

Darüber hinaus steht das Trainingsbuch zum Zielbild 2030+ weiterhin auf der Seite der Pastoralen Informationen zur Verfügung. Dieses umfassende Handbuch für die Gestaltung eines Kirchenentwicklungsprozesses richtet sich besonders an Teams, Gremien und Gruppen. Das interaktive Trainingsbuch führt und begleitet Menschen dabei, sich mit dem Diözesanen Weg 2030+ vertraut zu machen, Möglichkeiten für Veränderung zu entdecken und Gestaltungsräume zu nutzen.

Die Pastoralen Informationen

Die Pastoralen Informationen sind ein Internetportal des Erzbistums Paderborn für Haupt- und Ehrenamtliche in der praktischen Pastoral- und Gremienarbeit der Gemeinden und Pastoralverbünde. Darin finden Sie zu einer Fülle von Themen praktische Hilfen, Tipps, Arbeitshilfen, hilfreiche Webseiten und Downloads. Dazu kommen Veranstaltungen, die für engagierte Ehrenamtliche in Gremien und Themen, aber auch für Priester, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Diakone, Verwaltungsleitungen etc. von Bedeutung sind.
Und wenn Sie mal nicht weiterkommen, finden Sie Rat bei den vielen Fachreferentinnen und Fachreferenten, die wir im Menüpunkt „Ansprechpersonen“ für Sie zusammengestellt haben.

Hier nur eine kleine Auswahl der Themen, die Sie dort finden:

- Diözesaner Weg 2030+
- Neue Leitungsmodelle
- Zukunft der territorialen Seelsorge
- Ehrenamtsförderung
- Gottesdienst
- Pilgern und Wallfahrt
- Queersensible Pastoral
- Muttersprachliche Gemeinden
- Vermittlung von Beratungsangeboten, auch für Ehrenamtliche
- Synodalität
- Jugendpastoral

Dazu auch Informationen zu Förderungsmöglichkeiten, Formulare und Richtlinien.

IMPRESSUM

HERAUSGEGEBEN VON
Erzbischöfliches Generalvikariat
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch die Generalvikare
Msgr. Dr. Michael Bredeck und Prälat Thomas Dornseifer
Bereich Pastorale Dienste / Abteilung „Leben im Pastoralen Raum“
Ansprechpersonen: Dr. Christian Föller / Achim Wirth
Domplatz 3 | 33098 Paderborn
Telefon 05251 125-1635/-1430
pastoralinfo@erzbistum-paderborn.de

REDAKTION
Dr. Christian Föller / Achim Wirth

LAYOUT
Achim Wirth

FOTOS
Titelbild: Dr. Paulus Decker

STAND
April 2025

www.erzbistum-paderborn.de

ERZBISTUM
PADERBORN